



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Mann-männliche Beziehungen in Linz (1925-1929) –
Zwischen Sexualität, Pathologie und Strafverfolgung“

verfasst von / submitted by

Thomas Soukup

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2019 / Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 445

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lerahrtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde, Polit
Bildg., UF Biologie und Umweltkunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriella Hauch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Forschungsstand	7
2.1 Bezeichnungen und Begriffe	7
2.2 „Das Homosexuelle Konstrukt“ & „Die Homosexuelle Identität“	9
2.3 Regionale und epochale Forschungen	14
2.3.1 Weimarer Republik / Homosexualität in der Zwischenkriegszeit	15
2.3.2 Österreich.....	17
2.4 Die Männliche Prostitution.....	20
3. Forschungsfragen	24
4. Der sexualwissenschaftliche Diskurs des späten 19. Und frühen 20. Jahrhunderts betrachtet anhand von vier Vertretern	25
4.1 Richard von Krafft-Ebing	25
4.2 Albert Moll	29
4.3 August Forel.....	33
4.4 Magnus Hirschfeld.....	36
5. Quellenanalyse	41
5.1 Gerichtsakten als historische Quellen	41
5.2 Aufgeschlüsselter Quellenkorpus	42
5.3 Gemeinsame Merkmale der Quellen.....	45
5.4 Darstellung der einzelnen Gerichtsverfahren	46
5.4.1 Strafverfahren von 1925.....	46
5.4.2 Strafverfahren von 1926.....	50
5.4.3 Strafverfahren von 1928.....	56
5.4.4 Strafverfahren von 1928 / 1929.....	58
5.5 Akteure in den Gerichtsakten	62
5.6 Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch in den 1920er Jahren in Österreich	65
5.7 Strafmaß - Die Bestrafung als Spiegel der Gesellschaft	67
5.8 Orte Mann-männlicher Begegnungen	71
5.9 Männliche Prostitution in den Gerichtsakten	74
5.10 Selbst- und Fremdzuschreibungen in den Quellen.....	78
6. Der sexualwissenschaftliche Diskurs der Zwischenkriegszeit in den Gerichtsakten	81
6.1 Angeborene / Erworbene Homosexualität	81
6.2 Einteilungsschemata	84

6.3 Das Greisenalter	85
6.4 Die Degenerationslehre.....	86
6.5 Eigenschaften von Homosexuellen / „Urningen“ / „Konträrsexuellen“	89
6.6 Die Homosexualität als Krankheit, „krankhaft“ und natürlich	92
6.7 Die Therapierbarkeit der Homosexualität	96
7. Fazit	98
8. Anhang	100
8.1 Register der verwendeten Paragraphen aus dem StG 1852	100
8.2 Abstract	103
8.3 Quellen	104
8.4 Literaturliste	106

1. Einleitung

Mit dem Ende des Ersten Weltkrieges begann ein Prozess, welcher das enge Korsett der kulturellen Bürgerlichkeit des 19. Jahrhunderts zu lockern begann. Frauen, mit Ausnahme der Prostituierten, erhielten mit 1918 in Österreich das Wahlrecht. Die geschlechtstypische Rollenverteilung in Arbeits- und Lebenswelt wurde durch den Krieg und dessen Folgen zumindest ansatzweise durchbrochen, auf jeden Fall jedoch in Frage gestellt.¹ Und doch blieben alte, fragwürdige Denkmuster teilweise weit bis nach dem Zweiten Weltkrieg, manche sogar bis heute, bestehen. Im Österreich der Zwischenkriegszeit und auch danach war in Österreich kein Platz für Abweichungen von der herrschenden Moral, die von patriarchalischem und heteronormativem Denken geprägt war.

Allerdings dominierte die Frage „Wann ist ein Mann ein Mann“ die Diskussionen um die „Krise der Männlichkeit“ an der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert. Insbesondere die Ausübung sexueller Handlungen zwischen Männern und deren Käuflichkeit irritierten die bürgerlichen Wertvorstellungen der Zwischenkriegszeit. Es wurde befürchtet, „dass die Ordnung der Geschlechterverhältnisse und die Sittlichkeit der Gesellschaft auf dem Spiel standen“.² Die „normale“ heterosexuelle Männlichkeit galt als verwundbar und die Verführung der Jugend und „Normalempfindender“ durch gleichgeschlechtlich begehrende Männer bildete einen großen Bestandteil der Krisenrhetorik der Zwischenkriegszeit. Die juristische und medizinische Auseinandersetzung mit diesen Themen kann somit als „soziale Praxis zur Herstellung hegemonialer Männlichkeitsentwürfe“ gedeutet werden, mit „dessen Hilfe Maßnahmen zur Stützung des hegemonialen Entwurfs und zur Unterdrückung abweichender Männlichkeiten gerechtfertigt werden konnten.“³

Dieser vermeintliche Verfall der gesellschaftlichen Werte wurde durch das Auftreten einer ästhetischen und moralischen Tabus brechenden Moderne herbeigeführt, die aufgrund ihrer Geschwindigkeit und Radikalität für eine Mehrzahl der Menschen als eine Krise empfunden wurde. Die aufkeimende Demokratie und Emanzipation stimulierten den Bedarf an politischer und zugleich sexueller Aufklärung, spezielle

¹ Vgl. Karin Maria *Schmidlechner*, Die neue Frau? Zur sozioökonomischen Position und kulturellen Lage, in: Konrad, *Maderthaler* (Hg.): Der Rest ist Österreich, das Werden der Ersten Republik Bd. II (Wien, 2008), 97ff.

² Martin *Lücke*, Männlichkeit in Unordnung, Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik. Geschichte und Geschlechter Bd. 58 (Frankfurt am Main, 2008), 11.

³ Ebenda, 75.

Zeitschriften, Filme und andere Medien entstanden.⁴ Vor diesem Hintergrund betrachtet, ist es naheliegend, dass gerade sexualwissenschaftliche Publikationen teilweise sehr populär und nicht nur in den fachwissenschaftlichen Kreisen rezipiert wurden und sich ein gewiss nicht zu unterschätzender Prozentsatz der Laienleserschaft sexuell wie auch politisch aufzuklären versuchte. Neben diesen Arbeiten leisteten ebenso JournalistInnen und FilmregisseurInnen in den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts einen erheblichen Beitrag um die Figuren des homophilen Mannes und der frauenliebenden Frau aus dem zuvor subkulturellen Milieu ins Augenmerk der breiteren Öffentlichkeit zu bringen.⁵

Trotz, oder gerade wegen der Popularisierung von tabuisierten Formen der Sexualität blieb eine anhaltende restriktive strafgesetzliche Berücksichtigung mann-männlicher Betätigungen in Österreich weiterhin bestehen.⁶ Die Kriminalisierung gleichgeschlechtlich Verkehrender umfasste einen langen ungebrochenen Zeitraum zwischen der „Constitutio Criminalis Theresiana“ (Strafgesetzbuch welches am 31. Dezember 1768 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 1770 in Österreich in Kraft trat) und der so genannten „Kleinen Strafrechtsreform“ 1971.⁷

⁴ Vgl. Stefan Krammer, Marion Löffler, Martin Weidinger (Hg.), Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen (Bielefeld, 2012). 8ff.

⁵ Gudrun Hauer, Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand. In: Gudrun Hauer, Elisabeth Perchinig (Hg.), Homosexualitäten in Österreich: Aus Anlaß des 10 jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (Wien, 1989), 58f.

Für die Relevanz von Skandalen, welche journalistisch aufgearbeitet wurden und somit die Öffentlichkeit über Homosexualität informierte, siehe auch: Scott Spector, The Wrath of the “Countess Merviola”: Tabloid Exposé and the Emergence of Homosexual Subjects in Vienna in 1907. In: Günter Bischof, Anton Pelinka, Dagmar Herzog (Hg.), Sexuality in Austria. Contemporary Austrian Studies, Volume 15. (New Jersey, 2007) 33ff: „The vehicle through which a general public in Germany and Austria became familiar with these discourse on sexuality was scandal. [...] The Harden-Eulenburg scandal – by its sheer magnitude, did more to bring the reality of actually existing homosexuals into broad public view than all previous prosecutions of Paragraph 175 in Germany and 129 (b) in Austria and progressive political efforts to reform them combined. In any event, the word “homosexual” and the notions it evoked of both actual persons and unspeakable acts in one’s very midst were suddenly present from 1907 on in a way they had not been before. [...] Journalistic sensationalism [...] subjected people engaging in sex with others of their gender to new forms of stigmatization and persecution and at the same time played a key role in the historical process leading to the emergence of homosexual subjectivities and group identities.”

⁶ Zur Erläuterung des Begriffs „mann-männlich“ und seiner Verwendung siehe Kapitel 2.1 „Bezeichnungen und Begriffe“.

⁷ Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern (z.B. Deutschland) standen in Österreich auch gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Frauen unter Strafe. Vgl. Elisabeth Greif, „Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit – (Juridikum Wien 2014/3) – Recht und Gesellschaft, 292f.

Zudem blieb das nach wie vor stark polarisierende gesellschaftspolitische Thema der Heteronormativität, was folgendes Zitat aus *Richard von Krafft-Ebings* Hauptwerk, der „*Psychopathia sexualis*“, verdeutlichen soll, nicht nur bis in die Zwischenkriegszeit hinein bestehen:

„Es ist ferner ein Gebot des Sitten- und des Strafgesetzes, dass der Kulturmensch seinen Sexualtrieb nur innerhalb von Schranken, welche die Interessen der Kulturgemeinschaft, speziell Schamhaftigkeit und Sitten respektieren, betätige, und dass er unter allen Umständen jenen Trieb, sobald er in Konflikt mit altruistischen Forderungen der Gesellschaft gerät, zu beherrschen vermöge. Wäre diese Forderung seitens des normal gearteten Kulturmenschen nicht erfüllbar, so könnten Familie und Staat, als die Grundlagen sittlicher und rechtlicher Lebensgemeinschaft, nicht bestehen.“⁸

Gleichgeschlechtlich begehrende Menschen wurden als Gefährdung der Familie, der Ehe sowie der damals vorherrschenden bürgerlichen Werte stilisiert, da sie die von der Natur gegebenen Ordnung in Frage stellten.⁹ Um die von dieser heterogenen Menschengruppe ausgehenden „Gefahr“ eindämmen zu wollen, wurden Gesetze erlassen, und gleichgeschlechtlich begehrende Menschen in Österreich stigmatisiert und verfolgt. Neben der Sexualwissenschaft beschäftigten sich die Rechtswissenschaft, die Medizin und die immer stärker auftretende Eugenik mit dem „Problem der Homosexualität“.

Der damalige sexualwissenschaftliche Diskurs im deutschsprachigen Raum wurde vor allem durch *Richard von Krafft-Ebing* und seinem Werk „*Psychopathia sexualis*“, auch noch lange nach seinem Tod im Jahre 1902, bestimmt. Er und andere Wissenschaftler seiner Zeit bedienten sich der Bezeichnungen der „konträr-Sexualen“, „des Urnings /

⁸ Richard von *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung, 1. Auflage 1886, Stuttgart, hg. von Matthes & Seitz Verlag, Nachdr. d. Ausgab. Stuttgart 1912 (München, ¹⁴1997), 60.

⁹ Vgl. *Hauer*, 54f.

der Urinde“, nicht zuletzt, auch des / der Homosexuellen, um die strafrechtliche, soziale, sexuelle und politische Fragen ihrer Zeit zu beantworten.¹⁰

In dieser Arbeit¹¹ werden die §§ 129 Abs 1 lit b und 130 des Strafgesetzbuches von 1852, sowie Urteilssprüche nach diesen Paragraphen in der Zwischenkriegszeit untersucht. Der § 129 StG führt aus: "Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: 1. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts".¹² Im § 130 wird unter anderem das Strafmaß hierfür angegeben: "Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren".¹³

In dieser Diplomarbeit werden in einem ersten Schritt eine Kontextualisierung und die maßgeblichen sexualwissenschaftlichen Ansichten der Zwischenkriegszeit zu gleichgeschlechtlichen Beziehungen dargestellt. In einem zweiten Schritt folgt eine Analyse der strafrechtlichen Verfolgung von "Delikten wider die Natur" durch die Justiz der Zwischenkriegszeit – exemplarisch werden hierzu historische Gerichtsakten des Landesarchivs Oberösterreich herangezogen. Anhand der Erkenntnisse aus Schritt eins und zwei wird in der Folge diskutiert, wie gleichgeschlechtliche Akte in der österreichischen Gesellschaft der Zwischenkriegszeit gerichtlich verurteilt wurden und wie sich der damals vorherrschende sexualwissenschaftliche Diskurs sowohl bei den Aussagen der Angeklagten wie den Verfolgern des strafrechtlichen Apparats niederschlägt. Im Zuge dieser Diplomarbeit werden jedoch nicht nur mann-männliche Beziehungen / gleichgeschlechtlich begehrende Männer und ihre Verurteilungen behandelt, sondern es wird ebenso ein Augenmerk auf die Welt der männlichen Prostitution der Zwischenkriegszeit gelegt.

¹⁰ Vgl. Richard von *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung, 1. Auflage 1886, Stuttgart, hg. von Matthes & Seitz Verlag, Nachdr. d. Ausg. Stuttgart 1912 (München, ¹⁴1997).

August *Forel*, *Die Sexuelle Frage* (Zürich, ¹⁷1942).

Magnus *Hirschfeld*, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. 2., um ein Vorw. Von Bernd-Ulrich *Hergemöller* erg. Neuauf. der Ausg. von 1984 (Berlin & New York, 2001).

Albert *Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung*. (Berlin, 1891).

¹¹ Eine gesammelte Auflistung der in dieser Arbeit relevanten Strafgesetzbuch Paragraphen §§ aus dem StG 1852 befindet sich im Anhang. Sofern nicht anders markiert, handelt es sich bei den zitierten Paragraphen um solche, die aus dem Strafgesetzbuch 1852 stammen.

¹² Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1852 (Wien, 1852) 521. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45> (zuletzt aufgerufen am 18.05.18).

¹³ Ebenda.

2. Forschungsstand

2.1 Bezeichnungen und Begriffe

Wer sich mit der Literatur zum Thema Homosexualität¹⁴ im geschichtlichen Kontext befasst, wird rasch merken, dass es etliche Begrifflichkeiten und Bezeichnungen innerhalb dieses Themenkomplexes gab und nach wie vor gibt. Man sollte sich stets vor Augen halten, dass wenn man in der Geschichte Männer und Frauen betrachtet, welche gleichgeschlechtlich begehrten, nicht mit unseren heutigen Vorstellungen von „der Homosexualität“ betiteln und in Schubladen stecken darf. Im Laufe der Entstehung unserer heute vorherrschenden Bezeichnungen lösten immer wieder neuere, die älteren ab, wurden manche als Synonym füreinander verwendet oder resonierten nur in gewissen fachwissenschaftlichen Diskursen und drangen nie breit in die Alltagssprache ein. Genauso wie sich die noch junge Sexualwissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts langsam und im frühen 20. Jahrhundert zunehmend flächendeckend etablierte, durchlebten Begriffe und Zuschreibungen immer wieder gewisse Metamorphosen.

Vor der Einführung der nachfolgenden Begriffsdefinitionen wurden das gleichgeschlechtliche Begehren und solche empfindenden Menschen als „Sodomie“ beziehungsweise „Sodomiten“ bezeichnet. Zu den danach am weitesten verbreiteten Begrifflichkeiten, die das gleichgeschlechtliche Begehren von Menschen bezeichneten zählen: die „Conträrsexualität und der / die Conträrsexuale“ (*Carl Friedrich Otto Westphal*), der „Uranismus“ mit seinen Konstrukten „Uranier / Urning und Urninde“ (*Karl Heinrich Ulrichs*)¹⁵, die „Inversion und deren Invertierte“ (*Sigmund Freud*), das „Dritte Geschlecht“ (*Magnus Hirschfeld*) und die „Homosexualität“ (*Karl Maria Kertbeny*). Wieso sich im Endeffekt dann die zuletzt genannte Bezeichnung gegenüber den anderen sowohl in der Sexualwissenschaft wie im allgemeinen Sprachgebrauch im deutschen Sprachraum durchgesetzt hatte, ist nicht nachvollziehbar jedoch

¹⁴ Ein sehr gutes Überblickswerk / einführende Literatur ist: Bernd-Ulrich *Hergemöller* (Hg.), Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten. Historische Einführungen Bd. 5 (Tübingen, 1999).

Wenn gleich diese Arbeit nicht mehr die aktuellste ist, behandelt sie doch sehr ausführlich einen großen zeitlichen wie auch geographischen Raum der Historiographie der Homosexualitäten.

¹⁵ Die Ätiologie dieses Begriffspaars findet sich bei Platons „Symposion“ und war mit dem Anfang der 1860er Jahre lange Zeit weit verbreitet um gleichgeschlechtlich Begehrende zu benennen. Siehe dafür: Volkmar *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft. (Frankfurt/Main 2008) 145f.

Der Begriff des „Urnings“ wurde im sexualwissenschaftlichen Diskurs unter anderem auch von *Krafft-Ebing*, *Hirschfeld*, *Forel* und *Moll* benutzt.

unbestreitbar.¹⁶ *Richard von Krafft-Ebing* und *Albert Moll* waren am Ende des 19. Jahrhunderts maßgeblich daran beteiligt, den Begriff der Homosexualität in der Fachöffentlichkeit zu verbreiten.¹⁷ Dieser wurde vom ungarischen Sexualtheoretiker und Kaufmann *Karl Maria Kertbeny* (1824-1882) am Ende der 1860er Jahre erfunden und war zunächst als Fremdzuschreibung entworfen worden, setzte sich jedoch auch als Terminologie zur Selbstbeschreibung der Betroffenen durch.¹⁸

Einen weiteren prominenten Platz nehmen die nicht selten benutzten Begriffe „Päderastie“ und „der Päderast“ ein. Dieses Begriffspaar beschrieb den Akt, beziehungsweise Männer, welche von der fortpflanzungsbezogenen Sexualität abwichen. Die Wortherkunft ist im Griechischen „paiderastia“ zu finden, was „Knabenliebe“, sprich eine Beziehung zwischen einem älteren und jüngeren Mann, bedeutete. Infolge der Verwissenschaftlichung der Sexualität während des 19. Jahrhunderts wurden diese Begriffe jedoch als Synonym für den analen Geschlechtsverkehr zwischen Männern verwendet. Dieses Begriffspaar wurde zeitgleich mit „Sodomie“ verwendet, was jedoch nicht nur den mann-männlichen Analverkehr, sondern gleichermaßen die Bestialität, sprich die „Unzucht“ mit Tieren und den nicht-vaginalen Geschlechtsverkehr zwischen Männern und Frauen beschrieb.¹⁹

Was alle diese Begriffe gemein hatten, war, dass sie jeder für sich „mit einem ganz bestimmten Moment in der Geschichte abendländischer Sexualität und einem spezifischen gesellschaftlichen Blick auf den Sex zwischen Frauen bzw. zwischen Männern“²⁰ korrespondierten. Um diese Problematik der Bezeichnungen und Beschreibungen zu erleichtern, wurden Begriffe wie „mann-männliche Sexualität“ und „gleichgeschlechtliches Begehren“ von der rezenten Forschung eingeführt. Dies ging,

¹⁶ Wie wir noch in den quellenspezifischen Kapiteln dieser Arbeit sehen werden, wurden diverse Begriffe als Synonyme und sich gegenseitig ergänzend verwendet.

¹⁷Vgl. Stefan *Micheler*, *Selbstbilder und Fremdbilder der >>Anderen<<, Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit. Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Bd. 10* (Konstanz, 2005), 43.

¹⁸ Vgl. Hierfür: *Micheler*, 43.

Lücke, 44.

Robert *Aldrich*, *Die Geschichte der Homosexualität*. In: Robert *Aldrich* (Hg.), *Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität* (Hamburg, 2007) 11.

¹⁹ *Lücke*, 57.

Ebenda: 72f: Generell kann man festhalten, dass in der frühen Sexualwissenschaft (Übergang 19. Zum 20. Jahrhundert) gewisse Begriffe, wie auch der der „Päderastie“ sehr schwammig verwendet wurden, d.h. die Terminologie war teilweise ungenau, so wurde der Begriff „Päderastie“ sowohl als Synonym für die Sexualpraktik wie auch der Sexualneigung verstanden.

²⁰ *Aldrich*, 12.

wie schon kurz oben erwähnt, daraus hervor, dass nicht alle gleichgeschlechtlich begehrenden Männer und Frauen immer schon eine positiv oder negativ besetzte homosexuelle Identität, aber letztlich doch angenommene Persönlichkeit mit daraus resultierender Selbstdeklaration besessen haben.“²¹ Es gab also so gesehen keine homogene Gruppe von Homosexuellen und nicht alle Männer und Frauen die sich zu ihrem eigenen Geschlecht hingezogen fühlten, definierten sich als „Anders als die Anderen“. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts setzte sich die selbstbestimmte, nach außen hin sichtbare Lebensform von Homosexualität und der „schwulen Identität“ durch.²²

Vor diesem Hintergrund betrachtet, sollen etwaige Beschreibungen und Begrifflichkeiten in der hier vorliegenden Arbeit immer im Kontext ihrer Zeit gelesen und gleichzeitig die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit für die Verwendung von Bezeichnungen wie „mann-männlich“ und „gleichgeschlechtlich begehrend“ gezeigt werden, da diese sowohl auf damals als auch auf heute anwendbar sind.

2.2 „Das Homosexuelle Konstrukt“ & „Die Homosexuelle Identität“

Begriffe helfen uns, ausdrücken zu können, zu klassifizieren und Zuschreibungen für sich selbst sowie Andere zu tätigen. Wie noch anhand von vier Sexualwissenschaftlern später dargestellt wird, welche Fremdzuschreibungen des / der Homosexuelle/n in der fachwissenschaftlichen Welt der Zwischenkriegszeit kursierten, muss man sich fragen, inwieweit gleichgeschlechtlich begehrende Männer und Frauen sich selbst diesen Konstrukten zuschrieben und ob sie damit eine eigene homosexuelle Identität annahmen oder nicht.

Im Laufe der Jahre zwischen 1870 und 1940 etablierte sich langsam der Begriff „Homosexualität“ in der medizinischen Literatur, in Zeitungen und schlussendlich zudem im Alltagswortschatz. Durch dessen Einführung machte der „Sodomit“, welcher als mit dem Tode zu bestrafenden „Verbrecher vor Gott“ bezeichnet wurde, dem / der Homosexuelle/n platz. Auch wenn diese Beschreibung nach wie vor von negativen Konnotationen begleitet wurde, wie „krank“, „pervers“ oder gar „degeneriert“, war

²¹ Alois *Unterkircher*. „... dass ich sein Glied auch öfters angegriffen habe, gebe ich zu ...“. Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln mann-männlicher Sexualität im Tirol der 1930er Jahre. In Robert *Rebitsch* & Elena *Taddei* (Hg.) Innsbrucker Historische Studien. Politik – Konflikt – Gewalt Bd. 25 (Innsbruck, 2007) 62.

²² Vgl. Ebenda, 62.

dieses Konstrukt damals maßgeblich daran beteiligt, für viele gleichgeschlechtlich begehrende Männer und Frauen identitätsstiftend zu wirken.²³ *Stefan Micheler* verweist zudem auf den durchaus starken Einfluss von Zeitschriften und Lokalen auf die Bildung einer kollektiven homosexuellen Identität ab den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts. Er geht davon aus, dass, in der gesamten Gesellschaft im Deutschen Reich, wie im deutschen Sprachraum in dieser Zeit, das Konzept und die Vorstellung gleichgeschlechtlich begehrender Männer wie Frauen weit verbreitet und popularisiert wurden.²⁴ Der viel zitierte *Michel Foucault* sprach gar von einer „Spezifizierung“ des und der Homosexuellen und der Herausbildung einer eigenen Art, welche sich weg vom sündigen Straftäter hin zu einer eigenständigen Persönlichkeit entwickelt hatte.²⁵ Inwiefern sich die von mir untersuchten Straftäter mit gewissen Konzepten und Begrifflichkeiten selbstbeschrieben oder nicht, soll noch später näher beleuchtet werden.

„Das homosexuelle Subjekt wurde sowohl von den Betroffenen als auch von den professionellen Wahrheitsproduzenten konstruiert.“²⁶ *Gerhard Baumgartner* hatte mit seiner Aussage insofern recht, als dass die damals federführenden Sexualwissenschaftler meist im regen Austausch mit „Betroffenen“ standen und somit beide Seiten an der Konstruktion von „Urnigen / Urninden“, „Konträrsexuellen“ und Homosexuellen sowie anderen Konzepten beteiligt waren. Dies zeigt sich sehr deutlich an der sehr ausladenden Anzahl²⁷ an Fallgeschichten, die in den großen Werken *Albert Molls*, *Magnus Hirschfelds*, *August Forels* oder auch *Richard von Krafft-Ebings* vorliegen. Diese Fallgeschichten wurden von den Wissenschaftlern teils aus ihnen zugesandten Briefen rekonstruiert oder aber ebenso durch persönliche Gespräche mit „Betroffenen“ erstellt. Aufgrund dieser Egodokumente wurden Konstrukte in der Fachwissenschaft erstellt und vorgestellt, welche wiederum die Selbstbeschreibung

²³ Florence *Tamagne*, Das homosexuelle Zeitalter, 1870-1940. In: Robert *Aldrich* (Hg.), Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität (Hamburg, 2007) 167.

²⁴ Vgl. *Micheler*, 117.

Siehe für weiterführende Literatur zu den Themen Sexualität, Geschlechterrollen sowie Homosexualität in Kunst, Theater und Film: *Stefan Kramer*, *Marion Löffler*, *Martin Weidinger* (Hg.), Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen (Bielefeld, 2012).

²⁵ *Michel Foucault*, Sexualität und Wahrheit: 1: Der Wille zum Wissen ; La volonté de savoir, (Frankfurt am Main, 1983) 58. Hier zitiert nach: *Unterkircher*, 61.

²⁶ Editorial *Gerhard Baumgartner*, *Gerhard Botz* (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften - Homosexualitäten. 9. Jahrgang im Sammelband, Heft 3/1998 (Innsbruck, 1998), 310.

²⁷ In der ersten Auflage der „*Psychopathia sexualis*“ *Richard von Krafft-Ebings* von 1886 waren es 45 Fallgeschichten, mit der 14. Auflage 1914 (12 Jahre nach seinem Tod) waren es 250. Siehe dazu auch: *Lücke*, 70.

und Selbstidentifizierung der LeserInnen, ZusenderInnen und RezipientInnen allgemein beeinflussten.²⁸ Die somit in wechselseitiger Korrespondenz entstandenen Konstrukte wurden somit sowohl als Fremd- als auch Selbstzuschreibung benutzt, um sich nicht zuletzt von „den Anderen“ abzugrenzen.

Wie schon dargestellt, kann und darf man nicht davon ausgehen, dass es eine homogene Gruppe von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern und Frauen gab. Innerhalb dieser heterogenen Sozialisationsformen gab es, ebenso wie die Abgrenzung zu „normalbegehrenden“ Männern und Frauen, Abstufungen in der sozialen Hierarchie. So wurden in deutschen Zeitschriften, wie „Die Freundschaft“ und anderen „Freundschaftszeitschriften“, (gemeint sind damit Printmedien, welche sich hauptsächlich mit dem Thema der Sexualität und der Homosexualität auseinandersetzten) oft über Männlichkeitskonzepte diskutiert. Bei diesen Debatten ging es hauptsächlich um die bürgerliche Geschlechterpolarität und um die „Männlichkeit der Anderen“, und wie sich gleichgeschlechtlich begehrende Männer in der Öffentlichkeit zu verhalten haben.

Während einer Untersuchung dieser Zeitschriften wurde es deutlich, dass darin oft die Randgruppen innerhalb der männerliebenden Gesellschaft diffamiert wurden. In vielen Diskussionen wurden die „Tanten“, so wurden gleichgeschlechtlich begehrende Männer mit femininen Charakterzügen und Verhaltensweisen in Deutschland genannt, oft an den Pranger gestellt und gleichzeitig aufgefordert, sich öffentlich männlicher zu verhalten, um nicht die gesamte Gruppe der Homosexuellen in Verruf zu bringen. Außerdem sollten sie ihre Sexualität privater halten, wo sie sich jedoch ausleben durften, waren Bälle und Lokale, wo „Invertierte“ sich freier bewegen und ihre Triebe ausleben konnten. Durch diese Abgrenzung zu den femininen gleichgeschlechtlich begehrenden Männern kam es jedoch nicht zu einer Ausgrenzung von Frauen, sondern die Autoren der Artikel versuchten, homosexuelle Männer zur ohnehin schon vermeintlich gefährdeten Männlichkeit aufzurufen. Diese Tabuisierung der „Effeminiertheit“, sprich das Tragen von Kleidern, dem Schminken, dem weiblichen Gang und Auftreten spielte zudem eine wichtige Rolle bei der Abgrenzung der Homosexuellen von den männlichen Prostituierten sowie dem Transvestitismus.

²⁸ Vgl. *Micheler*, 38f.

Männliche Prostitution diente der Homosexuellenbewegung in Deutschland unter anderem als Argumentationsgrund, die „einfache“ Homosexualität und deren Straffreiheit zu legitimieren und zu plausibilisieren. Durch die Ausgrenzungen von Randgruppen, die auch nach Meinungen von Wissenschaftlern der damaligen Zeit²⁹ „verruchter“ waren als die Homosexuellen an sich, versuchten sich gleichgeschlechtlich Begehrende sozial gesehen besser zu stellen und ihre Rechte einzufordern.³⁰

Dieses Phänomen wurde sehr gut für die Weimarer Republik und die deutschen Zeitschriften in der Zwischenkriegszeit in Deutschland erforscht.³¹ Inwiefern sich ähnliche Verhaltens- und Denkmuster ebenfalls in Österreich etablierten, gilt es noch zu ergründen, was sich jedoch als wesentlich schwieriger herausstellen könnte, da es in Österreich eine weitaus kleinere Homosexuellenbewegung in der Zwischenkriegszeit gab, als vergleichsweise in Deutschland. Diesen Umstand kann man auf das Vorhandensein von institutionalisierenden Verfolgungsstrukturen und das Fehlen von Zusammenschlüssen von Interessensgemeinschaften, aber auch schlichtweg auf die unterschiedliche Größe und Bevölkerungsanzahl von Österreich und Deutschland, zurückführen. Aufgrund dieser Verfolgungsstrukturen und persönlicher Erfahrungen mit denselben fand im Endeffekt eine Anpassung an die vorgegebenen Strukturen und nicht ein Aufbegehren gegen diskriminierende Strukturen in Form des §129 StG und der Intoleranz in der Gesellschaft statt. Die deutsche „Freundschaft“ war durchaus ein Massenmedium, welches ebenso in Österreich und der Schweiz gelesen wurde, was weiter unten in einer Fallgeschichte thematisiert wird. Es gab in Wien „Österreich-Büros“ verschiedener Printmedien, die nationale österreichische Inserate in Zeitschriften wie der „Frauenliebe“ oder „Die Freundin“ abdruckten.³² Insofern würde sich hier wohl ein Thema für künftige weiterführende Forschungen auf tun.

Wie sah nun die Identität eines / einer gleichgeschlechtlich Begehrenden der Zwischenkriegszeit aus, die er oder sie Fremdzuschreibungen und manchmal

²⁹ Unter anderem *Richard von Krafft-Ebing*.

³⁰ Siehe dazu unter anderem: *Unterkircher*, 76f.

Und auch: *Lücke*, 233ff.

³¹ Vgl. *Micheler*, 181ff.

³² *Unterkircher*, 59ff. Er zitiert hier unter anderem *Hanna Hacker*, *Frauen und Freundinnen. Studien zur „weiblichen Homosexualität am Beispiel Österreich 1870-1938* (Weinheim / Basel, 1987) und auch *Gudrun Hauer*, *Elisabeth Perchinig*, *Homosexualitäten in Österreich: Aus Anlaß des 10 jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien* (Wien, 1989).

Selbstzuschreibungen nach zu urteilen öffentlich annahm? Wie schon erwähnt, gab es keine homogene Gruppe der Homosexuellen, und doch lassen sich historisch verortet gewisse Erkennungsmerkmale und identitätsstiftende Verhaltensweisen im Alltag erkennen, die eine gewisse Regelmäßigkeit zum gegenseitigen Erkennen gleichgeschlechtlich begehrender Menschen vermuten lassen. Zu diesen Merkmalen, welche ich als identitätsstiftend ansehe, zählten mitunter das teils verpönte weibliche Auftreten männerliebender Männer, aber auch gleichzeitig das männliche Verhalten frauenliebender Frauen.

Generell kann man davon ausgehen, dass aufgrund der vielfältigen Diskriminierungsformen und der öffentlichen Unsichtbarkeit der homosexuellen Subkultur spezifische Verhaltensmuster und Kontaktformen mit „ausgefeilten Codes zur Anbahnung sexueller Kontakte“ entwickelt wurden.³³ Diese Codes und Sprache ermöglichten, wenngleich das sicherlich nicht auf alle gleichgeschlechtlich Begehrenden anzuwenden ist, einen Moment der Gruppenidentitätsbildung im städtischen und vermutlich ebenso ländlichen Raum.

Solcherlei sprachliche und verhaltensrelevante Konzepte zur Findung gleichgesinnter Menschen und zur Bildung eigener Identitäten hatten jedoch meist nur eine sehr geringe soziale und lokale Reichweite.³⁴ Aus der Arbeit *Christoph Schlatters* geht beispielsweise hervor, dass in der schweizerischen Stadt Schaffhausen, die Codes mitunter beinhalteten, den begehrten Begleiter in einem Gasthaus auf ein Essen oder vor dem Kino und anderen öffentlichen Plätzen auf ein Bier einzuladen.³⁵ Mögen diese Erkennungs-codes nicht sehr spezifisch erscheinen, so wurde andernorts zum Beispiel gerne nach Feuer oder einer Zigarette gefragt, um die Aufmerksamkeit des Begehrten zu erregen. Natürlich kann man diese Konversationsstarter gleichermaßen auf „normalempfindende“ Menschen, und ihre Versuche das andere Geschlecht zu beeindrucken, anwenden.³⁶ Doch muss bedacht werden, dass gleichgeschlechtlich Begehrende sprachlich wesentlich subtiler agieren mussten, um nicht ungewünschte Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu erregen. Zudem ließ dieses „Spiel mit

³³ Ebenda, 62.

³⁴ Vgl. *Lücke*, 46ff.

³⁵ *Christoph Schlatter*, Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970. (Zürich, 2002) 368-370. Hier zitiert nach: *Unterkicher*, 72.

³⁶ Siehe dafür auch *Albert Moll*, Die Conträre Sexualempfindung. (Berlin, 1891) 82.: Die Anmachsprüche, finden sich häufig bei Männern die Frauen ansprechen. Das Erkennen von Urningen auf den Ersten Blick „Ist ein Märchen, dass Urninge erzählen und selber glauben.“

Erkennungszeichen“ hauptsächlich öffentliche Räume entstehen, in denen Fremde mit mehrdeutigen Ausdrücken und einer eigenen Lingua, in Form von Slang-Ausdrücken, sich zu erkennen versuchten.³⁷ Neben der Sprache und Gesten kam es außerdem zur Verwendung farblicher und modischer Codes, um sich gegenseitig zu finden. Der Farbe Lila wird hier eine besonders große Bedeutung zugeschrieben.³⁸

Das Thema der Örtlichkeiten, welche eine sehr wichtige Rolle in der Findung gleichgeschlechtlich begehrender Männer spielten, wird in einem nachfolgenden Kapitel noch genauer behandelt. Hier soll jedoch schon darauf verwiesen werden, dass eine Subkultur der Homosexualität nur aufgrund dieser einerseits geheimen, andererseits auch nicht gleichgeschlechtlich begehrenden Menschen bekannten, Lokalen, Bedürfnisanstalten und dergleichen, überhaupt erst entstehen konnte.

2.3 Regionale und epochale Forschungen

Um einen Einblick in die teils verborgenen Lebenswelten von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern sowie Frauen zu bekommen, wurden in den letzten Jahrzehnten einiges an Literatur veröffentlicht. Für den deutschen Sprachraum, insbesondere Österreich, liegen nur sehr spärlich regionale wie auch übergreifende nationale Forschungsarbeiten vor, welche sich mit der Zwischenkriegszeit befassen. Die meisten Erkenntnisse erlangen HistorikerInnen über den Quellenbestand von Gerichtsakten und Egodokumenten die in Archiven die Zeit überdauerten. Zu beachten ist hierbei immer, dass die erstere Art Quellen sind, welche von einem spezifischen Standpunkt aus und immer mit einem Ziel vor Augen, nämlich der Strafverfolgung von gleichgeschlechtlich Begehrenden, verfasst wurden.³⁹ Trotz dieses einseitigen und verzerrenden Blickwinkels werden uns aber Einblicke ermöglicht, die neue Erkenntnisse liefern können.

³⁷ Vgl. *Tamagne*, 178.

Wie auch die Annäherungsversuche gewissen regionalen wie zeitlichen Unterschieden unterlagen, gab es eine große Anzahl verschiedener Slang-Ausdrücke. *Tamagne* macht darauf aufmerksam, dass vor allem zwischen Länder- und Sprachgrenzen dieser Unterschied deutlich zu Tage tritt. So gab es in England eine Reihe von verschiedenen Ausdrücken um sich als „gay“ zu erkennen, wohingegen im deutschsprachigen Raum die Selbstbezeichnung als „homosexuell“ noch wenig verbreitet war in dem bearbeiteten Zeitraum.

³⁸Vgl. Ebenda 178f.

Mehr zum Thema der Farbe Lila in der Homosexuellen-Bewegung und deren Kunst im frühen 20. Jahrhundert bis in die Zwischenkriegszeit, siehe dafür: Neda *Bei*, Wolfgang *Förster*, Hanna *Hacker*, Manfred *Lang* (Hg.), *Das Lila Wien um 1900. Zur Ästhetik der Homosexualitäten* (Wien, 1986).

³⁹ Zur ausführlicheren Quellenkritik siehe in dieser Arbeit den Unterpunkt „Gerichtsakten als Quelle“

2.3.1 Weimarer Republik / Homosexualität in der Zwischenkriegszeit

Zu den wohl bedeutendsten Arbeiten zum Thema „Homosexualität in der Zwischenkriegszeit“ kann man die beiden Monographien *Martin Lückes*⁴⁰ und *Stefan Michellers*⁴¹ ansehen. Diese beiden Autoren behandeln das Thema des gleichgeschlechtlich begehrenden Mannes, der männlichen Prostitution und der Fremd- sowie Selbstzuschreibungen während der Weimarer Republik in Deutschland. Natürlich sollte man nicht alle Erkenntnisse ihrer Arbeiten eins zu eins auf Österreich anwenden, doch kann man durchaus Analogien zwischen der Ersten Republik in Österreich und der Weimarer Republik herstellen. Diese beiden jungen Demokratien stellten gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe, wobei in Österreich ebenso solche zwischen Frauen geahndet wurden und in Deutschland nicht. Der damals vorherrschende Sexualitätsdiskurs im deutschsprachigen Raum wurde von den führenden Sexualwissenschaftlern beider Länder bestimmt, und beeinflusste so die Bildung des / der Homosexuellen als soziales und strafrechtlich relevantes Konstrukt.

Martin Lücke befasst sich sehr ausführlich mit dem Spannungsfeld zwischen der männlichen Prostitution und der bürgerlichen Gesellschaft der Weimarer Republik und inwieweit dieses diskussionsnotwendig war. Zudem behandelt seine Arbeit einige der größten Sexualwissenschaftler dieser frühen wissenschaftlichen Disziplin kritisch (Darunter: *Richard von Krafft-Ebing*, *Karl Heinrich Ulrichs*, *Carl Friedrich Otto Westphal*, *Magnus Hirschfeld* und andere). Er verweist darauf, dass die Texte von diesen frühen Sexualwissenschaftlern nur sehr bedingt Informationen über tatsächliche sexuelle Handlungen liefern können, und vielmehr einen Teil eines politischen Diskurses darstellten. Für ihn sind sie, und die in ihnen rezipierten ausführlichen Fallbeispiele, hauptsächlich politische Instrumente, um „Identitätsentwürfe zu plausibilisieren und dadurch eine Wirkmächtigkeit solcher Entwürfe bewusst herzustellen; Die Auswahl an Fakten [...] ist also als eine bewusste Lenkung [...] zu verstehen“.⁴²

Im Gegenzug zu diesen Texten können Gerichtsakten einen genaueren Einblick in sexuelle Handlungsweisen und die sexuelle Lebenswelt von Männern wie Frauen ermöglichen. Aufgrund des sehr unklar definierten Begriffs der „widernatürlichen

⁴⁰ *Martin Lücke*, *Männlichkeit in Unordnung* (Frankfurt am Main, 2008).

⁴¹ *Stefan Micheler*, *Selbstbilder und Fremdbilder* (Konstanz, 2005).

⁴² *Lücke*, 54.

Unzucht“ blieb es den Strafrechtskommentatoren und der Rechtsprechung vorbehalten, zu entscheiden, welche Tätigkeiten unter diesen Begriff zusammenfielen und welche nicht. Somit mussten Gerichte entscheiden, ob der Tatbestand der Überschreitung des § 129 I b StG in Österreich oder auch des §175 des Strafgesetzbuches in Deutschland entsprach. Um dies zu bewerkstelligen, wurden die Aussagen von Angeklagten sehr genau und ins Detail gehend schriftlich abgefasst.⁴³ *Lücke* nach zu urteilen, kam es zu einer „peniblen aktenkundige(n) Dokumentation des Sexualverhaltens gleichgeschlechtlicher Männer“.⁴⁴ Inwiefern dies ebenso auf den Aktenbestand des oberösterreichischen Landesarchivs zutrifft, gilt es in weiteren Forschungen noch näher zu ergründen.

Ebenso die Weimarer Republik bearbeitend, behandelt *Stefan Micheler*⁴⁵ die soziale, gesellschaftliche sowie sexualwissenschaftliche Konstruktion des / der Homosexuellen in der Zwischenkriegszeit und der darauffolgenden nationalsozialistischen Zeit in Deutschland. Sein Werk fokussiert sich auf den Blick von Fremden und auch Betroffenen zum Thema Homosexualität und wie sie dieses beschrieben und definierten. Er unterscheidet grundlegend in „Fremdbilder“, sprich wie nicht gleichgeschlechtlich Empfindende diese sahen und klassifizierten, sowie „Selbstbilder“. Letztere sind Ausdrucksweisen, Konzepte und Beschreibungen die gleichgeschlechtlich empfindende Männer und Frauen benutzen um sich selbst zu beschreiben. *Micheler* nach zu urteilen, wurden vor allem „Fremdbilder“ die durch Angehörige von Verfolgungsapparaten, für Mediziner und Juristen gleichermaßen, produziert wurden, untersucht. Für die Fremdbilder, die die breite gesellschaftliche Masse Homosexuellen zuschrieben, fehlen nach wie vor Untersuchungen.⁴⁶ Strafjustizakten bieten einen wichtigen Quellenbestand, um Mentalitäten, Fremdwahrnehmungen und Selbstwahrnehmungen sichtbar zu machen.⁴⁷ *Micheler* sieht hierbei einen Forschungsbedarf, da sich aus diesen Akten für breitere Bevölkerungsschichten Fremdbilder rekonstruieren lassen. Dies rührt daher, dass viele Menschen in diesen Gerichtsakten und Ermittlungsverfahren als Zeugen oder als Anzeigende auftauchten.⁴⁸

⁴³ Vgl. Ebenda, 121 f.

⁴⁴ Ebenda, 122.

⁴⁵ *Stefan Micheler*, *Selbstbilder und Fremdbilder* (Konstanz, 2005).

⁴⁶ *Micheler*, 64f.

⁴⁷ Er selbst arbeitete mitunter mit Strafjustizakten aus Hamburg.

⁴⁸ Ebenda, 68f.

2.3.2 Österreich

Wendet man sich der Justiz in der Zwischenkriegszeit in Österreich zu, fallen die Ergebnisse der Literaturrecherche überschaubar aus. *Alois Unterkircher* untersuchte für die 1930er Jahre die „Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln männlicher Sexualität“ in Tirol.⁴⁹ Bei seiner Untersuchung fand er heraus, dass es im Jahre 1932 insgesamt 2225 im Einlaufprotokoll vermerkte Verfahren mit einer Verbrechenregister Nummer gab. Von diesen wurden jedoch nur 37 Vergehen gegen den §129 I b StG zur Anzeige gebracht, und dabei 61 Personen beschuldigt.⁵⁰ Dies entspricht einem Prozentanteil von 1,66%. Er kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass der Begriff „homosexuell“ nur wenige Male in gerichtsärztlichen Gutachten der untersuchten Gerichtsakten auftauchte und sehr selten als Selbstdefinition der Angeklagten gebraucht wurde. *Unterkircher* kommt zu dem Schluss, dass eine „Mikrogeschichte der Homosexualitäten“, sprich weiterführende regionale Untersuchungen, zusätzliche Auskünfte über die „gehandhabte Umsetzung der geltenden normativen Rechtstexte in die Rechtspraxis“, ⁵¹ geben könnte. Hierin ließen sich auch vorherrschende sexualwissenschaftliche, medizinische, und psychiatrische Diskurse sowie Eigenschaftszuschreibungen und Selbstwahrnehmungen der damaligen Zeit ablesen.⁵²

Weitere rezente Untersuchungen für den Raum Österreich in der Zwischenkriegszeit lassen sich bei *Elisabeth Greif* sowie *Johann Karl Kirchnopf* finden. *Greif* thematisierte die „gleichgeschlechtliche Unzucht“ zwischen Frauen und deren gerichtliche wie strafrechtliche Berücksichtigung in Österreich⁵³, insbesondere am

⁴⁹ *Alois Unterkircher*. „... dass ich sein Glied auch öfters angegriffen habe, gebe ich zu ...“. Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln mann-männlicher Sexualität im Tirol der 1930er Jahre. In Robert *Rebitsch* & Elena *Taddei* (Hg.) Innsbrucker Historische Studien. Politik – Konflikt – Gewalt Bd. 25 (Innsbruck, 2007)

⁵⁰ Ebenda, 62.

⁵¹ Ebenda, 64.

⁵² Ebenda, 64. Er zitiert hier unter anderem Franz X. *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud. In: Wolfgang *Förster*, Tobias G. *Natter*, Ines *Rieder* (Hg.), *Der Andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich*. (Wien, 2001). Sowie Gudrun *Hauer* und Elisabeth *Perchinig*.

⁵³ Siehe dafür: Elisabeth *Greif*, „Unzüchtige Umarmungen“, 291ff.

Unter anderem auch den Wandel der Strafverfolgung im Austrofaschismus, sowie die Verfolgung gleichgeschlechtlich Begehrender im Allgemeinen, betrachtend: Elisabeth *Greif*, Es muss leider Schluß sein Mitzi, also behüt dich Gott. Normwidriges Sexualverhalten in der austrofaschistischen Diktatur. In: Veronika *Duma*, Linda *Erker* (Hg.), *Perspektivenwechsel: Geschlechterverhältnisse im Austrofaschismus* (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 27, Wien, 2016) 71-93.

Weiteres zum Thema Sexualität der Frau, „Beischlaf“, und strafrechtliche Berücksichtigung gleichgeschlechtlicher weiblicher Akte: Elisabeth *Greif*, „Mehr minder homosexuelle Akte“ –

Fallbeispiel Linz. Sie untersuchte den Aktenbestand des oberösterreichischen Landesarchivs für den Zeitraum von 1918 bis 1938 zum „Anschluss“ Österreichs und fand insgesamt 280 noch erhaltene Akten. In diesen wurden in Summe 463 Personen wegen des Verstoßens gegen den §129 I b StG angezeigt, siebzehn davon waren Frauen.⁵⁴ Bei dem von ihr betrachteten Quellenkorpus stellten gerichtsärztliche Gutachten eine Seltenheit dar. Neben diesen Daten behandelt *Greif* zudem die Frage nach der Gerichtsbarkeit solcher sexuellen Vergehen und wie diese von sexualwissenschaftlichen Schriften beeinflusst wurden. Insbesondere der Frage nach der Beurteilung, ob es sich um einen „beischlafähnlichen Akt“ handelte, oder nicht, schenkt sie größere Bedeutung.

Es war für geraume Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes 1852 in der Rechtswissenschaft sowie der Rechtsprechung umstritten, ob es sich bei gleichgeschlechtlichen Sittlichkeitsverbrechen tatsächlich um solche handelte, da diese den Vollzug des Beischlafs erforderten. Diese Problematik der Zu- und Einordnung wurde vor allem bei den gleichgeschlechtlichen Akten zwischen Frauen deutlich, da es, damit es zu einer Anzeige kommen konnte, zumindest „beischlafähnliche Akte“ vollführt worden mussten. Diese waren mit einer „fleischlichen Vermischung“ gleichzusetzen. Aufgrund des Problems mit der Beweisführung für solche Vergehen ging die Rechtspraxis weg von dem Konzept des „Beischlafs“ hin zur sexuellen Lust, als nachzuweisendes Indiz bei etwaigen Verfahren.⁵⁵

Die rechts- sowie kulturhistorisch orientierten Arbeiten *Greifs* geben ebenso wie die Arbeiten *Johann Karl Kirchknopfs* einen sehr guten Einblick in die Rechtstradition Österreichs im Hinblick auf gleichgeschlechtliche Vergehen. *Kirchknopf* kam zu dem Schluss, dass im internationalen Vergleich im 20. Jahrhundert die Verurteilungszahlen, gemessen an der gesamten nationalen Population, aufgrund der Vergehen nach §129 I b StG in Österreich, sehr hoch waren. Strafjustizakten stellen für ihn „Quelle(n) zur Rekonstruktion hoheitlicher Praktiken des Ausschlusses von als deviant kategorisierter Sexualität“ dar.⁵⁶ Neben der geschichtlichen Darstellung der Verfolgung

Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen in Österreich 1918-1938. (Journal der Juristischen Zeitgeschichte. Zeitschrift für die Rechtsgeschichte des 19. Bis 21. Jahrhunderts 3 (2014) 93-101.

⁵⁴ *Greif*, „Unzüchtige Umarmungen“, 295.

⁵⁵ Ebenda, 292ff.

⁵⁶ *Johann Karl Kirchknopf*, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert. (Zeitgeschichte 2, 2016) 68.

gleichgeschlechtlich Begehrender, liegt ein weiterer seiner Augenmerke auf der NS-Zeit in Österreich und die damals herrschende Rechtspraxis.⁵⁷

Die nach wie vor bedeutendste Erhebung von Daten bezüglich Vergehen der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“ in Österreich wurde von *Albert Müller* und *Christian Fleck* in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre durchgeführt.⁵⁸ Diese Ergebnisse wurden sowohl von *Greif*⁵⁹ als auch *Unterkircher*⁶⁰ in ihren Arbeiten als Referenz verwendet. Dieser Datensatz umfasst Informationen aus Wien, Graz, Linz und Innsbruck und beläuft sich auf insgesamt 2090 dokumentierte Prozesse und 4837 darin vorkommende beschuldigte oder verurteilte Personen.⁶¹

Der Zeitraum für den diese Daten erhoben wurden, beläuft sich von 1930 bis in die 1950er Jahre, überschneidet sich somit nur marginal mit den von mir beobachteten zeitlichen Rahmen. Allerdings geben diese Daten einen fast gesamtösterreichischen Überblick über die Verfolgung gleichgeschlechtlicher Begehrender. Was nicht vergessen werden darf, ist, dass während der nationalsozialistischen Periode die Anzahl der Anzeigen und Strafverfahren deutlich anstieg. Eine tabellarische Darstellung der erhobenen Daten für die betrachteten Zeiträume für alle oben genannten Städte, zeigt zudem einige relevante Entwicklungen für die betrachteten Zeiträume auf.⁶²

Zeitraum	Haftstrafen	Einstellungen	Freisprüche	Andere	n
Bis 1938	60,7%	16,6%	12,0%	10,7%	656
1938-1944	64,2%	18,4%	8,1%	9,3%	1713
Nach 1945	68,1%	13%	12,3%	6,6%	1076
Insgesamt	64,7%	16,4%	10,2%	8,7%	3445

Müller und *Fleck* kamen zu dem Ergebnis, dass während der NS-Zeit die Anzahl der Verfahrenseinstellungen deutlich zunahm. Dies führen sie darauf zurück, dass

⁵⁷ Ebenda, 70f.

⁵⁸ *Albert Müller, Christian Fleck, „Unzucht wider die Natur“, Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren.* In: *Gerhard Baumgartner, Gerhard Botz* (Hg.), *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Homosexualitäten* (9. Jahrgang im Sammelband, Heft 3/1998, Innsbruck). 400ff.

⁵⁹ *Greif, „Unzüchtige Umarmungen“, 292.*

⁶⁰ *Unterkircher, 62.*

⁶¹ *Müller, Fleck, 402.*

⁶² Ebenda, 404.

aufgrund der Vielzahl an Denunziationen und dem großen polizeilichen Druck zu viele Anzeigen ohne klare Beweislage bei den zuständigen Stellen eingingen (dies zeigt sich auch an der vergleichsweise hohen Anzahl von 1713 Verfahren in den Jahren 1938 bis 1944). Aufgrund des Mangels von Beweisen, sahen sich die Gerichte gezwungen, mehr Verfahren einzustellen, als noch beispielsweise vor der NS-Zeit. Die Verfahrenseinstellungen nahmen nach Ende des Zweiten Weltkrieges deutlich ab und die Haftstrafen in der zweiten Republik stiegen an. (Bei einer wesentlich geringeren Anzahl gestarteter Verfahren).

Als Gründe, welche zu einer Strafverminderung führen konnten, listeten sie auf (absteigend gereiht): Verführt worden zu sein (16,2%); ein guter Leumund (14,6%); homosexuelle bzw. „Widernatürliche oder krankhafte“ Veranlagung (11,1%); das Alter, und zwar hohes und niedriges (6%); Alkoholeinfluss (6%); Quantitative Verteilungen Körperlicher Insuffizienz (3,6%); Die Erziehung (3,5%); Geistige Behinderung / „geistige Minderwertigkeit“ (3%); Psychische Erkrankungen (Nervenleiden und andere Erkrankungen 1,9%) und zuletzt die Besserungsabsicht (1,8%).⁶³ Inwiefern solche oder ähnliche Milderungsgründe ebenfalls in den von mir behandelten Akten vorkommen, wird im quellenspezifischen Kapitel dieser Arbeit näher beleuchtet werden. Um darüber eine statistische Aussage tätigen zu können, bedarf es jedoch nicht nur einer qualitativen Fallstudie von vier Fällen, wie im Fall meines Untersuchungsraumes, sondern einer zukünftigen groß angelegten quantitativen Untersuchung des gesamten österreichischen Aktenbestandes.

2.4 Die Männliche Prostitution

Männliche Prostitution ist Thema in vielen rezenten wie zeitgenössischen Arbeiten der männlichen gleichgeschlechtlichen Sexualität. Wenn ich in dieser Arbeit von der „männlichen Prostitution“ schreibe, meine ich, ganz im Sinne von *Martin Lücke*, den zeitgenössischen Begriff. Dieser beschrieb ein Tauschgeschäft allein zwischen Männern. Heute etablierte Begriffe umfassen die „männlich-homosexuelle“ oder auch die „mann-männliche“ Prostitution.⁶⁴ Die käufliche Art des sexuellen Verkehrs beschäftigte Juristen, Politiker, die Justiz sowie Sexualwissenschaftler und wurde oft

⁶³ Müller, Fleck, 406.

⁶⁴ Lücke, 27.

im Zusammenhang mit der Strafwürdigkeit gleichgeschlechtlicher Akte genannt. *Albert Moll* bezeichnete sie 1891 als „eines der traurigsten Sittenbilder, die es giebt“⁶⁵, da sie zu viel Leid führen würde. *Richard von Krafft-Ebing* sprach sogar über den „grössten Schandfleck in der Geschichte der Menschheit“, da sie „viel gefährlicher für die Gesellschaft als die weibliche“ Prostitution sei.⁶⁶ Diese Zitate lassen darauf schließen, dass diese beiden Sexualwissenschaftler, wenngleich aus anderer Motivation heraus, die männliche Prostitution als Gefährdung der Sittlichkeit und Gesellschaft bewerteten. Die verwendete Rhetorik zeigt zudem, dass gegen ein gesellschaftliches Element gewettert wurde, das als eine Krise der hegemonialen, heteronormativen Männlichkeit interpretiert. Wie schon oben aufgezeigt, versuchten sich „normale“ gleichgeschlechtlich Begehrende von männlichen Prostituierten abzugrenzen, um nicht deren Diffamierungsdiskurs ausgesetzt zu sein.

Die „Verführer“ spielten eine sehr wichtige Rolle, welche vor allem in männlichen Prostituierten vermutet wurden. Prinzipiell wurde zwischen einer „Angeborenen Homosexualität“ und einer „Erworbenen Homosexualität“ unterschieden, wobei es letztere zu bekämpfen und zu behandeln galt. Die „Erworbene Homosexualität“ kam zustande durch Verführung, Prostitution sowie Lasterhaftigkeit der Betroffenen.⁶⁷ Durch das Verführen wurden angeblich „Normalempfindende“, und deren die bürgerlichen Werte aufrechterhaltenden Aufgabenfelder der Familienplanung, der Gesellschaft entzogen und somit im Endeffekt der Staat geschwächt.

Neben dieser als gesellschafts- wie auch staatsschädigend interpretierten Facette der männlichen Prostitution, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass aufgrund der sozialen Repressionen gleichgeschlechtlich Begehrender ein regelrechter Boom des Erpresserwesens mit ihr einherging. Die von *Albert Moll* so genannten „Rupfer“, sprich Erpresser, drohten dem „Urning“ mit Anzeige und für das Schweigen ließen sie sich große Summen an Geld und anderen Gütern bezahlen.⁶⁸ „Womit droht der Erpresser? Mit allem was den Urning in Gefahr bringt, seine Stellung, Ansehen, Freiheit und Existenz zu verlieren“ bemerkte *Magnus Hirschfeld* in seinem Hauptwerk „*Die*

⁶⁵ *Albert Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung* (Berlin, 1891) 118.

⁶⁶ *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis*, 443.

⁶⁷ Vgl. *Tamagne*, 168.

⁶⁸ *Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung*, 119.

Magnus Hirschfeld, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*. 2., um ein Vorw. Von Bernd-Ulrich *Hergemöller* erg. Neuaufl. der Ausg. von 1984 (Berlin & New York, 2001), 883.: Er nannte zudem Uhren, Brillanten, Schmucksachen und Zigarettenetuis als mögliche Güter für die Erpressung.

Homosexualität des Mannes und des Weibes“ 1913⁶⁹. Das damals vorherrschende soziale Problem was sich hier auftut, ist unverkennbar. Um sich strafrechtlich gegen die Erpresser zu wehren, hätten sich Betroffene an die Polizei wenden müssen und somit auch sich selbst wegen Verstoßung gegen den §129 I b StG anzeigen müssen. Durch die gesellschaftliche Stigmatisierung gleichgeschlechtlich Begehrender und die Erpressung an sich, schien die Lage für die Erpressten durchwegs ausweglos.⁷⁰

Lücke sieht in männlichen Prostituierten der Zwischenkriegszeit potentiell „Komplizen der hegemonialen Männlichkeit“, da sie die „Opferrolle der Homosexuellen“ ausnutzten und sich einen sehr profitablen Nebenverdienst erpressten.⁷¹ Dieser These möchte ich widersprechen. Es mag stimmen, dass sie die „Opferrolle der Homosexuellen“, wie *Lücke* sie nennt, aufgrund der vorherrschenden Strafgesetzbuchparagrafen in Deutschland und Österreich ausnutzten und sich daran bereichern konnten.

Jedoch waren sie, sogar noch stärker als gleichgeschlechtlich begehrende Männer, gesellschaftlich wie auch sexualpolitisch stigmatisiert. Zudem wurden männliche Prostituierte nicht zuletzt ebenso von der Homosexuellenbewegung Deutschlands ausgegrenzt und stehen daher meiner Auffassung nach noch weiter Abseits der hegemonialen Männlichkeit als gleichgeschlechtlich begehrende Männer. Zudem kam der zusätzliche Aspekt der möglichen gefährlichen Verführung „normalempfindender“ Bürger hinzu, die einen Hauptpunkt der Krise der Männlichkeit darstellte. Somit würde ich eher davon ausgehen, dass männliche Prostituierte, ob sie nun ehrlich oder erpresserisch unterwegs waren, Opportunisten innerhalb, aber keine direkten Komplizen der hegemonialen Männlichkeit an sich darstellen können. Ich komme zu diesem Schluss, da männliche Prostituierte meiner Meinung nach von dieser Art der Männlichkeit noch stärker abgegrenzt wurden, als andere gleichgeschlechtlich empfindende Männer. Diese Ansicht widerspricht dem Begriff des Komplizen, da dieser impliziert, dass alle Parteien miteinander in krimineller Absicht zusammenarbeiten um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Von einer wechselseitigen

⁶⁹ Ebenda, 885.

⁷⁰ Siehe dafür u.a.: *Unterkircher*, 71f.

Im Städtischen Raum war es einfacher Kontakte zu knüpfen, aufgrund der Anonymität und öffentlicher Örtlichkeiten wie Parkanlagen, Toilettenanlagen etc. Gleichzeitig ist der Anteil an Prostitution und Erpressungen in urbanen Regionen deutlich höher zu verorten als beispielsweise in ruralen Gebieten.

Und auch: *Domenico Rizzo*, Öffentlichkeit und Schwulenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg In: Robert *Aldrich* (Hg.), Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität (Hamburg 2007) 202:

Die Ängste vor Verfolgung, Skandal und Enthüllung blieben auch noch lange nach dem 2. Weltkrieg bestehen.

⁷¹ *Lücke*, 276.

Zusammenarbeit, beziehungsweise Komplizenschaft, kann bei gesellschaftlicher Stigmatisierung und Strafverfolgung wohl kaum die Rede sein.

Neben diesen negativ konnotierten Haltungen gegenüber der männlichen Prostitution darf nicht vergessen werden, dass nicht jede käufliche sexuelle Handlung zwischen Männern aus dem Grund der Erpressung geschah. *Magnus Hirschfeld* führte in seinem Hauptwerk an, dass es diverse ökonomische Gründe dafür gab, warum sich ein Junge / junger Mann prostituierte. In den meisten Fällen waren dies Hunger und Armut.⁷² Für *Hirschfeld* gab es nur einen Weg die männliche Prostitution zu bekämpfen und zwar durch die Beseitigung der Ursachen und nicht durch härtere Strafen.⁷³ Die strafrechtliche Berücksichtigung der männlichen Prostitution im Bezug auf die anderen mann-männlichen Betätigungsformen wurde auch in der Arbeit *Albert Molls* thematisiert. Er hinterfragte den Nutzen des Gesetzes und der Paragraphen, welche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen bestrafen sollten, da diese „so viel Schaden gebracht [haben] durch Züchtung der Erpresserbande[n]“.⁷⁴ Er vermutete sogar, dass die Aufhebung des Gesetzes zu einer Hebung der Moral und Sittlichkeit sowie zu einer Förderung des Gerechtigkeitsgefühls innerhalb der Bevölkerung führen könnte. Jedoch befürwortete er nach wie vor eine Bestrafung der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“ bei Gewaltanwendung, wenn ein öffentliches Ärgernis vorlag oder wenn Knaben unter dem sechzehnten beziehungsweise zwanzigsten Lebensjahr sich gleichgeschlechtlich betätigen wollten.⁷⁵

⁷² *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 714.

⁷³ Ebenda, 734f.

⁷⁴ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 243.

⁷⁵ Vgl. ebenda, 243f.

3. Forschungsfragen

Die oben genannten Ausführungen und die ausgiebige Literatur- sowie Quellenrecherche führten zu folgenden Forschungsfragen, die ich in dieser Arbeit bearbeiten möchte:

1. Wer waren die Angeklagten nach § 129 Abs 1 lit b StG 1852 im Linz der Zwischenkriegszeit, welchen sozialen Status, sofern rekonstruierbar, hatten sie inne?
2. Lassen sich Orte für mann-männliche Begegnungen in Linz aus den Quellen rekonstruieren? Wenn ja, waren sie eher öffentlich oder privat?
3. Welche, sofern sie überhaupt verwendet wurden, Selbstzuschreibungen benutzten die Angeklagten um über sich selbst und ihren „Zustand“ zu sprechen?
Welche Fremdzuschreibungen gleichgeschlechtlich empfindender Männer wurden von Gerichtsschreibern, Zeugen und in den aussagekräftigen gerichtsärztlichen Gutachten benutzt?
4. Wie wurden gleichgeschlechtlich empfindende Männer in der Zwischenkriegszeit in Linz bestraft (Strafmaß und Milderungs- sowie Erschwerungsgründe) und welche Rolle spielten die medizinische Untersuchung hierbei?
5. Lassen sich Indizien in den Akten dafür finden, dass es sich bei den vorliegenden Fällen um mann-männliche Betätigungen mit prostitutiven Charakter handelten?
6. Inwieweit spiegelt sich in den psychiatrischen gerichtsärztlichen Gutachten und deren Befunde der Angeklagten der damalige wissenschaftliche Diskurs, welcher mitunter von *Richard von Krafft-Ebing*, *Albert Moll*, *Magnus Hirschfeld* und *August Forel* und ihren Ansichten dominiert wurde, wider?

Um die letzte meiner Forschungsfragen beantworten zu können, bedarf es nachfolgend einer näheren Beleuchtung des damaligen sexualwissenschaftlichen Diskurses. Diesen werde ich sowohl mit Quellenauszügen der genannten Wissenschaftler und ihrer Arbeiten, wie auch mit rezenten Ergebnissen rekonstruieren.

4. Der sexualwissenschaftliche Diskurs des späten 19. Und frühen 20. Jahrhunderts betrachtet anhand von vier Vertretern⁷⁶

Im Zuge dieses Kapitels versuche ich den damals vorherrschenden sexualwissenschaftlichen Diskurs am Ende des 19. Anfang des 20. Jahrhundert teilweise zu rekonstruieren. Dies umfasst gewiss keine ganzheitliche Darstellung des umfangreichen Diskurses, doch soll anhand der vier ausgewählten Wissenschaftler ein Einblick in die verschiedenen Strömungen dieser damals noch jungen Forschungsrichtung geboten werden. Bei der folgenden Ausführung werden sowohl Forscher mit pathologischen wie auch naturalistischen Ansichten zum Thema der Homosexualität näher beleuchtet und deren Hauptwerke in den Fokus gestellt.

4.1 Richard von Krafft-Ebing

Der wohl bekannteste Sexualwissenschaftler dieser Epoche im deutschsprachigen Raum stellt ganz zweifellos *Richard von Krafft-Ebing* (1840-1902) dar. Sein ganzer Name lautete *Richard Fridolin Joseph Freiherr Krafft von Festsberg auf Frohnberg*, genannt wurde er von Ebing. Er war zudem der Sohn einer römisch-katholischen süddeutschen-österreichischen Familie.⁷⁷ Kein anderer wurde immer wieder so oft in der rezenten wie zeitgenössischen Forschung zitiert wie er, sofern es sich um Sexualität im späten 19. Und frühen 20. Jahrhundert handelte. Sein bereits zitiertes Hauptwerk, die „*Psychopathia sexualis*“⁷⁸, leistete als fast schon populärwissenschaftlich anmutendes Werk eine große Vorreiterrolle in Sachen Aufklärung in einem breiten öffentlichen Spektrum. Die Tragweite lässt sich vor allem an der Auflagenzahl ablesen, und an den immer wieder ergänzten, erweiterten Ausgaben die wahrscheinlich aufgrund des Skandalfaktors des Inhalts so gut mit der Leserschaft resonierten.⁷⁹ Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass er in seiner

⁷⁶ Für eine gute Übersicht zu dem Sexualwissenschaftlichen Diskurs und dessen Anfängen sowie verschiedenen Strömungen in Deutschland und Österreich siehe u.a.: Florian *Mildenberger*, ... in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850 – 1970. (Bibliothek rosa Winkel; Sonderreihe Wissenschaft; Bd. 1. Hamburg, 2002). Und auch: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. (Frankfurt am Main / New York 1993).

⁷⁷ *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft, 55f.

⁷⁸ Richard von *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis*. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung (1. Auflage Stuttgart, 1886)

⁷⁹ Bis 1920 wurden insgesamt 19 ständig erweiterte Auflagen produziert. Siehe dafür: Jörg *Hutter*, Richard von Krafft-Ebing, In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. (Frankfurt am Main / New York 1993) 49.

Arbeit die Pathologisierten und Inkriminierten unzensiert zu Wort kommen ließ und dadurch mitunter die außergewöhnlichsten Eigenheiten des Sexualtriebes darstellte und veröffentlichte. *Volkmar Sigusch* nach zu urteilen, war *Krafft-Ebing* „der Begründer einer modernen forensischen Psychiatrie“⁸⁰, der die Sexualpathologie popularisierte. Im Zuge dieser Popularisierung verschob sich der Fokus vom Rechtsapparat und der Medizin gleichermaßen weg von der Tat, hin zum Täter und stellte diesen als zentrales, beschädigtes und leidendes Subjekt einer strafbaren Handlung hin. *Krafft-Ebing* postulierte außerdem, dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit solcher „gefährlichen Subjekte“ eine sehr zentrale und nur mithilfe eines Psychiaters als unverzichtbaren Sachverständigen vor Gericht zu klären sei.⁸¹ Neben dieser Forderung nach einem psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht kam es außerdem vermutlich ebenso aufgrund der Popularität seiner „*Psychopathia sexualis*“ dazu, dass seine Werk erheblichen Einfluss auf die Rechtsprechung ausübten. Durch seine Arbeiten wurden für die juristischen wie auch medizinischen Fachkreise sexualwissenschaftliche Begrifflichkeiten geschaffen, „derer sich die Strafrichter bedienen konnten, wenn vor Gericht wegen „widernatürlicher Unzucht“ verhandelt wurde.“⁸²

Zu seinen zentralen Thesen gehörte, dass es eine ganz wichtige Differenz zwischen Perversion und Perversität gab. Er unterschied zwischen „Krankheit (Perversion) und Laster (Perversität)“ und um diese auseinanderzuhalten zu können, müsse man die Gesamtpersönlichkeit des Handelnden und seine Beweggründe näher analysieren.⁸³ Diese Einteilung spielt insofern eine wichtige Rolle, als dass *Krafft-Ebing* zwischen einer „angeborenen konträren Sexualempfindung“ und einer „erworbenen konträren Sexualerscheinung“ unterschied und ob sie „im letzteren Falle [...] eine krankhafte Perversion oder bloss eine moralische Verirrung (Perversität) darstellt[e].“⁸⁴ Die angeborene „konträre Sexualempfindung“ kam seiner Meinung nach, nur bei „krankhaft veranlagten (belasteten) Individuen, als Teilerscheinung einer durch anatomisch oder funktionelle oder durch beiderlei Abnormitäten gekennzeichneten Belastung,“⁸⁵ vor. Durch diese Aussage zeigt sich sehr deutlich, dass seine Arbeit

⁸⁰ *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft, 55f.

⁸¹ Ebenda, 55f; und 182f.

⁸² *Lücke*, 68.

⁸³ *Krafft-Ebing*, *Psychopathia sexualis* 68.

⁸⁴ Ebenda, 428.

⁸⁵ Ebenda, 428.

Als „belastete Individuen“ galten Kinder von psychisch kranken Vätern oder Müttern. Ebenso galt es als degenerationsfördernd, wenn der Vater ein starker Trinker war. Die Degenerationslehre spielte auch bei den

stark von der Degenerationslehre *Benedict Auguste Morels* beeinflusst wurde. Diese beinhaltete, dass sogenannte Vererbungsfehler, welche durch soziale und kulturelle Ursachen ausgelöst wurden, sich auf die betroffenen Erben psychisch wie physisch auswirken konnten. Generell verstand *Krafft-Ebing* die angeborene „konträre Sexualempfindung“ als einen neuropathologischen Zustand, der durch eine krankhafte Vererbung eine Abweichung im Gehirn auslöste und somit überhaupt erst entstand. Durch diese Veränderung der Hirnmuster kam es somit zu einer evolutionären Andersentwicklung und zur Herausbildung diverser Degenerationszeichen bei gleichgeschlechtlich empfindenden Männern wie Frauen. Zu diesen zählte er unter anderem einen stark ausgeprägten frühen Sexualtrieb, eine schwärmerisch exaltierte Liebe gegenüber dem Begehrten und als wichtigstes Merkmal, dass das konträre Empfinden vollkommen sämtliche Lebensäußerungen bestimme und beherrsche.⁸⁶ Zu weiteren psychischen Anomalien zählten, dass viele Betroffene künstlerisch, musikalisch oder ebenso literarisch begabt sein sollten.⁸⁷ Für *Krafft-Ebing* zählte zudem das häufige Vorkommen von Neurosen (z.B.: Hysterie, Neurasthenie [durch Onanie hervorgerufen], epileptoide Zustände etc.), sowie das temporäre beziehungsweise dauerhafte „Irresein“ zu den geistigen Degenerationszeichen. Solche würden sich sehr deutlich in den nahen Verwandten zeigen und ein gutes und wichtiges Indiz für die richtige Diagnostik in der Medizin und vor Gericht darstellen.⁸⁸

Auch wenn *Krafft-Ebing* die Homosexualität lange Zeit als krankhaft, Degeneration oder als Pathologie bezeichnete, stand er einerseits für die Aufhebung der Strafverfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer und andererseits für die Natürlichkeit der Homosexualität ein. Er unterzeichnete 1897 die in Deutschland, durch *Magnus Hirschfeld* und des wissenschaftlich-humanitären Komitees, gestartete Petition zur Aufhebung des Strafgesetzbuchparagrafen.⁸⁹ *Krafft-Ebing* sah die „konträre Sexualempfindung“ nicht als strafwürdig an, da er in ihr etwas Natürliches sah,

von mir betrachteten Akten aus der Zwischenkriegszeit eine wichtige Rolle (Siehe dafür die Kapitel der Quellenanalyse).

⁸⁶ *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? 156f.

⁸⁷ Vgl. Franz X. *Eder*, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. Beck'sche Reihe Bd. 1453 (München, 2002) 164.

⁸⁸ Siehe *Krafft-Ebing*, 258.

⁸⁹ Vgl. *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft, 81ff.

Krafft-Ebing trat ebenso für die Abschaffung des §129 I b StG in Österreich ein, auch wenn er das österreichische Strafrecht im europäischen Vergleich als konsequenter ansah, da es in gleicher Weise weibliche „Unzucht“ bestrafte.

Siehe dafür: *Greif*, Unzüchtige Umarmungen, 291.

genauso wie die Betroffenen es selbst auch taten.⁹⁰ Sie empfanden sich nicht als krank oder von der Norm abweichend, sondern sahen in ihrem Empfinden ein natürliches Bedürfnis. Zudem fanden die meisten gleichgeschlechtlichen Sexualhandlungen ohnehin zwischen zwei erwachsenen Personen statt, die beide ihre Zustimmung dazu gaben. Dadurch würden sie so oder so niemanden Drittes Schaden zufügen. Gleichzeitig trat er jedoch immer noch für die Bestrafung der „gleichgeschlechtlichen Unzucht“ ein, wenn Minderjährige oder Zeugen (Erregung öffentlichen Ärgernisses) anwesend waren, oder eine Gewaltanwendung ihr vorausging. Neben diesen Forderungen vertrat er außerdem die Meinung, dass „Päderasten“ nach wie vor zu bestrafen seien, da sie minderjährige, sexuell unreife Personen schädigen könnten.⁹¹

Wie schon zuvor geschrieben, spielte seine Arbeit eine wichtige Rolle zur wechselseitigen Konstruktion des / der Homosexuellen zwischen Sexualwissenschaftler und gleichgeschlechtlich empfindende/r LeserIn, was sich in den vielen Fallbeispielen in seiner „*Psychopathia sexualis*“ widerspiegelt. Wie also versuchte *Krafft-Ebing* die „konträre Sexualempfindung“ und die Betroffenen derer, neben der Unterscheidung in angeboren und erworben, einzuteilen? Innerhalb der „konträr-sexual-Veranlagten“ gab es für ihn gewisse Abstufungen und Einteilungskriterien und er entwickelte verschiedene Entwicklungsstufen. Diese vier klinisch sowie anthropologisch verschiedenen Formen dieser „abnormen Erscheinung“ waren:

1. Bei vorwaltender homosexueller Geschlechtsempfindung bestehen Spuren heterosexueller (psychosexueller Hermaphroditismus).
2. Es besteht bloss Neigung zum eigenen Geschlecht (Homosexualität).
3. Auch das ganze psychische Sein ist der abnormen Geschlechtsempfindung entsprechend geartet (Effeminität und Viraginität).
4. Die Körperform nähert sich derjenigen, welcher die abnorme Geschlechtsempfindung entspricht. Nie aber finden sich wirkliche Uebergänge zum Hermaphroditen, im Gegenteil vollkommen differenzierte Zeugungsorgane, so dass also, gleichwie bei allen krankhaften

⁹⁰ In seiner letzten Publikation 1901 wich *Krafft-Ebing* vom Konstrukt der „Homosexualität als Krankheit“ ab und titulierte sie als eine angeborene Anomalie / Missbildung.
Vgl.: *Hutter*, 49.

⁹¹ Vgl. *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? 57.

Perversionen des Sexuallebens, die Ursache im Gehirn gesucht werden muss (Androgynie und Gynandrie)."⁹²

Diese vier Einteilungstypen spielten eine entscheidende Rolle in der Sexualwissenschaft zu seiner Zeit und auch noch Jahre nach seinem Tod. Zum dritten Punkt sei gesagt, dass die Effeminatio bedeutet, dass vermeintliche weibliche Charakterzüge verstärkt im Mann vorkommen. Für die Viraginität gilt das Gleiche, nur spiegelverkehrt auf Frauen bezogen, sprich, dass vermeintlich männliche Verhaltensweisen bei Frauen stark vertreten vorkommen.

4.2 Albert Moll

Albert Moll (1862-1939) war neben *Krafft-Ebing* einer der bedeutendsten deutschsprachigen Sexualwissenschaftler vor, während und nach der Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert. Nach dem Tod *Krafft-Ebings* war Moll „wahrscheinlich die bekannteste Autorität auf dem Gebiet der Sexualpathologie in ganz Europa“⁹³ Er war jüdischer Arzt, der sich zeitlebens der Erforschung und Entwicklung der Hypnose als Behandlungsmittel widmete. Im Jahr 1889 erschien von ihm ein sehr wichtiges Lehrbuch „*Der Hypnotismus*“. Im Zuge seiner Forschung entwickelte er die sogenannte „Assoziationstherapie“ und popularisierte gleichermaßen die Suggestionstherapie und Hypnose. Diese Verfahren spielten für ihn eine essentielle Rolle bei der Behandlung von Patienten die wegen eines Leidens ihres Geschlechtslebens einen Arzt aufsuchten. Schließlich gelang er über seine psychotherapeutische Expertise zur sexualwissenschaftlichen Forschung, wo er mit dem Werk „*Die Conträre Sexualempfindung*“ 1891 einen Durchbruch erlebte. Seine Enge fachwissenschaftliche Verbindung zu *Richard von Krafft-Ebing* zeigt sich unter anderem darin, als dass die in drei Auflagen erschienene Arbeit jeweils mit einem Vorwort von *Krafft-Ebing* beginnt.⁹⁴ Man kann also davon ausgehen, dass beide Sexualwissenschaftler fachwissenschaftlich sehr nahe beieinander mit ihren Ansichten und ihren Konzepten der Pathologie gleichgeschlechtlich begehrender

⁹² *Krafft-Ebing*, 256.

⁹³ F.J. *Sulloway*: Freud. Biologist of the mind. Beyond the psychoanalytic legend. (New York, 1979) dt.: Freud. Biologie der Seele. Jenseits der psychoanalytischen Legende (Köln-Lövenich, 1982) 415f.

Hier zitiert nach: Volkmar *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft. (Frankfurt/Main 2008) 209.

⁹⁴ Manfred *Herzer*, Albert Moll. In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. (Frankfurt am Main / New York 1993), 60.

Menschen standen. Der Charakter ihrer Arbeiten lässt vermuten, dass sie „bewusst Einfluss auf Strafrechtspraxis, Polizeiverfolgung und Erziehung gewinnen“ wollten.⁹⁵ Dies zeigt sich recht deutlich, wenn man sich das Vorwort *Krafft-Ebings* in „*Die Conträre Sexualempfindung*“ vor Augen hält. „Der Verfasser zieht klar und consequent, dass der §175 des StGs einen Anachronismus gegenüber den Forschungen der Medicin darstellt, der in seiner gegenwärtigen Fassung unmöglich so weiter stehen bleiben kann. [...] Für jeden Freund der Wahrheit und der Humanität muss es eine Genugthuung sein zu erfahren, dass der urnalte Mitmensch ein Unglücklicher, aber kein Verbrecher, kein Schänder menschlicher Würde, sondern ein Stiefkind der Natur ist, der ebensowenig Verachtung verdient als ein Anderer, welcher mit einer körperlichen Missbildung zu Welt gekommen ist.“⁹⁶ Von diesen einleitenden Worten *Krafft-Ebings* lässt sich ableiten, dass ebenso *Moll* auf gewisse Weise für die Abschaffung der Bestrafung gleichgeschlechtlicher Akte eintrat. Er postulierte ebenso die Natürlichkeit dieser Erscheinung. Für ihn war die Homosexualität keine Krankheit, sie besaß jedoch einen krankhaften Charakter und sie stellte eine Zwischenstufe zwischen Gesundheit und Krankheit dar. Aufgrund dieser Erkenntnis kam er zu dem Schluss eine Unschuld erwachsener Homosexueller an ihrem Zustand und schließlich auch eine Therapierbarkeit dieses Zustandes zu sehen.⁹⁷

Die bereits erwähnte „Assoziationstherapie“ spielte für die psychotherapeutische Behandlung „Konträrsexueller“ *Molls* eine entscheidende Rolle. Durch diese und durch Hypnose versuchte er Homosexuelle in Heterosexuelle umzuwandeln. Für ihn gab es keinerlei Arzneimittel gegen das gleichgeschlechtliche Empfinden, maximal eine Therapie, die Empfindungen und Triebe abändern könne. Die Vorbeugung und Bekämpfung der Homosexualität standen dabei in seinem Fokus.⁹⁸ Die

⁹⁵ *Lücke*, 80.

⁹⁶ Richard von *Krafft-Ebing*, Vorwort in *Albert Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung*. (Berlin, 1891) V-VI.

⁹⁷ Vgl. *Sigusch*, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, 215.

Siehe auch: *Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung*, 203f.:

Albert Moll bezeichnete die „konträre Sexualempfindung“ deshalb als „krankhaft“ da sie der Fortpflanzung des Individuums nicht diene und überflüssig sei.

Und: *Albert Moll*, *Die Behandlung der Homosexualität*. *Jb. Sex. Zwischenstufen* 2 (1900), 1-29. Hier zitiert nach *Sigusch*, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, 213.:

Er nannte die Homosexualität um 1900 „eine durchaus pathologische Erscheinung“ und verglich sie mit Missbildungen wie einer Hasenscharte, die nicht als krank, aber durchaus als krankhaft oder pathologisch anzusehen sei.

⁹⁸ Vgl. u.a. Bernd-Ulrich *Hergemöller*, *Mann für Mann*. Biographisches Lexikon zur Geschichte von Freundschaft und mann-männlicher Sexualität im deutschen Sprachraum (Hamburg, 1998) 513-515. Sowie: *Sigusch*, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, 215ff.

Erfolgschancen einer Behandlung hingen für ihn davon ab, wie lange und fest dieser Trieb schon im Menschen sitzen würde. Wenn der Betroffene verliebt war, standen die Heilchancen sehr schlecht. Interessanterweise reflektiert *Moll* über diese Therapie und die damit verbundenen Folgen kritisch, wenn er schreibt: „Wir würden also bei der Therapie einer vollständig weiblich fühlenden und denkenden Natur einen ihr nicht zukommenden Trieb einzupflanzen suchen, der mit den sonstigen Geistesanlagen nicht in Harmonie steht. [...] Sollen wir resp. dürfen wir dies thun?“⁹⁹ Neben diesem moralischen Gesichtspunkt wog er gleich im Anschluss ab, ob es vom gesellschaftlichen Standpunkt aus sinnvoll wäre gleichgeschlechtlich Empfindende überhaupt heilen zu wollen. Durch die Heilung käme es dazu, dass die Kinder von ehemals „Konträrsexuellen“ vermehrt Degenerationszeichen aufzeigen würden und somit erst recht wieder gefährdet seien, daran zu leiden.¹⁰⁰

Für *Moll* gab es einen gravierenden „Widerspruch zwischen Kliniker [...] und Strafgesetz; Der erstere erkennt da nur einen krankhaften Geschlechtstrieb, wo das Strafgesetz ein Verbrechen oder Vergehen sieht. Mit dem Fortschritt der Wissenschaft und der Humanität müssen aber derartige Widersprüche fallen.“¹⁰¹ Im Zuge seiner Ausführungen reflektierte er die Bestrafungen und die Gerechtigkeit der strafrechtlichen Verfahren gegen gleichgeschlechtlich Begehrende kritisch. Hierfür beantwortete er drei verschiedene zeitgenössische Strafrechtstheorien die für eine Bestrafung solcher Handlungen eintraten. Die „Abschreckungstheorie“ sah er als nicht sehr plausibel an, da die angedrohte Strafe die sexuelle und naturgegebene Neigung nicht ausbremsen könne und es somit zu keiner Unterdrückung dieser kommen würde. Als Zweites betrachtete er die „Sühnetheorie“ und meinte, „Was soll der Betreffende sühnen? Er kann die Neigung zum Manne weder willkürlich erzeugen, noch willkürlich unterdrücken! Er ist an seinem abnormen Triebe schuldlos.“¹⁰² Zu guter Letzt thematisierte er die „Besserungstheorie“, derer er entgegensetzte, dass sich die „konträre Sexualempfindung“ durch Bestrafung sicherlich nicht lindern, geschweige heilen ließe.¹⁰³ Neben diesen drei Theorien übte er außerdem Kritik am Sittlichkeitsbegriff, da für jede Person andere Handlungen der Sitte entsprächen und

Und auch: Volkmar *Sigusch*, Günter *Grau* (Hg.), *Personenlexicon der Sexualforschung* (Frankfurt am Main, 2009) 514ff.

⁹⁹ *Moll*, *Die Conträre Sexualempfindung*, 209.

¹⁰⁰ Ebenda, 210.

¹⁰¹ Ebenda, 233.

¹⁰² Ebenda, 234ff.

¹⁰³ Ebenda, 234ff.

mann-männlicher Verkehr „vielleicht nur als unsittlich betrachtet [wird], weil er von der Minorität geübt wird.“¹⁰⁴ Meiner Meinung nach kann man sagen, dass *Albert Moll* in seinem Werk „*Die Conträre Sexualempfindung*“ teilweise Vorurteile abschwächend und überlegt argumentierte. Vor allem was die strafrechtliche Berücksichtigung und Diskussion der „konträren Sexualempfindung“ anbelangt, nahm er neben *Karl Heinrich Ulrichs* und *Karl Maria Kertbeny* eine Vorreiterrolle in der fachwissenschaftlichen Welt des 19. Jahrhunderts ein.

Albert Moll vertrat größtenteils die gleichen Ansichten *Krafft-Ebings*, wenn es um die Frage der Einteilung der „konträren Sexualempfindung“ ging. Doch nahm er bei den meisten Homosexuellen eine Disposition im Betroffenen an, die er das „Eingeborene“ nannte. Dieses würde erst im Laufe der Entwicklung beim Jugendlichen durch äußere Umwelteinflüsse realisiert werden. Es kann jedoch nicht wirklich als angeboren bezeichnet werden, maximal ererbt oder eben eingeboren, da es bei der Geburt noch nicht vorhanden war.¹⁰⁵ In seiner Arbeit wies er zudem darauf hin, dass in den meisten Fällen von „konträrer Sexualempfindung“ eine angeborene Anlage im Menschen vorhanden war und die „erworbene konträre Sexualempfindung“ „ausserordentlich selten“ sei.¹⁰⁶ Er beleuchtete die von *Krafft-Ebing* angeführten Beispiele der „erworbenen konträren Sexualempfindung“ kritisch und befand, dass die meisten ihm nicht ganz beweisend, beziehungsweise einwandfrei, erschienen.

So oder so stimmte er der damals gängigen Degenerationslehre zu und sah sowohl bei der erworbenen als auch angeborenen „konträren Sexualempfindung“ das ätiologische Moment in einer Degeneration des Zentralnervensystems. Seiner Meinung nach ließen sich in allen Familien von Betroffenen, Familienmitglieder mit solchen schweren belastenden Degenerationsanzeichen finden. Zu diesen zählte er einige Nerven- sowie Geisteskrankheiten zudem die Trunksucht, Selbstmord, Verheiratung unter Blutsverwandten, den hohen Altersunterschied der Eltern, wenn der Vater ein Weiberheld war usw.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Ebenda, 236ff.

¹⁰⁵ *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft, 215.

¹⁰⁶ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 159.

¹⁰⁷ Ebenda, 157ff.

4.3 August Forel

August Forel (1848-1931) war ein Schweizer Hirnforscher, Psychiater, Entomologe, Sozialreformer und Vertreter der Eugenik. Sein Hauptwerk „*Die Sexuelle Frage*“¹⁰⁸, welches erstmals 1907 erschien, hatte, im Vergleich zu anderen Forschern wie *Albert Moll* oder *Magnus Hirschfeld* und deren Arbeiten, den Charakter einer populärwissenschaftlichen Arbeit. *Sigusch* nach zu urteilen, trug *Forel* ein „eher populärwissenschaftliches Kompendium des zeitgenössischen Wissens über Sexualität“ zusammen, als dass er bei der Theoriebildung mitwirkte.¹⁰⁹ Außerdem sei er unter keinen Umständen als „ein Sexualforscher von bleibender Güte“ zu betrachten.¹¹⁰ Wieso also habe ich mich entschieden, sein Werk und ihn näher im Zuge dieser Ausführung zu beleuchten? Dies liegt daran, dass aufgrund des populärwissenschaftlichen Charakters und wegen seinem weit verbreiteten Werk „*Die Sexuelle Frage*“ davon auszugehen ist, dass seine Schriften vermutlich breit in der laienhaften sowie fachwissenschaftlichen Öffentlichkeit rezipiert wurden. Um dies zu ergründen, gilt es einerseits seine Thesen, beziehungsweise Ansichten, näher darzustellen und andererseits dann mit dem vorliegenden Quellenkorpus abzugleichen und nach Similaritäten zu suchen.

Für *August Forel* gab es keine scharf trennbare Unterscheidung zwischen einer angeborenen und einer erworbenen Homosexualität, wie beispielsweise bei dem Kapitel zu *Krafft-Ebing* aufgezeigt wurde. Er kritisierte diese scharfe Trennung ebenfalls, da es zwischen „dem reinen und vollständigen Angeborenen eines Triebes oder einer Abnormität und deren rein künstlichen Züchtung oder Erwerbung [...] eine ununterbrochene Stufenleiter von mehr oder weniger starken erblichen Anlagen zu jener Abnormität, oder auch zu anderen Abnormitäten oder Eigentümlichkeiten, die jene erst herausbefördern [gibt].“¹¹¹

Den starken Bezug zur Eugenik, welcher *August Forel* hegte, zeigt sich sehr deutlich schon zu Beginn seines Werkes. „Beim Menschen wie bei jedem Lebewesen ist der immanente Zweck einer jeden sexuellen Funktion, somit auch der sexuellen Liebe, die Fortpflanzung der Art.“¹¹² Im Zuge seiner Ausführungen kommt er zu dem Schluss,

¹⁰⁸ *August Forel*, *Die Sexuelle Frage* (Zürich, 1942¹⁷)

¹⁰⁹ *Sigusch*, *Personenlexikon der Sexualforschung*, 176.

¹¹⁰ *Sigusch*, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, 79.

¹¹¹ *Forel*, 191f.

¹¹² *Ebenda*, 3.

dass es für die Menschheit wünschenswert wäre, wenn sich die sexuelle Frage auf die „Zukunft und auf das Glück unserer Nachkommen“ richten würde.¹¹³ Was er damit meinte, war, dass die Fortpflanzung so von statten gehen solle, um das Gute in der Population zu erhöhen und das Negative zu vermindern. Laut *Forel* gab es hierzu verschiedene „Lösungsvorschläge“, um diese Ziele zu erreichen. Er trat für die „saubere prokreative Sexualität“ und für die Verhinderung „schmutziger Vermischungen“ ein. Letztere geschahen hauptsächlich bei der Empfängnis durch Prostitution, aber auch bei der Fortpflanzung von Homosexuellen, „die [...] alle zu moralischer und körperlicher Verderbnis des Einzelnen und zur Degeneration der Gesellschaft“¹¹⁴ führen würden. Die bereits weiter oben erwähnte Degenerationslehre spielte für ihn ebenso eine große Rolle bei der Beantwortung der Frage nach der Vererbung wünschenswerter Anlagen.¹¹⁵

Welche Charaktereigenschaften schrieb *Forel* den „Konträrsexuellen“ zu? Ein Hauptmerkmal war der früh und stark eintretende Sexualtrieb, welcher von dem „Konträrsexuellen“ Besitz ergreift. Sie liebten Handarbeitstätigkeiten, das weibliche Kleiden, putzen und generell den Umgang mit Frauen. Ihre Liebe war schwärmerisch und sie empfanden ein starkes Unterordnungsbedürfnis gegenüber Männern, denen sie sich gegenüber als „Weiber“ fühlten. Sie konnten genauso brennende Eifersucht empfinden, liebten es, sich in Cliquen zu organisieren und sie erkannten sich angeblich auf wundersame Weise untereinander. Gewöhnlicherweise verfielen seiner Meinung nach viele gleichgeschlechtlich Empfindende der Onanie. Er beschrieb „Konträrsexuelle“ zudem als „kleinlich sentimental, gerne frömmelnd, putzsüchtig, und kokett, [sie] freuen sich an allem, was glänzt, an Prunk, an Luxus.“¹¹⁶ Genauso wie *Moll* nannte er die Erscheinung als krankhaft, und postulierte, dass „nahezu alle Urninge auch sonst mehr oder minder tiefe Psychopathen sind, deren Sexualtrieb nicht nur abnorm, sondern in der Regel gesteigert ist.“¹¹⁷ Genauso wie *Moll* und, zumindest lange Zeit gleichermaßen, *Krafft-Ebing* verstand er also das gleichgeschlechtliche Empfinden als eine pathologische Erscheinung. Die er ebenso als nicht strafwürdig

¹¹³ *Forel*, 3f.

¹¹⁴ *Sigusch*, Personenlexikon der Sexualforschung, 177.

¹¹⁵ *Forel*, 192: Für ihn beruhten die meisten „Laster“, darunter ebenso die Homosexualität, auf „mehr oder weniger krankhafter oder mindestens einseitiger erblicher Anlage“, welche durch äußere Umwelteinflüsse „entweder weiter gezüchtet oder gehemmt und hintangehalten“ werden können.

¹¹⁶ *Forel*, 215f.

¹¹⁷ Ebenda, 216.

ansah, da für ihn die Gesetze die „Sache von einem falschen Gesichtspunkt“¹¹⁸ auffassten. Für *Forel* war die homosexuelle Liebe, sofern sie sich nicht an Minderjährigen oder Unzurechnungsfähigen vergriff, „ziemlich harmlos. Wenn beide Individuen einverstanden sind, ist sie nicht schlimmer, sogar entschieden weniger schlimm als die gesetzlich geschützte Prostitution.“¹¹⁹ Neben der potentiellen Vererbung des „schlechten Erbgutes“ sah er zudem noch zwei wichtige Punkte mit gravierender gesellschaftlicher Relevanz, die mit dem „Urningswesen“ einhergingen, die er als „Schattenseiten“ dieser bezeichnete. Die Schuld dieser Verfehlungen sah *Forel* zum Teil in der Gesetzgebung verortet, als dass sie diese gesellschaftsschädigenden Verhaltensweisen fördern würde. Als Erstes nannte er die Ehe zwischen Homosexuellen und einer unwissenden Frau, die dadurch betrogen und im Endeffekt verlassen und gedemütigt werden würde. Als Zweites führte er die Erpressungsversuche an, welche einhergehend mit der strafrechtlichen Verfolgung gleichgeschlechtlich begehrender Männer, die Lebensbedingungen derer noch weiter vermindern würde.¹²⁰

Vor *Forels* eugenischen und psychotherapeutischen Hintergrund betrachtend, fielen die möglichen Therapiebehandlungen recht eindeutig aus. Die Psychotherapie stellte einen zentralen Punkt der Heilung gleichgeschlechtlich Empfindender dar und andere Mittel wie die Ablenkung durch Arbeit und dergleichen wirkten nur rudimentär. Als erfolgreichste Methode verwies er auf die Hypnose.¹²¹ Neben diesen Behandlungsarten spielte vor allem die frühe Erkennung und Prophylaxe durch Aufklärung und fördernde, beziehungsweise vermindernde Erziehungsmaßnahmen der Eltern eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung „konträrer“ Empfindungen. Bei „extremen“ Fällen riet *Forel* den behandelnden Ärzten „Konträrsexueller“ zu einer

¹¹⁸ *Forel*, 218.

Außerdem: Ebenda, 345: Für *Forel* machte es keinen Sinn, wenn das Gericht jemanden aufgrund seines „krankhaften Zustandes“ verurteilte. Die Beschuldigten sollten viel eher in eine Heilanstalt eingewiesen werden, um dort behandelt werden zu können.

Und Ebenda, 353f: *Forel* fasste hier mitunter die Diskussion der „Beischlafähnlichkeit“ – sprich wann ein gleichgeschlechtlicher Akt als strafwürdig anzusehen sei oder eben nicht – zusammen und bewertete sie als fruchtlos und willkürlich. „Also soll das Strafrecht strafen, je nachdem diese oder jene Schleimhaut oder diese oder jene Hautregion zur Befriedigung des betreffenden Triebes benützt wird. Das sind sonderbare Erwägungen für den Gesetzgeber und den Richter.“ Deutschland betrachtend empfand er die Gesetzgebung ohnehin als sehr inkonsequent, da gleichgeschlechtliche Akte zwischen Frauen nicht bestraft wurden. Um die Willkür, Ungerechtigkeit und lächerliche Widersprüche zu vermeiden, solle, so *Forel*, das Strafrecht nur da fußen, wo eine Schädigung von Individuen oder der Gesellschaft direkt vorläge.

¹¹⁹ Ebenda, 218.

¹²⁰ Ebenda, 218.

¹²¹ Siehe *Sigusch*, Personenlexikon der Sexualforschung, 177.

Kastration der Betroffenen, um den willensschwachen Patienten die Beherrschung seiner Triebe zu erleichtern.¹²² Unter anderem bei diesem letzten Punkt lässt sich ganz klar erkennen, dass *Forel* eine eugenische Weltsicht vertrat und die Träger der „schlechten“ Keime reduzieren wollte. In der Forderung, dass sich Homosexuelle nicht fortpflanzen sollen, spiegelt sich dies in gleicher Weise wider. Hierin unterschied sich *Forel* deutlich von beispielsweise *Albert Moll*, der kein wirklicher Anhänger der Eugenik und der damit verbundenen Rassenhygiene war. Er sah keine Beweise, dass Homosexuelle eine kranke Nachkommenschaft zeugen oder gar für die kommende Generation eine Gefahr darstellen würden.¹²³

4.4 Magnus Hirschfeld

Magnus Hirschfeld (1868-1935) war ein deutscher Mediziner, Sexualwissenschaftler und Aktivist der frühen Schwulenbewegung in Deutschland. Er gründete das wissenschaftlich-humanitäre Komitee (WhK) 1897 und trat zeitlebens für die Abschaffung des §175 des deutschen Strafgesetzbuches ein. Das von ihm veröffentlichte „*Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen*“ bot ein breites Forum für viele Sexualwissenschaftler, für die Homosexualitätsforschung und den Emanzipationskampf der Homosexuellen.¹²⁴ Generell lassen sich in seinen Werken zwei grundlegende Tendenzen ausmachen, die sich wie ein roter Faden durch seine Argumentationsstränge ziehen. Einerseits trat er für die Objektivierung der Homosexualität und andererseits für deren Normalisierung ein.¹²⁵ Seine Tätigkeit gipfelte mitunter in der Gründung der Weltliga für Sexualreform und eines Instituts für Sexualwissenschaft 1919 in Berlin. Letzteres setzte sich stark für Homosexuelle ein, bot Rat und Aufklärung für Interessierte und war für Viele die erste Anlaufstelle, wenn es um die Strafverfolgung gleichgeschlechtlich Begehrender oder um allgemeine Fragen zur Sexualität ging.¹²⁶ Wie wir noch sehen werden, ging die Reichweite dieses

¹²² *Forel*, 384; 418f.

¹²³ *Sigusch*, Personenlexikon der Sexualforschung, 516.

¹²⁴ Gesa *Lindemann*, Magnus Hirschfeld. In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte (Frankfurt am Main & New York, 1993) 91f.

Sigusch, Personenlexikon der Sexualforschung, 286ff.

¹²⁵ *Sigusch*, Personenlexikon der Sexualforschung, 289.

¹²⁶ *Lindemann*, 91f.

Sigusch, Personenlexikon der Sexualforschung, 286ff.

Instituts auch weit über die Landesgrenzen Deutschland hinaus und leistete ebenfalls für Hilfesuchende aus beispielsweise Österreich einen wichtigen Dienst.

Die Ziele der Weltliga für Sexualreform sowie des WhK waren Reformen der nationalen Gesetzgebung, nicht zuletzt zudem die Abschaffung des Strafgesetzbuchparagrafen §175 in Deutschland.¹²⁷ Um dieses Ziel zu erreichen, wurde mithilfe des WhK 1897 erstmals eine Petition an den deutschen Reichstag gesendet, in denen 200 namhafte Wissenschaftler für die Aufhebung des §175 eintraten. Zu den Unterzeichnenden zählte unter anderem *Richard von Krafft-Ebing*. 1898 erreichte eine erneute Petition bereits an die 1000 Unterschriften, und 1907 mit ihrem höchsten Stand 6000. Diese Gesuche blieben jedoch jedes Mal erfolglos.¹²⁸ Diese Zahlen zeugen jedoch sehr deutlich von den aufklärerischen Bestrebungen *Hirschfelds* und seiner Institutionen und weiters von deren großen Reichweite in der fachwissenschaftlichen Welt des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts.

Wie aufgezeigt wurde, vertraten *Richard von Krafft-Ebing*, *Albert Moll* sowie *August Forel* eine pathologische Anschauung über die Homosexualität. Sie traten ebenso für die Abschaffung der Gesetze ein, die gleichgeschlechtliche Handlungen unter Strafe stellten, wenngleich sie dies von einem anderen Hintergrund aus taten. *Magnus Hirschfeld* hingegen vertrat die Ansicht, dass die Homosexualität angeboren und demnach ein Naturphänomen wie jedes andere sei.¹²⁹ Diese weder als Laster noch als Krankheit, sondern als „biologisch greifbare, angeborene, natürliche Variante der sexuellen Ausrichtung“ ließ sich für *Hirschfeld* „insbesondere am Beispiel der Hermaphroditen, Androgynen, Bisexuellen und Transvestiten“ studieren.¹³⁰ *Hirschfeld* nach zu urteilen, tat der Großteil der Bevölkerung diese Ausrichtungen als „widernatürlich“ ab, da sie nur eine mangelhafte Kenntnis der Natur aufweisen konnten.¹³¹

Gründe für das „Angeborene“ der Homosexualität sah *Hirschfeld* Viele. Als die Wichtigsten nannte er unter Anderem dass das gleichgeschlechtliche Empfinden mit dem „ganzen Wesen der Persönlichkeit auf das innigste verschmolzen“ ist und die

¹²⁷ *Lindemann*, 91f.

Sigusch, Personenlexikon der Sexualforschung, 286ff.

¹²⁸ *Lindemann*, 99.

¹²⁹ Vgl. *Lindemann*, 92f.

¹³⁰ *Hergemöller*, Mann für Mann, 358.

¹³¹ Vgl. Hierfür *Magnus Hirschfeld*, Sexualität und Kriminalität. Überblick über Verbrechen geschlechtlichen Ursprungs. (Wien, Berlin, Leipzig, New York 1924), 30.

Festigkeit des Triebes, also dass man ihn nicht einfach abändern könne. Er zog zudem den Schluss, dass die Heterosexualität angeboren sei, demnach auch die Homosexualität als solches angesehen werden müsste. Ebenso den Fakt, dass Homosexualität seit Jahrhunderten beim „genus humanum“ belegt sei und diese gleichermaßen bei anderen Lebewesen vorkommt, stellte er als Beweis für das „Angeborenssein“ dieser Triebrichtung dar. *Hirschfeld* nach zu urteilen gab es keine wirklichen Gründe die gegen das „Angeborenssein“ sprachen, da sie bei einer sorgsamem Nachprüfung keinerlei Standhaftigkeit aufweisen würden.¹³² Welchen Standpunkt vertrat er bei der Frage nach der „Erworbenen“ Homosexualität? Für ihn war die dichotome Einteilung *Krafft-Ebings* zwischen „Angeboren“ und „Erworben“ veraltet und er ersetzte sie mit den Begriffspaaren der „Echten / eingeborenen, eigentlichen Homosexualität“ und der „Unechten / Pseudo-Homosexualität“.¹³³

Neben dieser Diskussion um das „Angeborenssein“ waren für ihn Homosexuelle neben einer natürlichen Erscheinung ebenso nützliche Gesellschaftsmitglieder, und die gleichgeschlechtlich empfindende Sexualität stünde genauso wie die Heterosexualität im Dienst der evolutionären Höherentwicklung. Das bestehende Strafgesetz stünde demnach gegenüber der Homosexuellen im Unrecht, da es sich gegen ihre Natur richtet.¹³⁴ Um seine aktivistischen Forderungen wissenschaftlich zu untermauern, setzte er auf die Naturwissenschaften, „namentlich auf konstitutionsbiologische, genochirurgische und endokrinologische Forschungen“.¹³⁵ Damit verfolgte er das Ziel, das „Angeborenssein“ der Homosexualität zu beweisen und eine persönliche Schuld an den „widernatürlichen“ Handlungsweisen widerlegen zu können.¹³⁶ Im Zuge seiner forschenden Tätigkeit stellte *Hirschfeld* seine Zwischenstufentheorie auf, die als

¹³² Magnus *Hirschfeld*, *Die Homosexualität des Mannes und des Weibes* (2., um ein Vorw. Von Bernd-Ulrich Hergemöller erg. Neuaufkl. der Ausg. von 1984, Berlin & New York 2001) 315ff; 325.

Ebenda; 325: „Echte Homosexualität [kann] nicht durch äußere Momente erworben werden [...], sondern [ist] stets eine absolut endogene, ausschließlich in der angeborenen Konstitution begründete, mit der Individualität eines Menschen untrennbar und unabänderlich verknüpfte Eigenschaft“.

¹³³ Ebenda, 299.

Und Ebenda, 295: Als Pseudo-Homosexuelle sah *Hirschfeld* Menschen, die sich in einer „Surrogathandlung“ (Er bezeichnete dies auch als Not-Onanie) zu einer homosexuellen Betätigung hinreißen ließen. Außerdem benutzte er den von *Krafft-Ebing* geprägten Begriff der „tardiven konträren Sexualempfindung“. Dieser beschrieb den Umstand, dass selbst bei erworbener Homosexualität meist eine latente Homo- bzw. Bisexualität im Menschen vorhanden war, und diese durch Einwirkung von veranlassenden gelegentlichen Ursachen erst ausbrach.

Krafft-Ebing,

¹³⁴ Vgl. *Lindemann*, 92f.

¹³⁵ *Sigusch*, *Geschichte der Sexualwissenschaft*, 64.

¹³⁶ Vgl. Ebenda, 64.

Einteilungsschema für gleichgeschlechtlich empfindende Menschen aller Geschlechter fungierte.¹³⁷ Er verstand darunter „Männer mit weiblichen und Frauen mit männlichen Einschlägen“, sowohl auf psychischer wie physischer Ebene. Aufgrund dieser Einteilung war es ihm möglich eine „quasi unerschöpfliche“ Anzahl an Zwischenstufen zu postulieren.¹³⁸ Diese Einteilungsskala endete an der einen Seite mit dem „Vollweib“ und auf der anderen mit dem „Vollmann“ und die jeweilige Zwischenstufe wurde mithilfe von einigen Kriterien festgestellt: Die Geschlechtsorgane, die sonstigen körperlichen Eigenschaften, der Geschlechtstrieb und die sonstigen seelischen Eigenschaften.¹³⁹

Zur Bildung dieser Zwischenstufen kam es nach *Hirschfeld* aufgrund von Geschlechtsdrüsen und deren endokrinologischen Tätigkeiten sowie vier möglichen verschiedenen Auslösern:

1. Der Hermaphroditismus als intersexuelle Bildung der Geschlechtsorgane
2. Die Androgynie als intersexuelle Mischform der übrigen körperlichen Eigenschaften
3. Die Bisexualität und Homosexualität als intersexuelle Geschlechtstriebvarianten
4. Der Transvestismus als intersexuelle Ausdrucksform sonstiger seelischer Eigenschaften.¹⁴⁰

Vor dem Hintergrund seiner Ergebnisse betrachtend, ist es wenig verwunderlich, dass *Hirschfeld* keine wirkliche Heilung oder Therapierbarkeit der Homosexualität sah, geschweige dafür eintrat. Er sah sogar darin letztlich noch ein Indiz für die Natürlichkeit dieser Triebrichtung, da etwaige Therapien nicht anschlugen und die „Betroffenen“ nicht geheilt werden konnten. *Hirschfeld* bezog sich in seinem Hauptwerk „*Die Homosexualität des Mannes und des Weibes*“ auch auf die von *Moll* entwickelte Assoziationstherapie und die damit einhergehenden Ergebnisse. Genauso *Forels* wie *Krafft-Ebings* Erkenntnisse ließ er nicht außer Acht in seiner Arbeit.¹⁴¹ Zu der

¹³⁷ Dieses Einteilungssystem kann nur als Klassifikationssystem verstanden werden und bietet keine genetische Theorie der Homosexualität. Vgl. Ulfried *Gueter* Homosexualität in der deutschen Jugendbewegung. *Jungenfreundschaft und Sexualität im Diskurs von Jugendbewegung, Psychoanalyse und Jugendpsychologie am Beginn des 20. Jahrhunderts* (Frankfurt am Main, 1994), 229.

¹³⁸ *Hirschfeld*, *Die Homosexualität*, 348ff.

¹³⁹ Vgl. *Lücke*, 90.

¹⁴⁰ Siehe dafür *Ebenda*, 90.

Und auch: *Lindemann*, 96.

Sowie *Aldrich*, 168.

¹⁴¹ *Hirschfeld*, *Die Homosexualität*, 400f; 405; 417; 421ff; 434f.

Assoziationstherapie *Molls* schrieb er: „Es ist dasselbe als wenn man einen Tauben heilen wolle, indem man ihn in ein Konzert mitnimmt, oder einen Farbenblinden mit dem von ihm nicht erkannten Farben umgibt. Die Sinneseindrücke werden dann einfach trotzdem nicht wahrgenommen.“¹⁴² Hierin lässt sich sehr gut erkennen, dass *Hirschfeld* nicht viel Sinn in vermeintlichen Therapieversuchen sah. Die Adaptionstherapie war seiner Meinung nach jedoch die einzige angemessene Art der Therapie. Bei dieser sollten die Homosexuellen dazu finden, sich selbst und ihre Eigenart zu akzeptieren und nicht verändern zu wollen. Dies sollte durch Gespräche mit Ärzten sowie durch Treffen mit Gleichgesinnten erreicht werden und würde das Leben von gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen deutlich verbessern.¹⁴³ Dies traf vor allem auf Jene zu, die durch äußere Beeinflussung dazu verleitet wurden, ihre Eigenheit und ihre sexuelle Triebrichtung als etwas Pathologisches, zu änderndes, anzusehen.

Um die Forschungsfrage nach dem Widerspiegeln des damaligen sexualwissenschaftlichen Diskurses in den Gerichtsakten des oberösterreichischen Landesarchivs beantworten zu können, bedarf es nachfolgend einer genaueren Auseinandersetzung mit diesen.

¹⁴² *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 434f.

¹⁴³ *Lindemann*, 98f.

5. Quellenanalyse

5.1 Gerichtsakten als historische Quellen

Die zu behandelnden Quellen umfassen Gerichtsakten und psychiatrische Gutachten aus der Zwischenkriegszeit in Linz. Die sich daraus ableitenden Informationen und Bilder müssen kritisch hinterfragt werden, da sie sehr einseitig von Angestellten bei Gericht oder gerichtlichen Ärzten verfasst worden sind. „Was rekonstruierbar ist, erschließt sich vor allem über Polizeiakten und Prozessberichte. Selten ergänzen Egodokumente diese, unter dem Gesichtspunkt eines Vergehens nach dem Strafrecht angefertigten Dokumente. So bleibt auch das Bild, das sich dabei ergibt, einseitig.“¹⁴⁴ Die Strafurteile beschreiben demnach nicht die historische Realität, da die Urteilsschriften Konstrukte aus informationsverarbeitenden Instanzen der Justiz, die bestimmten Regeln unterworfen waren, sind.¹⁴⁵ Die geschichtswissenschaftliche Bearbeitung und in Folge der Erkenntnisgewinn aus solchen gerichtlichen Quellen muss immer im Kontext der Entstehungszeit und des gesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Diskurses der damaligen Zeit gesehen werden.

Durch das Betrachten von mehreren Einzelfällen und den darin festgehaltenen individuellen Handlungsweisen der Beschuldigten ist es jedoch möglich, Rückschlüsse auf die historischen politischen, sozialen, kulturellen und situativen Kontexte und Strukturen ziehen zu können.¹⁴⁶ Einer der Ersten, der sich methodisch mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat, war Robert *Hoffmann*: „Jener Interaktionsprozeß, der Justiz und Bevölkerung miteinander in Berührung bringt, etwa im Strafprozeß, kann sowohl im Einzelfall als auch in statistischer Verallgemeinerung Rückschlüsse auf den Zustand der Gesamtgesellschaft ermöglichen.“¹⁴⁷ Dies begründet *Hoffmann* dadurch, dass sowohl Strafrechtsentwicklung sowie die Strafprozesspraxis typische Ausdrucksformen der jeweiligen politischen und sozialen Verhältnisse darstellen.

¹⁴⁴Stephan R. *Heiß*, Das Dritte Geschlecht und die Namenlose Liebe, Homosexuelle im München der Jahrhundertwende; in: Wolfgang *Schmale* (Hg.), *MannBilder*, Ein Lese- und Quellenbuch zur historischen Männerforschung (Berlin, 1998) 183f.

¹⁴⁵ Vgl. Sven *Keller*, Geschichte aus Gerichtsurteilen, Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: Jürgen *Finger* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. (Göttingen, 2009) 187.

Vgl. für weiterführende Informationen über die Konstruktion von Wirklichkeiten vor Gericht: Kerstin *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Jürgen *Finger* (Hg.), *Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte*. (Göttingen, 2009) 193-204.

¹⁴⁶ Vgl. Ebenda, 188.

¹⁴⁷ Robert *Hoffmann*, Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: Erika *Weinzierl* (Hg.), *Justiz und Zeitgeschichte*. Bd. 1. (Wien, 1977) 263.

Wobei die Entwicklung des Strafgesetzes eine Art „Nachziehverfahren“ ist, bei der diese den ökonomischen und gesellschaftlichen Tendenzen nachfolgt.¹⁴⁸ Das Vorhandensein von psychiatrischen Gutachten in Gerichtsakten zeugt darüber hinaus davon, dass der sexualwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Diskurs eng miteinander verwoben waren. Dies trifft vor allem bei Fragen zur gleichgeschlechtlichen Unzucht wider die Natur zu. Diese psychiatrischen Gutachten trugen laut *Stephan Heiß* oft maßgeblich dazu bei, wie ein Prozess ausging.¹⁴⁹ Inwiefern dies der Fall bei den zu untersuchenden Quellen ist, gilt es in den nachfolgenden Kapiteln zu erörtern.

5.2 Aufgeschlüsselter Quellenkorpus

Im oberösterreichischen Landesarchiv in Linz fand ich einen großen Quellenkorpus vor, der nach gewissen Charakteristika, welche noch näher beleuchtet werden, durchgesehen und sortiert wurde. Der für diese Arbeit größtenteils relevante Quellenkorpus umfasst insgesamt 447 Einträge in den Verbrechenregistern von 1918 bis 1938. Die Summe aller Einträge die in diesen Registern für die Jahre 1918 bis 1938 vorliegen, beträgt 46200 einzelne Vermerke. Sprich rund 0,968% aller Vergehen in diesem Zeitraum sind der Unzucht wider die Natur nach §129 StG zuschreibbar. Vergleicht man diese Zahlen mit den Ergebnissen von beispielsweise *Alois Unterkircher*, der für das Jahr 1932 in Tirol eine Erhebung der dort vorliegenden Fallakten durchführte, lassen sich Ähnlichkeiten erkennen. Die Anzahl der darin vorkommenden Strafverfahren von Vergehen gegen den §129 I b StG belaufen sich auf einen Prozentanteil von 1,66%.¹⁵⁰ Diese Prozentanteile mögen sehr niedrig erscheinen, doch kann man feststellen, dass im internationalen Vergleich die Verteilungszahlen dieser Verfahren, gemessen an der Gesamtpopulation sehr hoch einzuordnen waren.¹⁵¹

¹⁴⁸Vgl. Ebenda, 248.

¹⁴⁹ *Heiß*, 184.

¹⁵⁰ *Unterkircher*, 62.

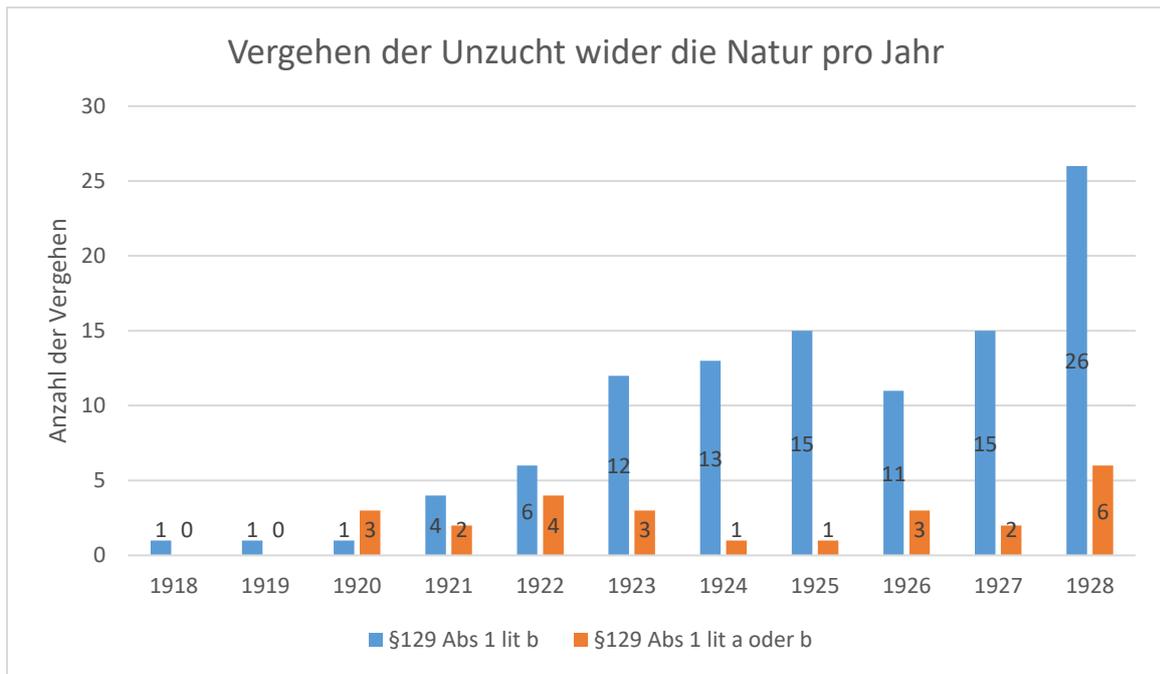
¹⁵¹ *Kirchknopf*, 68.

Siehe außerdem für eine tabellarische fast gesamtösterreichische Darstellung von Verfahren, die aufgrund von Vergehen gegen den §129 I b StG durchgeführt worden sind: das Unterkapitel „Österreich“ im Kapitel „Forschungsstand“ und den Datensatz von *Müller und Fleck*.

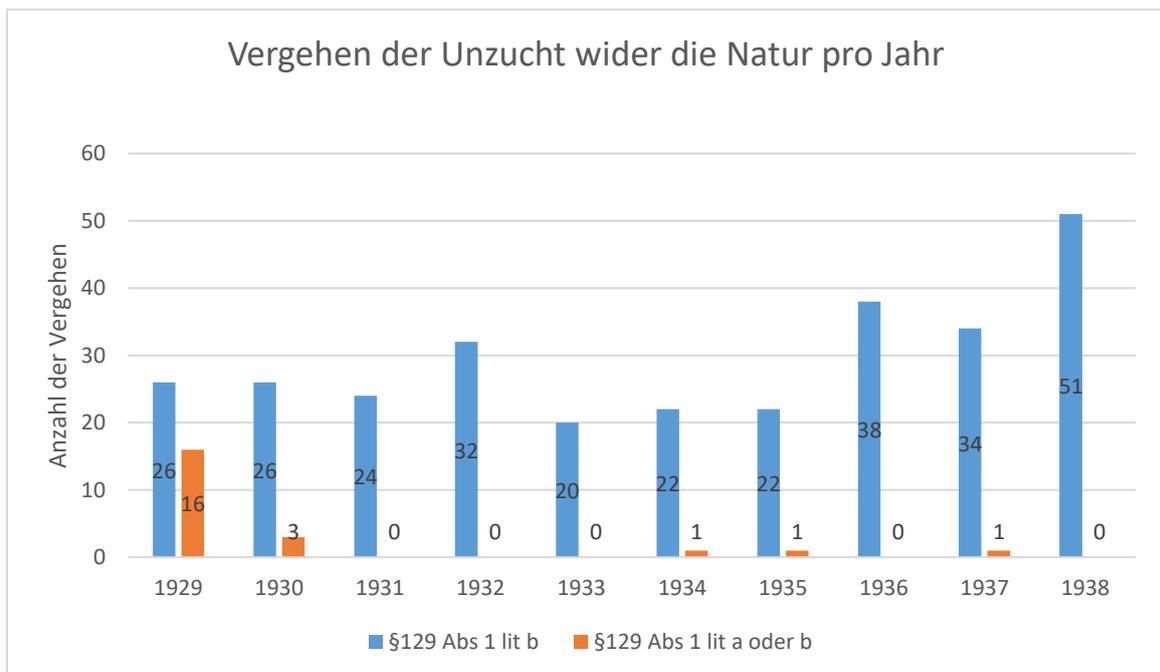
Jedoch muss man beachten, dass nicht immer nur durch den Blick in das Verbrechensregister klar erkennbar ist, um welchen Tatbestand es sich tatsächlich handelt, da sich der §129 StG noch zusätzlich in einen Abs 1 lit a und lit b aufteilt. Der § 129 StG des allgemeinen Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreichs aus dem Jahre 1852 führt aus: "Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: 1. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Thieren; b) mit Personen desselben Geschlechts"¹⁵²

In den folgenden zwei Diagrammen soll dargestellt werden, wie sich die in den Verbrechensregistern vermerkten Vergehen, auf die hier analysierten Jahre gesehen, aufteilen. Der orangene Balken soll visualisieren, dass nur der § 129 StG im Register angeführt wurde, ohne genauer auf die Art des widrigen Handelns eingegangen zu sein. Somit ließen sich hier Schlüsse auf den Tatbestand des „unzüchtigen Verhaltens“ nur dann ermitteln, wenn man die dazugehörigen Gerichtsakten durchsähe, sofern sie überhaupt noch vorhanden sind. Natürlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die quantitative Erhebung der Daten nicht mit der Gesamtanzahl der männlichen Beziehungen gleichgesetzt werden darf. Anzunehmen ist, dass die „Dunkelziffer“ solcher Handlungen höher war und in ihrer Anzahl und Intensität je nach Jahreszeit fluktuierten. Was sich logischerweise darin begründet, als dass öffentliche Handlungen wohl vermehrt in den wärmeren Jahreszeiten begangen wurden und es somit öfters zur Anklage kam. Inwiefern diese These stimmt, gilt es in künftigen Forschungsarbeiten zu ergründen. Als öffentliche Orte meine ich nicht Kaffeehäuser oder andere überdachte Örtlichkeiten, sondern solche, die sich in der freien Natur oder in der Stadt, wie beispielsweise Parks und Wiesen, befinden.

¹⁵² Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1852 (Wien, 1852) 521. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45>.



153



154

In diesen Grafiken ist klar erkennbar, dass in den unmittelbaren Folgejahren des ersten Weltkrieges weitaus weniger Vergehen nach § 129 Abs 1 lit b StG geahndet wurden als in den 1920er und 1930er Jahren. Die nicht mehr im Archiv vorhandenen Gerichtsakten werden in diesen beiden Grafiken nicht behandelt, doch gab es von *Elisabeth Greif* im Jahr 2014 bereits eine Erhebung wieviel der oben genannten Akten noch im oberösterreichischen Landesarchiv in Linz vorhanden sind. Im Zuge ihrer

¹⁵³ OÖLA, BG/LG Linz, Nummer 350-358, Vr-Register von 1918-1928.

¹⁵⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Nummer 359-365, Vr-Register von 1929-1938.

Forschung zur Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen fand sie einen aus 280 noch erhaltenen Akten bestehenden Quellenkörper. Insgesamt wurden darin 463 Personen wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verdächtigt, siebzehn davon waren Frauen.¹⁵⁵ Diese Arbeit fokussiert sich auf Gerichtsakten mit männlichen Beschuldigten.¹⁵⁶

5.3 Gemeinsame Merkmale der Quellen

Neben diesem bereits erläuterten Faktor kam bei der Wahl der Quellen außerdem zu tragen, dass Unzucht mit Minderjährigen des gleichen Geschlechts ebenfalls unter den Paragraphen 129 Abs 1 lit b StG fiel. Im Zuge der Untersuchung wurden keine Quellen ausgewählt, in denen Minderjährige involviert waren.

Als zeitliche Eingrenzung für die Auswahl der Quellen wurden die Jahre von 1923 bis 1934 gewählt. Aufgrund der geringen Dichte an Akten unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg werden die ersten Jahre nach dem Krieg nicht berücksichtigt. Mit dem Ende der 1920er Jahre betraf auch Österreich die Weltwirtschaftskrise und in den Folgejahren der Ständestaat.¹⁵⁷ Der Vollständigkeit wegen wurden jedoch alle Verbrechenregister von 1918 bis 1938 durchgesehen um eine aussagekräftigere Statistik für die Zwischenkriegszeit in Linz und die Vergehen nach § 129 Abs 1 lit b StG konstruieren zu können.

Mitunter der wichtigste Faktor ob eine Quelle tauglich für diese Arbeit ist, war ob sich in der Gerichtsakte ein psychiatrisches Gutachten befand oder nicht. Mithilfe derer festgestellt werden soll, inwieweit der damals vorherrschende sexualwissenschaftliche Diskurs, welcher von den federführenden Sexualwissenschaftlern der damaligen Zeit *Richard von Krafft-Ebing*, *Albert Moll*, *Magnus Hirschfeld* und *August Forel* geprägt wurde, sich widerspiegelte. Solche Gutachten wurden für den betrachteten Zeitraum

¹⁵⁵ Greif, „Unzüchtige Umarmungen“, 295.

¹⁵⁶ Siehe für weiterführende Informationen und Literaturhinweise: Franz X. Eder: Homo- und andere gleichgeschlechtliche Sexualitäten in Geschichte und Gegenwart. In: Florian Mildenberger, Jennifer Evans, Rüdiger Lautmann & Jakob Pastötter (Hg.), Was ist Homosexualität? Forschungsgeschichte, Gesellschaftliche Entwicklungen und Perspektiven (Hamburg 2014) 20.

¹⁵⁷ Für weiterführende Literatur zur Homosexuellenforschung im österreichischen Ständestaat siehe: Florian Mildenberger, ... in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850 – 1970. (Bibliothek rosa Winkel; Sonderreihe Wissenschaft; Bd. 1. Hamburg, 2002), 291-301.

nur für männliche Beschuldigte angefertigt und dienten nicht der Nachweis der Tat, sondern der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, die Feststellung einer Neigung sowie der Beschreibung charakterlicher Eigenschaften.¹⁵⁸

Nach diesen Gesichtspunkten wurden vier exemplarische Gerichtsakten aus den Jahren, 1925, 1926 sowie zwei weitere aus dem Jahre 1928 ausgewählt.¹⁵⁹ Diese werden nach den darin vorkommenden Beschuldigten, dem Tathergang, dem psychiatrischen Gutachten und dem Strafmaß näher dargestellt. Die ausführlichere Darstellungsweise und anschließende Bearbeitung ist meines Erachtens nach unabdingbar, um aufzuzeigen wie vor allem die äußerst aussagekräftigen psychiatrischen Gutachten Auswirkungen auf den Ausgang der verschiedenen Verfahren hatten. Nicht zuletzt spiegelt sich vermutlich ebenso in Letzteren der sexualwissenschaftliche Konsens der Zwischenkriegszeit wieder.

5.4 Darstellung der einzelnen Gerichtsverfahren

5.4.1 Strafverfahren von 1925¹⁶⁰

Nationale und Tathergang

Der früheste bearbeitete Akt aus dem Jahre 1925 handelt von drei Angeklagten, Paul H., Johann St. und Josef D. Der Hauptangeklagte bei diesem Verfahren war Paul H., welcher am 22. Mai 1888 in Kleinmünchen geboren, ledig, römisch-katholisch und zur Zeit des Verfahrens ein arbeitsloser Hilfsarbeiter war. Er konnte schreiben und lesen und er besaß kein Vermögen. Er war der außereheliche Sohn der Agnes H., welche ebenfalls mittellos und mit ihrem Sohn im Tal Nr. 5 wohnhaft war. Zu den beiden anderen Angeklagten lässt sich aus den Akten recht wenig rekonstruieren. Johann St. war zum Zeitpunkt des Verfahrens ein Zimmermann, welcher in der Oberen-Donaulände Nr. 13 in Linz wohnhaft war. Über Josef D. ist bekannt, dass er am 22. November 1895 in Salzburg geboren wurde, römisch-katholisch und verheiratet war und zwei Kinder im Alter von drei und sechs Jahren zur Zeit des Verfahrens hatte.

¹⁵⁸Vgl. Greif, „Unzüchtige Umarmungen“, 298.

¹⁵⁹ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.: 992.

¹⁶⁰ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

Die Anklage gegen den Paul H. beinhaltete zwei verschiedene Taten, die er einerseits mit Johann St. und Josef D. begangen haben soll. Beide handeln davon, dass Paul H. „unzüchtiges Verhalten“ an den Tag legte und mit Personen des gleichen Geschlechts verkehren wollte, beziehungsweise dies auch tat. Die Vorgehensweisen hierbei wurden sowohl in Form eines Polizeiberichtes der Kriminalpolizei Linz sowie durch Aussagen der Angeklagten geschildert. Im Falle von Josef D. und Paul H. geht es darum, dass H. versuchte D. in einem Gasthaus unter Vorwand falscher Tatsachen aus diesem zu locken und ihn dort unangemessen betastete. Dieser wehrte sich jedoch, was auch durch Zeugenaussagen der Wirtin und anderer Gäste bestätigt wurde.

Im Falle des Paul H. und des Johann St. stützen sich die Informationen auf einen Polizeibericht, in welchem H. den St. ebenfalls unter falschen Vorwand und Versprechen aus einem Gasthaus locken wollte und dies auch gelang. Im Betrunkenen Zustand beging H. „unzüchtige Handlungen“ mit St. im Freien [...] Als dieser im Laufe der Nacht des 3. Aprils 1925 nüchtern wurde stieß er H. weg, woraufhin die beiden von einem patrouillierenden Wachbeamten bemerkt, verhaftet und beim Wachposten „Neue Donaubrücke“ vernommen wurden. Im Zuge der Verhandlung gab St. an, dass er sich zu den „unzüchtigen Handlungen“ nur deshalb bringen ließ, weil er Angst hatte, da H. eine Hand am Rücken hielt und er dort ein Messer vermutete.

Psychiatrisches Gutachten

Im Zuge der Verhandlung wurde ein gerichtsärztliches psychiatrisches Gutachten über den Hauptangeklagten Paul H. beantragt und angefertigt. Daraus geht hervor, dass H. bereits am 20. August 1924 wegen dringenden Verdachts der Unzucht wider die Natur in Haft genommen worden war. Bei dem damaligen Vergehen machte er einen Mann betrunken, und als dieser schlafend an der Uferböschung lag, versuchte H. sich an ihm „unzüchtig“ zu vergehen. „Nach Mitteilung der Gendarmerie treibt sich H. schon seit Frühjahr in der Gegend von St. Magdalena und war immer mit anderen Burschen welchen er Bier und Wein zahlt, umher“, heißt es weiter in dem Gutachten. Aufgrund der Verhandlung 1924 wurde H. zu zwei Monaten schweren Kerkers verurteilt. Schon bei diesem Verfahren, sowie dem von 1925 gab H. an, dass er seit seiner Jugend in diese Richtung veranlagt sei, sprich dass er seit jeher nur an gleichgeschlechtlichen Handlungen interessiert sei.

Nach dieser kurzen Schilderung der Vorgeschichte, folgt im Gutachten ein Abschnitt der psychiatrischen Untersuchung, welche vom 29. Juni bis 6. Juli 1925 abgehalten wurde. Im Zuge derer gab H. an, dass sein Vater ein starker Trinker war, „eine Schwester und ein Bruder sind gesund, von Nerven- oder Geisteskrankheiten in der Familie ist H. sonst nichts bekannt“. Sein Arbeitsleben war geordnet und er war durchgehend angestellt, bis er bei der Gasanstalt seine Stelle verlor, „weil er sich infolge seiner Erkrankung etwas zu Schulden kommen habe lassen, er wurde später aber wieder aufgenommen und war daselbst tätig bis zum Dezember 1925. Er wurde dort entlassen, wegen den gegenwärtigen Deliktes [...] Hinsichtlich seiner krankhaften Veranlagung macht er mit Nachhilfe folgende Angaben: Ich war von Kindheit an schon so [...] Es hat sich bei mir von selbst gezeigt, ich bin nicht verführt worden, ich habe [...] fast alle 2 bis 3 Tage durch Wochen hindurch auch tgl. ja selbst mehreremale an einem Tage“ onaniert. „Diese Leidenschaft ist immer ärger geworden, beim Militär hatte ich Gelegenheit, mit anderen Männern zu verkehren“. Er gab außerdem an, dass er schon in seinen Schuljahren mit gleichaltrigen Buben, später mit Männern verkehrt hatte aber nie mit Frauen. „Ich hätte schon oft Gelegenheit gehabt zum Heiraten, ich habe nie in meinem Leben mit einem Weibe geschlechtlich verkehrt, ich habe nie einen Reiz verspürt hiezu, ein Weib lässt mich vollkommen kalt.“ Der verfassende Gerichtsarzt schließt seine Beobachtungen mit seinem Gutachten über die psychische Verfassung des H., indem er zusammenfasst: „Nerven- oder Geistesstörungen sind nach Angabe des U. in seiner engeren und weiteren Familie nicht vorgekommen. Die körperliche Untersuchung des H. ergibt, lebhaftes Sehnenreflexe, lebhaftes Lidzittern bei Augenschluss, eine schwächliche Konstitution – Erscheinungen, die für eine krankhafte Veranlagung des Nervensystems im Sinne einer reizbaren Schwäche des Nervensystems sprechen“. Interessant hierbei ist, dass in dem Dokument anstelle des Wortes „krankhafte Veranlagung“ zuerst „Schwache, reizbare Veranlagung“ stand, dies jedoch durchgestrichen und ausgebessert wurde. Von wem diese Änderung im Endeffekt durchgeführt wurde, ist nicht rekonstruierbar, naheliegend ist jedoch, dass dies vom Gerichtsarzt selbst geändert wurde.

Der Arzt führt weiter aus, dass derzeit keine geistige Erkrankung bei H. feststellbar sei, was er auf den tadellosen Lebenslauf des zu Untersuchenden zurückführt. „Was nun seine geschlechtliche Anlage betrifft, so ist zunächst herauszuheben, dass irgendwelche feminine Züge auf sexuellem Gebiete nicht vorhanden sind. Er ist normalerweise behaart, seine Stimme ist männlich, die äusseren Geschlechtsorgane

in normaler Form und Grösse angelegt. H. hat sich wiederholt gegen das Strafgesetz vergangen durch homosexuelle Handlungen, die fast ausschließlich im Betasten des Gliedes des anderen bestanden haben. Er selbst erzählt offenherzig, dass er seit seiner Jugend nur für das gleiche Geschlecht Interesse gehabt habe, dass er als Bub für Buben, als Mann für Männer Interesse hatte und dass er diesem Verlangen nicht widerstehen konnte insbesondere dann nicht, wenn Alkoholgenuss vorausgegangen sind. [...] Diese Angaben sind vollkommen glaubwürdig. Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine echte Homosexualität um eine konträre Geschlechtsempfindung im Sinne eines sogenannten Urning. Wenn auch keine Geistesstörung im Sinne des §2 vorliegt, die als Strafabschliessungsgrund in Betracht käme, so ist doch im weitesten Ausmasse zu berücksichtigen, dass derartige Konträrsexuelle ihren Trieben sehr schwer Widerstand leisten können und dass im vorliegenden Falle Genuss grösserer Alkoholmengen vorausgegangen ist, der imstande war weiters schwächend auf die ohnehin unzulängliche Widerstandskraft zu wirken.“

Das Strafmaß

Im Zuge der Verhandlung wurde veranlasst, dass die Angeklagten D. und St. sowie H. bezüglich des Faktums D., gemäß §259 Z 2. StPO freigesprochen werden sollten. Dieser beinhaltet: „§259. Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen: 2. Wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt;“¹⁶¹ Aufgrund der Aussagen und der mildernden Umstände trat der öffentliche Ankläger zurück und somit wurde nur H. des Faktums St. gemäß der §§ 129 Abs 1 lit b und 130 StG unter Anwendung des §§54, 55 StG zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Monaten, verschärft durch zwei harte Lager monatlich verurteilt. Außerdem musste er die im Zuge der Verhandlung angefallenen Kosten gemäß § 389 StPO¹⁶² ersetzen. Als Milderungsgründe führte das Gericht an,

¹⁶¹ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1873. (Wien, 1873) 449. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&page=503&size=45>.

¹⁶² Siehe dazu: §389 StPO: „Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.“ Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1873. (Wien, 1873) 477. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&page=531&size=45>.

dass H. ein Geständnis ablegte, eine psychopathische Minderwertigkeit vorzeigte, dass es nur beim Versuch der „unzüchtigen Handlung“ blieb und dass er auch Sorge für eine alte Mutter zu tragen hatte. Neben diesen Faktoren, wurde H. zudem die Zeit die er in Untersuchungshaft vom 3. April 1925 12 Uhr nachts bis zum 8. April 1925 halb zwölf mittags und vom 21. August nachmittags bis am 2. September $\frac{3}{4}$ 12 Uhr verbrachte, angerechnet. Erschwerend für ihn kam hinzu, dass er bereits Vorstrafen gemäß § 129 Abs 1 lit b StG hatte.

5.4.2 Strafverfahren von 1926¹⁶³

Nationale und Tathergang

Der Hauptangeklagte in diesem Verfahren war ein 27-jähriger, am 15. März 1898 geborener, lediger, Melker (Beruf) namens Ferdinand B., wohnhaft in Puchenau 9. Er war außerdem das außereheliche Kind der Maria B. Er besuchte die Volksschule, war vermögenslos und hatte die Aufsichtspflicht über die zehnjährige Anna B., ein außereheliches Kind seiner verstorbenen Schwester Josefa B. Er wurde im Jahr 1925 in Linz wegen Diebstahls zu sechs Monaten bedingten Arrests verurteilt. Neben den Vergehen der Unzucht wider die Natur, wurde er ebenfalls der Milchfälschung und des Diebstahls während dieser Verhandlungen bezichtigt.

Ein weiterer Angeklagter war Franz St., geboren am 25. Dezember 1904 in Urfahr-Umgebung, ledig, Pferdeknecht, er konnte lesen und schreiben, hatte keinerlei Vermögen, hatte für niemanden zu sorgen, war der außereheliche Sohn der Anna St. und unbescholten.

Ein dritter beteiligter Mann war Josef M., welcher am 24. Januar 1905 in Steyregg, Urfahr, Oberösterreich geboren wurde. Er war ledig, römisch-katholisch, ein vermögensloser Hilfsarbeiter mit einer elementaren Schulausbildung der für seine Mutter und Großmutter zu sorgen hatte. Er wurde während dieses Verfahrens nicht angeklagt, sondern diente als Zeuge im Falle des B.

Ferdinand B. und Franz St. arbeiteten und lebten als Knechte auf einem Hof und laut Aussagen verführte B. den St. wöchentlich zirka zwei Mal ihn in seinem Schlafzimmer zu besuchen und dort „unzüchtige Handlungen“ zu vollführen. St. gab außerdem an,

¹⁶³ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

dass er von B. „sehr lieb behandelt worden sei, sowie, dass er vom selben teilweise auch kleine Beträge an Geld und manchmal auch Lebensmittel erhalten habe. Desgleichen sei er auch vom B. mit Kleidung unterstützt worden“. Im Zuge der Untersuchungen wurden außerdem Briefe gefunden, die den Verdacht nahebrachten, dass B. ebenso mit Josef M. „unzüchtige Handlungen“ vollführte, und so wurde er vor Gericht geladen und angehört. Aus den Berichten geht hervor, dass B. und M., sowie B. und St. mehrmals Unzucht wider die Natur gem. § 129 Abs 1 lit b StG trieben.

Ferdinand B. stellte Beweisanträge und ebenso einen Antrag auf gerichtsärztliche Untersuchung und einen Enthftungsantrag vor Gericht. Er führte aus: „Ich habe bereits bei meiner Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter die mir zur Last fallenden Handlungen eingestanden und habe mich schon damals dahin verantwortet, daß ich krankhaft veranlagt und nicht im Stande bin, meinen konträrsexuellen Trieben zu widerstehen. Schon von Jugend auf wurde mein Geschlechtsleben von homosexuellen Empfindungen vollständig beherrscht. Ich fühlte mich niemals zu den Personen des anderen Geschlechtes hingezogen und habe im persönlichen Verkehr mit Frauenspersonen niemals eine geschlechtliche Erregung empfunden.“ Um seine Argumente zu untermauern, stellte er Beweisanträge, bei denen Marie M., eine Söldnertochter, mit der er ein rein platonisches Liebesverhältnis unterhielt, aussagen sollte. Außerdem wollte er seine ehemaligen Arbeitgeber und dadurch gleichermaßen Zeugen Erwin D. und Gustav Z. und ihre Aussagen vor Gericht als Beweise vorführen. Sie sollten beweisen, dass er schon seit jeher eine gewisse Vorliebe für „weibliche Arbeiten (Kochen, nähen, stricken)“ gehabt haben soll und eine Antipathie gegen Arbeiten, „wie sie den Männern zustehen“ hegte. Der von B. vorgelegte Enthftungsantrag wurde abgewiesen, da er keinen ordentlichen Aufenthalt hatte und Gefahr auf Wiederholung, mit Rücksicht auf den von ihm behaupteten Zustand, vorlag. Dem gerichtsärztlichen Gutachten wurde stattgegeben und Ferdinand B. hielt sich für unschuldig, weil er „homosexual veranlagt ist und daher unter einem unwiderstehlichen Zwang gehandelt hatte“, außerdem leugnete er den angeblich von ihm begangenen Diebstahl sowie die Lebensmittelfälschung.

Psychiatrisches Gutachten

Während der Untersuchung durch einen vereideten Gerichtsarzt äußerte Ferdinand B. mehrmals sein Bedauern, dass er nichts für seine Veranlagung könne, und er gab der Hoffnung Ausdruck, „dass endlich einmal auch in Oesterreich es so weit kommen werde, dass solche Handlungen nicht bestraft werden.“ Aus dem Bericht des Arztes geht weiters hervor, dass B. 1925 im Linzer Volksgarten verweilte und mit einem ihm unbekanntem Mann namens Heinrich zusammenkam. Mit diesem „habe er mehrmals Unzucht getrieben [...] Er habe ihm auch die Zeitschrift „Freundschaft“ welche für „Homosexuelle“ bestimmt sei, gebracht. [...] Der Herr habe ihn gleich zugeredet, er solle mit ihm nach Deutschland gehen, da sei es für die Homosexuellen viel freier, in Oesterreich würden sie alle unglücklich“. Dieser Mann kam einige Male zu B. zurück und brachte ihm Orangen, Schokolade, Cognac, Eier, feinen Aufschnitt und auch Geld mit, wobei er Letzteres jedoch nie annahm. „Er habe ihm auch Fotografien gezeigt von Herren in Deutschland und habe gesagt, dort sei der § schon lange aufgehoben. [...] Er habe ihm die in Berlin erscheinende Zeitung „Die Freundschaft“ gezeigt und das „Kleine Blatt“ mit lauter Annoncen in welchen sich Männer und Mädeln zu gleichgeschlechtlichen Verkehr suchen.“

Während der psychiatrischen Untersuchung und Beobachtung vom 18. März 1926 stellte der Gerichtsarzt fest, dass B. schon seit dem Knabenalter ein größeres Interesse am männlichen als am weiblichen Geschlecht gehabt hatte. Während der Befragung gibt B. an, dass er bis zum Einrücken zum Militär im Alter von 18 Jahren, mit vier bis fünf Buben „unzüchtige Handlungen“ vollzog und „Mädeln hätten ihn gar nicht interessiert“.

Während seiner Militärzeit durchlebte B. einige mann-männliche Erlebnisse. In Salzburg hatte er mit einem seiner Kollegen auf einem Strohsack geschlafen und mit ihm Unzucht getrieben, im Feld hatte er dann mit seinem Feldkurat ein Verhältnis. Nach dem Umsturz, so B., wurde er gefangen genommen und in Italien zur Arbeit auf dem Feld gezwungen, wo er ein Liebesverhältnis mit einem Italiener unterhielt. Nach seiner Freilassung versuchte er „sich an weibliche Wesen heranzumachen, und mit ihnen in Beziehungen zu treten. Nicht aus Lust dazu, da ihm die Weiber gar nicht gefielen, sondern hauptsächlich deshalb, weil er sich dachte, er könne doch vielleicht auf ein Haus heiraten“. Dieses Unterfangen misslang ihm jedoch und er adoptierte in Folge des Todes seiner Schwester deren zehnjährige Tochter. Laut B. war einer seiner

Brüder ein Vagabund, und der andere ein Knecht der immer betrunken war. Bei ihm selbst und seinen Geschwistern wurden keinerlei geistigen Erkrankungen festgestellt. Es wurde außerdem darauf verwiesen, dass sein Vater ein schwerer Trinker war und Selbstmord beging.

Zum Faktum St. gibt B. noch an, dass das Verhältnis dadurch anfing, dass sich St. Geld leihen wollte. B. hatte ihn dann eingeladen auf sein Zimmer zu kommen, wo sie gemeinsam Unzucht wider die Natur betrieben. Dieses Verhältnis weitete sich aus: „Ihm sei dann der Reiz schon gekommen, wenn er den St. im Vorhaus gehen hörte. Wenn dieser ihm versprochen hatte, zu kommen und nicht kam, habe er die ganze Nacht nicht schlafen können. Er sei ihm auch im Schlafe erschienen, wobei Pollutionen aufgetreten seien. Wenn St. ihn vergeblich warten liess, habe er nicht schlafen können, sei am nächsten Tag ganz kaputt gewesen, es habe ihm dann kein Essen geschmeckt.“

B. äußerte sich außerdem wie folgt: „Wenn mir wer ein Schloss und ein Mädelschen dazu schenken würde, oder wenn wer sagen würde, ich würde erschossen, wenn ich mit einem Mädelschen nichts machen kann, so müsste ich das Schloss stehen lassen und mich erschiessen lassen. Es wäre mir am liebsten in einem Weiberkloster. Da hätt ich wenigsten vor all diesen Sachen wenigsten eine Ruhe.“ Der Gerichtsarzt fügte hinzu: „Dabei gerät er heftig ins Schluchzen und Weinen mit reichlichem Tränenfluss.“

Aufgrund der Befragungen kam der Gerichtsarzt zu folgenden Schlüssen: „Ferdinand B. stammt von einem Säufer ab, ist also als ein keimbeschädigtes Individuum zu betrachten. Diese Keimschädigung scheint sich nicht bloss bei ihm auszuwirken, den Homosexuellen sind häufig Belastete, sondern auch bei seinen Geschwistern. [...] Für den geistigen Schwächezustand oder eine andere geistige Erkrankung im eigentlichen Sinne findet sich bei ihm kein Anhaltspunkt. Sein Verhängnis und die auslösende Ursache seiner unter Anklage stehenden Beziehungen zu anderen Männern ist eine angeborene Perversion seines Geschlechtsempfindens. Der Nachweis dessen ist wichtig, weil sich Besch. Hiedurch ganz wesentlich von jenen alten Masturbanten und Wüstlingen unterscheidet, die nach jahrelangen Ausschweifungen des Weibes statt ihrer gesunkenen Potenz durch neue Reize aufzuhelfen trachten und sich in diesem Bestreben an Knaben vergreifen oder ihre Befriedigung in der eklen Form der Peterastie des koitus in anum suchen.“

Mit dieser Art von Menschen darf Beschuldigter nicht verwechselt werden. Er ist von Jugend auf homosexuell veranlagt, ein echter Urning. Dafür finden sich, ganz abgesehen von der durchaus glaubwürdigen eigenen Darstellung seines Liebeslebens eine Reihe von Anhaltspunkten auf körperlichem und geistigem Gebiete.

Obwohl mit männlichen Geschlechtsdrüsen ausgestattet zeigt er auffallend schwachen stellenweise ganz auslassenden Bartwuchs und eine Neigung im Affekt zu erröten, wie sie sonst bei Männern selten ist. [...] Sein zart besaitetes, fast mädchenhaft schüchternes zu weinerlichen Affekt neigendes Wesen, seine Neigung zu Bemuttern – er hat ein Kind der verstorbenen Schwester angenommen – seine von Jugend auf bestehende Freude an weiblicher Betätigung, wie Stricken, Kinderpflegen, Kochen, das Erwachen des Interesses für das männliche Geschlecht in der Pubertätszeit, seine Abneigung gegen Trunk, Tabakgenuss und die derbe Art der Unterhaltung im Kreise der Burschen, zeigen zusammengenommen eine stark weiblich abgetönte Psyche.“

Er stellt außerdem fest, dass B. „in einen feschen, hübschen, nett gekleideten und anständigen Burschen richtig verliebt [ist], wie ein Bursch in sein Mädchel, bringt ihm Opfer, tut ihm schön, schreibt richtige Liebesbriefe, fühlt sich in seiner Nähe glücklich, ist unglücklich, als er merkt, dass jenem Unheil droht.“ Laut dem Bericht lag eine gewisse sexuelle Neurasthenie bei B. vor, die bei Urningen meist vorhanden ist.

Das Gutachten wird damit beschlossen, dass B. nicht als geisteskrank, sondern als von Geburt an geistig minderwertig aufgrund seiner konträren Veranlagung eingestuft wurde und somit während der Tat keinem unwiderstehlichen Zwang im Sinne des §2 StG¹⁶⁴ unterstand.

Das Strafmaß

Ferdinand B. wurde für das Verbrechen „Unzucht wider die Natur“ §129 Abs 1 lit b StG gemäß §§ 130 und 154 StG und unter Berücksichtigung des § 55 StG zu sechs Monaten Kerker und gemäß §389 zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt. Gemäß des § 259 / 2 StPO wurde B. von der Anklage Lebensmittel verfälscht und gestohlen

¹⁶⁴ Vergleiche hierfür §2, Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1852. (Wien, 1852) 497. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=583&size=45>.

zu haben freigesprochen. Gründe für dieses mildere Ausmaß der Bestrafung waren der Umstand, dass er ein „Urning“ mit einer krankhaften konträren Veranlagung und auch geständig war.

Franz St. wurde ebenso angeklagt und zu zwei Monaten strengen Arrestes aufgrund des Verbrechens der Unzucht wider die Natur nach §129 Abs 1 lit b StG gemäß §§ 128, 54 StG verurteilt. Außerdem musste er gemäß §389 StPO die Kosten des Strafverfahrens ersetzen. Milderungsgründe für dieses Urteil waren sein Geständnis, seine bisherige Unbescholtenheit und zusätzlich die Verführung durch den Angeklagten B. Die Begründung, weswegen das Gericht Franz St. gemäß des § 128 StG¹⁶⁵ und nicht nach §130 verurteilte, ergibt sich bei näherer Betrachtung der Aktenlage nicht wirklich, da nicht eindeutig daraus hervorgeht, dass es sich bei begangener Tat um eine Schändung handelte. Eventuell wurde der §128 StG insofern ausgelegt, als dass der Angeklagte B., Franz St. verführte und deshalb eben jener Paragraph verwendet wurde. Wohingegen dies für das Strafmaß, da keine Erschwerungsgründe in der richterlichen Entscheidung bemessen wurden, irrelevant gewesen sein müsste, da beide Paragraphen eine Straflänge von einem bis maximal fünf Jahren schweren Kerkers vorsahen. Die Thematik der divergierenden Urteile und vorgesehen Strafmaße wird noch in einem zusammenfassenden folgenden Kapitel behandelt.

¹⁶⁵ Siehe dazu §128 StG: Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1852. (Wien, 1852) 520f. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=606&size=45>.

5.4.3 Strafverfahren von 1928¹⁶⁶

Nationale und Tathergang

Aus den vorhandenen Akten geht hervor, dass Rudolf S. am 24. August 1928 vom Landesgericht Linz wegen der Verbrechen gegen den §129 Abs 1 lit b StG verurteilt wurde. Er wurde am 13. August 1902 geboren, war ein lediger Kaufmann und vermutlich ohne Vermögen, was aus der Anmerkung, dass er durch einen Armen-Verteidiger vor Gericht vertreten wurde, ableitbar ist. Zum Tathergang lässt sich vor allem etwas durch den psychiatrischen Befund mit Gutachten rekonstruieren, da einige Teile der Akten nicht mehr vorhanden sind. Er verging sich während einer Haftstrafe „unzüchtig“ an seinem schlafenden Mithäftling R., welcher sich dem Aufsichtsbeamten anvertraute und es im Zuge dessen zur Anklage kam. Nach vorangegangener Verhandlung bekannte sich S. als schuldig, jedoch machte er die Angabe, nie Absicht gehabt zu haben, R. geschlechtlich zu missbrauchen.

Psychiatrisches Gutachten

Der Beschuldigte gab selbst an, dass er „von jeher homosexuell veranlagt [ist und er deshalb], einen bekannten Sexualpathologen Prof. *Hirschfeld* in Berlin zu Rate gezogen [hatte].“ S. reiste sehr viel in seinem Leben und verweilte mitunter in Paris, München und auch im „Eldorado der Homosexuellen“ Berlin, wo er am Institut für Sexualforschung Prof. *Magnus Hirschfeld* kennenlernte. Er gelangte für 15 Monate in den Arrest, weil er Teil einer größeren „Betrügnungsangelegenheit“ war und gab schon bei seiner damaligen gerichtsärztlichen Untersuchung aus freien Stücken an: „dass er in sexueller Hinsicht krankhaft veranlagt sei, seit seinem 10. Jahre sich selbst befriedige und sexuell konträr bzw. homosexuell empfinde.“ Deshalb, wegen seiner geschwächten Widerstandskraft durch die Strafhaft und dem „1-jährigen Abgeschlossenensein mit Mädeln“ ließ sich S. dazu hinreißen, an R. „unzüchtige Handlungen“ zu vollziehen. Schon beim ersten angefertigten Gutachten kam der Gerichtsarzt Dr. Karl *Rigele*, zum Schluss, dass eine „derartige krankhafte Anlage als Ausfluss der bei ihm vorhandenen krankhaften Nervenschwäche [=Neurasthenie]

¹⁶⁶ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

verständlich ist“, und demnach seine konträre Sexualempfindung als glaubwürdig angenommen werden konnte.

Als wichtiges charakterliches Merkmal des Angeklagten S., wurde sein weibliches Verhalten mehrfach vermerkt. Er spielte angeblich mit Mädchen, mit ihren Puppen, half Kleider nähen und fädelt zudem Perlen auf, doch empfand er dem weiblichen Geschlecht gegenüber nie einen sexuellen Reiz. „Er habe in sich beim Verkehr mit seinem Jugendfreunde das Weibgefühl gespürt, er habe sich ihm gegenüber nie als Mann sondern nur als Weib betrachtet, sich auch entsprechend äusserlich verhalten, sich glatt rasiert, Puder, Parfüm, Blumen, seidene Unterwäsche verwendet. [...] Er ist bei einer Tanzgelegenheit damals auch als Weib aufgetreten, und er fühlte sich in dieser Verkleidung auch wohl.“

S. gab weiters vor dem Arzt an, dass er „viel geben würde, wenn er geheilt werden könnte. Er habe gehört, dass es eine Operation gebe, Einpflanzung bezw. Auswechslung von Drüsen. Er habe das Gefühl, dass die Homosexualität etwas naturwidriges ist, ein Schatten auf seinem Leben, der ihn drückt und seine Handlungen beeinflusst. [...] Er habe sich immer beherrscht, weil er ja wisse, dass der Verkehr mit anderen strafbar ist. [...] Er gibt an, dass er wiederholte Versuche gemacht hat, sich von dieser Anlage zu befreien, weiterhin, dass er sowohl mit Freimädchen, sowie auch mit Frauen, mit denen ihn ein gewisses Freundschaftsgefühl verband, versucht habe, den Beischlaf auszuüben, mit Ueberwindung eines gewissen Eckelgefühls, es sei ihm aber nie gelungen, er habe nie den geringsten geschlechtlichen Anreiz empfunden.“

Der Gerichtsarzt schloss sein Gutachten mit dem Befund, dass es sich bei S. um „einen echten Homosexuellen, einem sogenannten Urning als Teilerscheinung, der bei ihm vorhandenen krankhaften Artung des Nervensystems“ handelte. Außerdem appellierte er an den zuständigen Richter für eine mildere Beurteilung, weil der Angeklagte S. sich während der Tat in ungünstigen äußeren Verhältnissen befand mit folgenden Worten: „Er verbringt bereits 14 Monate im Gefängnis, ist in seinem körperlichen Zustande sichtlich heruntergekommen, unterernährt; weiterhin ist es eine bekannte Tatsache, dass ein gemeinsames gleichgeschlechtliches Zusammenleben, noch dazu in einer gewissen Abgeschlossenheit krankhaft Veranlagte Sexualmensen zur Betätigung im Sinne ihrer Anlage antreibt. Es sei hier nur erinnert, an derartige Erfahrungen bei Matrosen auf Schiffen, in Instituten, in

Gefängnissen und schliesslich in der Gefangenschaft, wie hierüber umfangreiche Mitteilungen in der medizinischen Literatur des Weltkrieges vorliegen.“

Das Strafmaß

Der Angeklagte Rudolf S. wurde vom Gericht als schuldig befunden, Unzucht wider die Natur gemäß §129 Abs 1 lit b StG begangen zu haben und wurde gemäß §130 StG unter der Anwendung des §54 StG zu drei Wochen Kerker und gemäß §389 zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und Strafvollzugs verurteilt. Als mildernde Gründe wurden sein Geständnis, seine geistige Minderwertigkeit und abnorme Veranlagung sowie verstrichene Gelegenheiten angeführt. Erschwerend wurden keinerlei Umstände genannt und somit die verhängte Strafe als dem Verschulden angemessen angesehen.

5.4.4 Strafverfahren von 1928 / 1929¹⁶⁷

Nationale und Tathergang

Während der Hauptverhandlung am 22. Dezember 1928 wurde verordnet, am 15. Januar 1929 die Verhandlung fortzusetzen und dabei kam es zum Urteilsspruch gegen die beiden Angeklagten Otto G., und Karl M. Letzterer wurde am 6. September 1860 in Ypstal geboren und war zur Zeit der Anklage in Linz wohnhaft, verheiratet, römisch-katholisch, Schuhmachermeister und unbescholten. Otto G. wurde am 12. August 1909 in Linz geboren, war römisch-katholisch, ledig, unbescholten, als Postangestellter in Linz tätig und wohnhaft in Linz-Urfahr.

Im Zuge der Erhebung von Aussagen kristallisierte sich der Tathergang wie folgt heraus: Otto G. ging um zirka zehn Uhr abends von der Landstraße kommend durch die Altstadt und wollte ins „Cafe Huemer“ gehen, als er in der Nähe eines anderen Kaffeehauses namens Apollo, von einem Mann (Karl M.) angesprochen wurde. Dort sprachen sie sehr wenig miteinander und M. bezahlte den Kaffee für G.. Nach einer Weile verließen sie das „Cafe Apollo“ und gingen zum „Cafe Haslinger“, wo M. erste „unzüchtige Berührungen“ an G. beging. Nach einem Kaffee begleitete Karl M., Otto

¹⁶⁷ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

G. in Richtung seines Zuhauses über die Donaubrücke, und bei dem Urfahrerjahrmarktplatz angekommen, setzten sie sich auf eine Bank. Otto G. machte folgende Angaben: Auf der Bank forderte M. ihn auf, sich zu entblößen, da er ihm ja auch ein paar „Schwarze“ bezahlt hatte. Nach anfänglicher Verwehrung der Aufforderung begingen die beiden Männer „unzüchtige Handlungen“ und wurden in flagranti von einem wachhabenden Beamten erwischt und in Verwahrsam genommen. Auf der Wachstation gab Otto G. an, dass er sich die Handlungen des M. nur deshalb geduldet hatte, weil er schon für ihn bezahlt hatte und er jedes Aufsehen vermeiden wollte. Karl M. widersprach der Aussage des G. insofern, dass der „Bursche ihn aufgefordert habe“ und es nicht zu Angriffen oder gar ungewollten Übergriffen kam.

Psychiatrisches Gutachten

Aus dem psychiatrischen Gutachten über den Angeklagten Karl M. und der darin enthaltenden Zusammenfassung über den Tathergang lässt sich ebenfalls erschließen, dass sich Karl M. der Verhaftung widersetzte, und versuchte sich mit den Worten „Ich gehe in den Tod. Diese Schande überlebe ich als Familienvater nicht“ loszureißen. Zur Untersuchung kam M. mit seinem Sohn. Otto G. gelang die Flucht, ehe er später verhaftet wurde und geständig war.

Während der psychiatrischen Untersuchung durch den Gerichtsarzt, führt Karl M. aus: „Ich habe die Veranlagung immer gehabt, ich habe nie eine Liebschaft gehabt. Ich habe nie gekannt, was Liebe ist, Ich habe immer Neigung zu Männern gehabt. Ich habe es schon einmal meinen Ärzten gesagt, das erste Mal vor zehn Jahren dem Dr. Kubin, das zweite Mal vor zwei Jahren dem Dr. Hein. Ich habe trotzdem geheiratet, weil die Verhältnisse so waren. Ich habe eine alte Mutter gehabt, die eine Pflege brauchte. Ich bin immer so gewesen, hatte am Geschlechtsverkehr keine besondere Freude, kein Empfinden.“ Auf die Frage des Arztes hin, ob er erblich belastet sei, antwortete M., dass er dies nicht wüsste. Karl M. beherrschte sich laut seinen Aussagen immer, doch sobald Alkohol ins Spiel kam, vergaß er sich in seinem Leben einige Male und beging „unzüchtige Handlungen“ mit Personen desselben Geschlechts.

Karl M. beteuerte laut des Arztes sein Vergehen immer wieder. „Er wäre am liebsten in die Donau gegangen, es war für ihn wegen seiner Frau und Kinder die Lage eine

ganz fürchterliche, und er könne seinen Kindern nicht genug dankbar sein, dass sie trotz dieser so schrecklichen Geschichte zu ihm lieb und zärtlich sind. Er war so verstimmt, dass er sich bestimmt etwas angetan und die Schande nicht überlebt hätte. Die Kinder liessen ihn keinen Augenblick allein, und so habe er diesen qualvollen Zustand überleben können.“

Zur „vita sexualis“ kam der Arzt zum Schluss, dass es sich bei M. um eine bisexuelle Persönlichkeit handelt, da er „vom Hause aus homosexuelle Empfindungen hegt und außerdem sich auch heterosexuell betätigt hat, wobei er seinen inneren sexuellen Vorgängen nach homosexuell verankert ist. Es ist dies die häufigste Form der sogenannten Homosexuellen.“ Im Anschluss an diese Aussage, führt der Arzt noch auf, dass das Alter des Angeklagten Karl M. mitunter ausschlaggebend für seine krankhaften homosexuellen Handlungen gewesen sein könnte. „Die medizinische Erfahrung lehrt uns weiterhin, dass es noch eine zweite Altersstufe gibt (die erste ist die der „Reifungsperiode“), in der konträr sexuelle Handlungen bezw. Andere sexuelle Abwegigkeiten, sozusagen mit einer besonderen Vorliebe begangen werden, es ist dies das aufkommende oder schon vorhandene Greisenalter, die Periode der Rückbildung der körperlichen Gewebe einschliesslich der Keimdrüsen und auch des Gehirnes.“ Diese angebliche geringere Wertigkeit des Gehirns und Nervensystems sowie das hohe Alter des Angeklagten berücksichtigend bat der Gerichtsarzt um eine „möglichst milde richterliche Beurteilung“, da aufgrund dessen und seinen anderen „guten moralischen Qualitäten“ kein Rückfall zu erwarten gewesen sei.

Das Strafmaß

Sowohl Karl M. als auch Otto G. wurden für das Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach §129 Abs 1 lit b StG angeklagt und gemäß §130 unter Anwendung des §54 StG, und bei Karl M. zugleich des §55 StG verurteilt: Karl M. zu vier Monaten strengen Arrest, verschärft durch einen Fasttag monatlich und Otto G. zu drei Monaten strengen Arrest, ebenfalls verschärft durch einen Fasttag monatlich. Gemäß des §389 StG wurden beide Angeklagten zur ungeteilter Hand zum Strafkostenersatz verurteilt.

Nach der Androhung dieser Strafe, entschied das Gericht jedoch, beide Angeklagten nur bedingt zu verurteilen gemäß § 1, StG Bl 373¹⁶⁸ des Gesetzes und den Vollzug der Arreststrafe vorläufig aufzuheben. Für Beide wurde eine Probezeit von drei Jahren bestimmt und „alle mit der Verurteilung nach dem Gesetz verkündete Rechtsfolgen vorläufig aufgehoben“.

Als Gründe werden in dem Dokument folgende angeführt: Erschwerend für Karl M. kam zu tragen, dass er die Urheberschaft der Handlungen innehatte. Mildernd jedoch waren sein Geständnis, die relative Unbescholtenheit und seine krankhafte Veranlagung.

Bei Otto G. hingegen gab es keinerlei erschwerende Umstände und mildernde waren sein Geständnis, die Unbescholtenheit, das Alter unter 20 Jahren und der Umstand, dass er von M. zu den „unzüchtigen Handlungen“ verleitet wurde.

Aufgrund dieser Gegebenheiten konnte für beide Angeklagten vom außerordentlichen Milderungsrecht gemäß §54 StG Gebrauch gemacht werden. Da der Angeklagte M. zudem für seine Frau sowie zwei Enkelkinder zu sorgen hatte, wurde bei ihm ebenfalls der §55 StG berücksichtigt.

„Art VI. der Strafprozessnovelle 1918¹⁶⁹ konnte angewandt werden, da beim Angeklagten M. mildernde Umstände (krankhafte Veranlagung) vorliegen, die einen

¹⁶⁸ §1 (1): Das Gericht kann die Vollziehung einer Geld- Arrest- oder Verschließungsstrafe vorläufig aufschieben, wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen zweckmäßiger scheint als die Vollstreckung der Strafe. Neben der Beschaffenheit der Tat und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Verurteilten, sein Vorleben, seinen Character und darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gut gemacht hat.

(2): Wird die Vollziehung einer Geld- oder Arreststrafe aufgeschoben, so kann das Gericht in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Vollstreckung aller oder einzelner damit verbundener Nebenstrafen aufschieben und anordnen, daß alle oder einzelne mit der Verurteilung nach dem Gesetze verbundene Rechtsfolgen vorläufig nicht einzutreten haben. Die allfällige disziplinare Verantwortlichkeit des Verurteilten wird dadurch nicht berührt.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1920 (Wien, 1920) 1555. Online unter:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00001555>

¹⁶⁹ Siehe dafür Artikel VI.: Wegen eines Verbrechens, auf das keine strengere Strafe als höchstens fünfjähriger Schwerer Kerker gesetzt ist, kann das Gericht statt auf Kerker auf strengen Arrest erkennen, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt war, wenn mildernde Umstände vorliegen, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrunde nahekommen, wenn der Täter aus achtungswerten Beweggründen, auf nachdrücklichen Befehl einer Person, von der er abhängig ist, oder in einer heftigen Gemütsbewegung gehandelt hat, die durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte schwere und unbegründete Kränkung veranlaßt war, wenn die Tat nur auf Übermut, Unbesonnenheit oder eine besonders verlockende Gelegenheit zurückzuführen ist und mit dem sonstigen Verhalten des Täters in auffälligem Widerspruch steht, wenn der Täter vor Beginn der Verfolgung den Schaden abgewendet oder gutgemacht hat oder wenn die Tat schon vor längerer Zeit begangen worden ist und sich der Täter seither gut aufgeführt hat.

Schuldausschließungsgrund nahekommen, u. beim Angeklagten G. die Tat nur auf seine jugendliche Unbesonnenheit zurückzuführen ist und seinem sonstigen Verhalten im auffälligen Widerspruch steht. Da ferner beide An. Unbescholten sind, tiefe Reue über ihre Tat empfinden und auch der Grad des Verschuldens und die Beschaffenheit der Tat nicht gegen eine Anwendung der bedingten Verurteilung sprechen, erachtet das Gericht die bloße Androhung der Vollziehung der Arreststrafe für zweckmäßiger als deren Vollstreckung“.

5.5 Akteure in den Gerichtsakten

Die Personen bei Gericht müssen sich in dessen Rahmen einfügen. „Ganz gleich, in welchem Zusammenhang etwa die Zeugen zur Tat, zu Täter oder Opfer standen, welche Funktion sie ausübten und was ihr persönlicher oder professioneller Hintergrund war – alle Aussagen wurden in den Rahmen des Gerichtsprozesses ein – und seiner Logik untergeordnet.“¹⁷⁰ Bei Gericht treffen Wissenschaftler wie auch Laien aufeinander mit verschiedenen Vorstellungen, Werten, Hintergrundwissen und zusätzlich vor allem divergierenden persönlichen Erfahrungen, welche den Ausgang von Verfahren beeinflussen. Vor diesem Kontext betrachtet, ist es nicht verwunderlich, dass eine konstruierte Wirklichkeit vor Gericht dargestellt wird. Zudem kommt noch dazu, dass nicht nur der Prozessverlauf von diversesten AkteurInnen gestaltet wurde, sondern nur das überliefert wird, was der Schriftführer tatsächlich festhielt. Wer waren, sofern sich dies rekonstruieren lässt, die Angeklagten, Richter, Schriftführer, Staatsanwälte, Verteidiger und Gerichtsärzte die in den 1920er Jahren beim Landesgericht Linz verurteilt beziehungsweise tätig waren?

Bei der Quellenanalyse¹⁷¹ lässt sich hauptsächlich Etwas über die Angeklagten herausfinden, da von ihnen in der Regel einige Informationen zusammengetragen und diese schriftlich festgehalten wurden. Wie schon bei den festgelegten Auswahlkriterien dargestellt, handelt es sich bei den Angeklagten um Männer, die aufgrund des Verbrechens der Unzucht wider die Natur gemäß §129 Abs 1 lit b StG vor dem Landesgericht Linz standen. Insgesamt wurden während den vier Verhandlungen acht

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich. Jahrgang 1918 (Wien 1918) 138f. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=160&size=45>.

¹⁷⁰ Brückweh, 196.

¹⁷¹ Siehe oben für ausführlicher Beschreibung; OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

Erwachsene angeklagt. Diese Männer waren Teile von unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten, was sich auch an den von ihnen ausgeübten Berufen und Vermögensverhältnissen ablesen lässt. Sofern Angaben gemacht wurden, lässt sich feststellen, dass von den acht Angeklagten die Hälfte als arm, beziehungsweise vermögenslos, bezeichnet wurde. Wobei bei einem der vier Männer lediglich der Schluss auf seine Vermögensverhältnisse aufgrund der Angabe, dass er einen „Armenverteidiger“ während der Verhandlung hatte, gemacht werden konnte. Dies könnte jedoch daran gelegen haben, dass der Angeklagte Kaufmann Rudolf S. sich bereits seit geraumer Zeit in Haft befand, als die Anklage erhoben wurde. Insofern lässt sich zu seinem finanziellen Status nicht mehr sagen.

Die restlichen als arm Bezeichneten waren ein Hilfsarbeiter, ein Melker und ein Pferdeknecht. Bei der anderen Hälfte der Angeklagten lässt sich nur mutmaßen in welchen finanziellen Umständen sie lebten. Der ausgeübte Beruf und ebenfalls die familiären Verhältnisse lassen hier noch Raum für Spekulationen offen. Bei jenen, zu denen keine Vermögensangaben gemacht worden sind, wurde vermerkt, dass Johann St. Zimmermann, Otto G. ein Postangestellter und Karl M. ein Schuhmachermeister waren. Die Stellung eines Meisters lässt vermuten, dass es sich bei Karl M. um keinen gänzlich vermögenslosen Mann handelte. Der einzige Angeklagte, bei dem keinerlei weitere Angaben zu seiner finanziellen Stellung gemacht wurden war Josef D., bei dem nur das Alter angegeben wurde, dass er verheiratet war sowie zwei Kinder hatte. Ein anderer Angeklagte mit ähnlichen Familienverhältnissen war Karl M., der ebenso Nachkommen und eine Ehefrau vor Gericht angab. Über den Altersunterschied aller Angeklagter lässt sich sagen, dass sowohl jüngere, als auch ältere Männer vernommen wurden. Der Jüngste war 19, der Älteste 68 Jahre alt. Zwischen diesen beiden Polen lag der Altersdurchschnitt der Angeklagten bei rund 28,4 Jahren, wohingegen bei Johann St. nicht einmal das Alter angegeben wurde. Vermutlich ging im Laufe der Zeit das Schriftstück mit dessen Vermerk verloren.

Diese Zahlen und Angaben geben jedoch nur einen sehr kleinen Einblick in die hier konstruierte Lebenswelt von Homosexuellen und deren sozialen Strukturen der Zwischenkriegszeit. Einerseits müssten weitaus mehr Daten erhoben werden, um aussagekräftigere Schlüsse ziehen zu können. Andererseits darf ebenso nicht vergessen werden, dass in Gerichtsakten nur Angeklagte und Verurteilte und deren unmittelbares sozialökonomisches Umfeld verzerrt dargestellt wurden. So können

schnell falsche und voreilige Schlüsse gezogen werden, wenn man sich nur auf die Betrachtung der Fallakten beschränkt. Waren die Angeklagten allesamt krank, ihrer Triebe Untertan und lernten sie sich nur in einer „nächtlichen Subkultur, die im Verborgenen existierte“ kennen? Wenn man seinen Blick nur auf den Fallakten und den darin vorkommenden psychiatrischen Gutachten beruhen lässt, „fällt es schwer, den Gegenbeweis anzuführen.“¹⁷²

Zu den restlichen Beteiligten lässt sich bis auf die angeführten Namen leider recht wenig sagen. Ein interessanter Gesichtspunkt ist, dass in allen vier Gerichtsakten der vorsitzende Richter ein Herr Dr. Angerer war. Bei den beiden beschriebenen Quellen aus dem Jahr 1928 waren ebenso jeweils zwei Schöffen vor Gericht anwesend. Die Staatsanwälte waren Männer mit den Namen Nicoladoni, Hofrat Dr. Schneck und Leidinger, wobei ersterer sowohl 1926 als auch beim zweiten Fall im Jahre 1928 als Staatsanwalt fungierte.¹⁷³ Die Verteidiger und Schriftführer werden hier nicht weiter namentlich berücksichtigt, dennoch darf nicht vergessen werden, dass sie maßgeblich am Ausgang und der Überlieferung der Gerichtsverfahren beteiligt waren. Vor allem der Aspekt der Verschriftlichung bedarf beim Betrachten der Akten besonderer Berücksichtigung, da nur die Schriftführer die „Macht“ darüber innehatten, was denn tatsächlich niedergeschrieben wurde und was nicht. Allein schon dieser Gesichtspunkt zeigt die bereits erwähnte konstruierte Wirklichkeit wie sie in den, von meist nur einer einzelnen Person, angefertigten Prozessakten dargestellt wird.

Zu den Gerichtsärzten, sprich den Verfassern der psychiatrischen Gutachten sowie Befunde lässt sich ebenso sehr wenig bis gar nichts rekonstruieren, bis auf, dass die Quelle aus dem Jahre 1925 sowie die beiden von 1928 von derselben Person verfasst worden sind.¹⁷⁴ Ein weiterer wichtiger Akteur, der den Prozess sowie die damit einhergehende Art und Weise wie dieser und dessen Urteil im Nachhinein wahrgenommen werden kann, ist die Öffentlichkeit, oder eben auch das Fehlen jener. Sie kann auf das Verfahren und in gleicher Weise auf einzelne Beteiligte Einfluss nehmen.¹⁷⁵ Bei zwei der aus den Jahren 1925 und 1926 vorliegenden Quellen wurde die Öffentlichkeit unter Berufung auf den Paragraphen § 500, Z. 5, StPO, von den

¹⁷² Heiß, 193f.

¹⁷³ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 335, Vr.-Nr.:992.

¹⁷⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

¹⁷⁵ Vgl. Brückweh, 201.

Verhandlungen ausgeschlossen.¹⁷⁶ Dieser beinhaltete Folgendes: „5. Wenn weder eine Voruntersuchung noch gerichtliche Vorerhebung stattgefunden haben, ist die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung auf Verlangen des Beschuldigten auszuschließen.“¹⁷⁷ Dass hier der Ausschluss der Öffentlichkeit vorgenommen wurde, ist nicht sonderlich verwunderlich, da meist mit der Anklage gemäß § 129 Abs 1 lit b StG ein gewisser Verlust des öffentlichen Gesichts einherging, welcher sich auch in den geäußerten Ängsten der Beschuldigten in deren psychiatrischen Gutachten widerspiegelt. Die anderen beiden Verfahren wurden vor einem Schöffengericht nach der „Strafprozessordnung Form Nr. 117 (Fassung 1920) verhandelt“¹⁷⁸. Bei dieser Art des Prozesses diente ein Schöffengericht als erste Instanz des Urteils. Ob hier die breite Öffentlichkeit zugelassen war oder nicht, lässt sich nicht mehr rekonstruieren, da dies nicht in den Akten vermerkt wurde. Diese beiden Verfahren aus dem Jahre 1928¹⁷⁹ waren nicht die Hauptverhandlungen sondern wurden während dieser angeordnet und unter Beisein von Schöffen abgehalten. Weshalb bei diesen beiden Fällen ein Schöffengericht durchgeführt wurde, ist insofern begründet, als dass es sich nicht um ein Schnellverfahren handelte. Die beiden durchgeführten Verhandlungen aus den Jahren 1925 und 1926 waren wiederum Solche.

5.6 Strafprozessordnung und Strafgesetzbuch in den 1920er Jahren in Österreich

Ein kleiner Exkurs in die Juristik zeigt, weshalb dies so war. Die Strafprocess-Ordnung [sic!] vom 30. Juni 1873 in der Fassung von 1920 beinhaltete den veränderten „§10: Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus: [...] 3. Als Schöffengerichte (§13, Z.1) [...] §13: Den Gerichtshöfen erster Instanz liegt ob: 1. Die Hauptverhandlung in Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschworenengerichte gehörige Verbrechen und Vergehen;“.¹⁸⁰ Durch diese Novellen

¹⁷⁶ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.:230.

¹⁷⁷ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Jahrgang 1918 (Wien, 1918) 137. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=159&size=45>.

¹⁷⁸ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

¹⁷⁹ Ebenda.

¹⁸⁰ Siehe für die originale Strafprocess-Ordnung: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1873. (Wien, 1873) 397ff, hier insbesondere 398f für die von Geschworenengerichten behandelten Vergehen und 401 f für die zitierten Paragraphen. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&page=455&size=45>.

wurden alle Vergehen der Unzucht wider die Natur, welche unter den §129 Abs 1 lit b StG fielen und gemäß des §130 StG zu maximal einer bis fünf Jahre langen möglichen Kerkerstrafe führten, vor einem Schöffengericht verhandelt. Sollten jedoch, wie im zweiten Absatz des §130 StG festgelegt, Erschwerungsgründe zur Strafe hinzukommen¹⁸¹, würde ein Geschworenengericht die Verhandlung führen und zu einem Urteilsspruch kommen. Die Begründung zur Einführung eines Schöffengerichts fußte im Bundes-Verfassungsgesetz, welches in aktualisierter Form mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft trat. Darin wurde im Artikel 91 festgelegt, dass das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken habe, bei schweren und politischen Vergehen ein Geschworenengericht und bei anderen strafbaren Handlungen „Schöffen an der Rechtsprechung teil[nehmen], wenn die zu verhängende Strafe ein vom Gesetz zu bestimmendes Maß überschreitet.“¹⁸² Eine genaue Definition dieses zu bestimmenden Maßes ist jedoch nicht angeführt und bleibt anscheinend Auslegungssache. Weswegen die ersten beiden betrachteten Fälle von 1925 und 1926 nicht vor einem Schöffengericht verhandelt wurden, lässt sich damit erklären, dass das damals seit 1852 geltende Strafgesetzbuch mit dem 5. Dezember 1918 novelliert wurde. Im Zuge jener Neuerungen und den erneuten Verlängerungen dieser in den Jahren 1921, 1922 und 1924 bis ins Jahr 1926, war es möglich ein vereinfachtes Verfahren anzustreben. Der wohl wichtigste Paragraph war folgender: „§495 StG: Wegen aller Verbrechen und Vergehen, deren Aburteilung nicht dem Geschworenengerichte zukommt, kann der Staatsanwalt, statt die Anklageschrift einzubringen, Bestrafung im vereinfachten Verfahren beantragen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß abgesehen von Nebenstrafen keine strengere Strafe zu verhängen sein wird als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre allein oder neben einer Geldstrafe. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im vereinfachten Verfahren obliegt einem Einzelrichter.“ Während der letzten Novelle im Jahr 1924 wurden diese und andere Paragraphen in ihrer Geltungsdauer ein letztes Mal bis 1926 verlängert

Und für die Strafprozess-Novelle aus dem Jahr 1920: Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1920. (Wien, 1920) 943 ff. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1920&page=1025&size=45>.

¹⁸¹ Siehe dazu: § 130 StG: Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich. Jahrgang 1852. (Wien, 1852) 521. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=607&size=45>.

¹⁸² Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000041&FassungVom=1920-12-01>.

und der §495 StG auch in seinem Wortlaut abgeändert. In dieser neuen Fassung wurde das Ausmaß der maximal während eines Schnellverfahrens zu verhängenden Freiheitsstrafe, auf sechs Monate verringert.¹⁸³ Vor diesem Hintergrund betrachtet, ist es nicht verwunderlich, dass auf einmal vermehrt Schöffengerichte abgehalten wurden und sich deren Akten auch in den hier betrachteten Quellen von 1928 wiederfinden. Aufgrund der Beweise, Aussagen, der vorrichterlichen Untersuchung und nicht zuletzt dem sich daraus ergebenden Strafmaß, wären für diese beiden Verfahren, sofern dies rechtlich überhaupt möglich gewesen wäre, mit ziemlicher Sicherheit ebenfalls Schnellverfahren durchgeführt worden. Im folgenden Unterkapitel werden nunmehr die verhängten Strafmaße näher und vor allem kritisch analysiert.

5.7 Strafmaß - Die Bestrafung als Spiegel der Gesellschaft

„Es ist klar, dass diese Menschen die bestehenden Gesetze als Härte empfinden, da sie ihr Geschlechtsbedürfnis, dass sie infolge der meist vorhandenen reizbaren Schwäche weniger gut zu zügeln imstande sind, einerseits durch mannweiblichen Verkehr nicht befriedigen können, andererseits durch mann männlichen Verkehr nicht befriedigen dürfen. [...] Er [ein Angeklagter] ist eben einer jener bedauernswerten Menschen, die der menschlichen Gesellschaft das Opfer der Entsamung bringen müssen, wenn sie nicht Schuld an der Entstehung eines moralisch verkommenen und gefährlichen Zuhältertums werden wollen.“¹⁸⁴

Dieses Zitat stammt von einem Gerichtsarzt und deutet unter anderem darauf hin, wie die damals vorherrschende Gesetzeslage vermutlich von Homosexuellen empfunden wurde. Im Zuge der psychiatrischen Gutachten wurde mehrfach festgehalten, dass sich die Beschuldigten unfair behandelt fühlten und Homosexuelle den § 129 Abs 1 lit

¹⁸³ Für die einzelnen Novellen siehe für 1918: Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich. Jahrgang 1918 (Wien, 1918) 130 ff, für die relevantesten & den hier zitierten Paragraphen ab S 136ff.

Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=152&size=45>

Für 1921: Bundesgesetzblatt für Republik Österreich 223, Jahrgang 1921 (Wien, 1921) 1898f. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1921&page=2006&size=45>

Für 1922: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 189, Jahrgang 1922 (Wien, 1922) 1941. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1922&page=2003&size=45>

Für 1924: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 104, Jahrgang 1924 (Wien, 1924) 1767. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19240004&seite=00001767>.

¹⁸⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.: 230.

b StG sogar als „den ungerechten Paragraphen“ betitelten.¹⁸⁵ Die Frage nach der Gerechtigkeit dieses Paragraphen soll hier nicht näher behandelt werden, da dieser nach heutiger Ansicht nur als ungerecht bezeichnet werden kann. Doch soll im Hinterkopf behalten werden, dass Strafrechtsnormen stets die Grundwerte und Sinnstrukturen einer Gesellschaft mit starker Sichtbarkeit signalisieren. Diese Normen setzen vor allem für den privat-persönlichen Bereich scharfe Markierungen, welche es zu beachten galt und gilt.¹⁸⁶ Diese scharfen Markierungen zeigen sich nicht nur im §129 Abs 1 lit b selbst, sondern auch ganz allgemein in den psychiatrischen Gutachten der Beschuldigten, da sie mitunter beinhalten, welche möglichen gesellschaftlichen Folgen das Bekanntwerden der eigenen „konträren“ sexuellen Orientierung mit sich bringen konnten. Der Beschuldigte Karl M. soll während seiner Verhaftung „Ich gehe in den Tod. Diese Schande überlebe ich als Familienvater nicht“ gerufen, und sich der Festnahme widersetzt haben.¹⁸⁷

Innerhalb dieser scharf abgegrenzten Grenzen waren für die Beurteilung eines Falls und die Verurteilung eines Angeklagten Richter und Schöffen immer in einem Rechtssystem zuständig. Welches mit den Codes „rechtmäßig / Unrechtmäßigkeit“ ausgestattet war. Das Programm dieses Systems waren Recht und Ordnung, das Medium in welchen es funktionierte die Gesetze und Entscheidungen. Die Funktion war schließlich die Herstellung von Sicherheit und die Konfliktbewältigung.¹⁸⁸

Wie waren die verschiedenen Strafmaße überhaupt gestaltet? Im Grunde wurde, sofern keine erschwerenden Umstände während der Tat eintraten, gemäß des §130 StG verurteilt. Dieser beinhaltete ein Strafmaß von einem bis fünf Jahre Kerker, welches je nach erschwerenden und mildernden Umständen angepasst wurde. Ebenso konnte eine Arreststrafe anstelle einer Kerkerstrafe verhängt werden. Die Unterschiede der beiden Arten wurden in den Paragraphen §§ 14, 15, 16, 244 und 245

¹⁸⁵ Ebenda.

¹⁸⁶ Rüdiger *Lautmann*, Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts. In: Rüdiger *Lautmann*, Angela *Teager* (Hg.), Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichte Abhandlungen. (Sozialwissenschaftliche Studien zur Homosexualität Bd. 5 Berlin, 1992) 141. Hier zitiert nach: Martin *Lücke*, Männlichkeit in Unordnung. Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik. (Reihe Geschichte und Geschlechter 58, Frankfurt / Main, 2008). 113.

¹⁸⁷ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

¹⁸⁸ Vgl. *Brückweh*, 196.

StG¹⁸⁹ festgeschrieben, die sich im Grunde in der Härte des Vollzugs unterschieden. In allen vier Fällen kam es zudem entweder zum Gebrauch vom §54 oder dem §55 StG, welche maßgeblich an der Verringerung des Strafmaßes beteiligt waren. Alle Angeklagten wurden zudem gemäß des §389 StPO zum Ersatz der angefallenen Strafverfahrenskosten verurteilt. Von dem möglichen Höchststrafmaß von fünf Jahren Kerker wurde kein Gebrauch gemacht. Die längste Haftstrafe umfasste sechs Monate Kerker, wobei hier der Angeklagte Ferdinand B. für das Verbrechen der „Unzucht wider die Natur“ §129 Abs 1 lit b StG gemäß §§130, 154 StG unter Berücksichtigung des §55 StG verurteilt wurde. Hierbei kam hauptsächlich der §154 StG zu tragen, der das Strafmaß anscheinend deutlich anhob, als wenn der Angeklagte nur gemäß §130 StG verurteilt worden wäre.

Aus den Akten geht hervor, dass Ferdinand B. den Mitangeklagten Franz St. zur Unzucht verführte und dies wohl als Verbrechen gegen den §152 StG ausgelegt wurde. Einen weiteren Hinweis auf diese Auslegungssache ließ sich in der bereits erwähnten Unstimmigkeit bei der Beschreibung des Strafmaßes dieses Falles finden.¹⁹⁰ Franz St. wurde im Zuge des Verfahrens zu zwei Monaten strengen Arrests gemäß der Paragraphen §§ 128 und 54 StG verurteilt. Rudolf S. wurde mit drei Wochen Kerker, Paul H. mit zwei Monaten schwerer Kerker, verschärft durch zwei harte Lager monatlich, bestraft. Ein, meiner Meinung nach, bemerkenswert mildes Urteil stellt das von 1928/29 dar. Den beiden Angeklagten, Karl M. und Otto G. wurde eine Strafe von vier Monaten, beziehungsweise drei Monaten strengen Arrests, verschärft durch einen Fasttag monatlich, angedroht. Das Gericht entschied sich unter Anwendung des §1 StG Bl 373¹⁹¹ für eine drei jahrelange Probezeit für beide Angeklagten.¹⁹²

Maßgeblich am Urteil und dem verhängten Strafmaß waren die psychiatrischen Gutachten und Befunde beteiligt. Diese neben dem Verfahren angefertigten Schriftstücke und deren Untersuchungsergebnisse finden sich jedes Mal bei den von mir beobachteten Akten im Urteilsspruch wieder. Für viele Angeklagte, so *Stephan*

¹⁸⁹ Für eine genauere Erläuterung dieser und der anderen Paragraphen: Siehe den Anhang 8.1 „Register der verwendeten Paragraphen aus dem StG 1852“. Aufgrund der besseren Leserlichkeit und Übersicht empfand ich es als praktischer diese Paragraphen (sofern sie nicht im Fließtext erläutert werden) im Anhang aufzulisten.

¹⁹⁰ Siehe das Strafmaß vom Verfahren 1926.

¹⁹¹ Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1920 (Wien, 1920) 1555. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00001555>.

¹⁹² OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

Heiß, war exakt diese Vorgehensweise, sprich die Anfertigung eines gerichtsärztlichen Gutachtens, eine Flucht aus der gerichtlichen Verfolgung. Dies hatte jedoch unter anderem zur Folge, dass Homosexuelle Jahrzehnte lang als Kranke stigmatisiert wurden. Durch diese Stigmatisierung ist es nicht verwunderlich, dass die „gesellschaftliche Anerkennung der Gleichgeschlechtlichkeit als akzeptable Form von Sexualität und der damit verbundenen Lebensweise“ sehr gering ausfiel. Aufgrund dieses Krankheitsstigmas stieg zudem die Angst vor einer Ansteckung sowie der daraus resultierenden Gefährdung der Jugend in der Gesellschaft an. Diese Angst wurde unter anderem dadurch verstärkt, da sich diese „Krankheit“ nicht heilen ließ, beziehungsweise sich nicht im Laufe des Lebens besserte.¹⁹³

Um den Titel dieses Kapitels zu berücksichtigen, ob nun die Bestrafung und die Rechtsprechung einen Spiegel der Gesellschaft sowie deren Werte und Normen darstellen, oder eben nicht, lohnt sich ebenso ein Blick in die Strafakten. Vor dem oben geschilderten Hintergrund betrachtend, sprich die gesellschaftliche Einstellung gegenüber dem Thema der Homosexualität, könnte man schnell zu dem Schluss gelangen, dass die verhängten Strafen weitaus milder ausfielen, als man dies vielleicht vermutet hätte für die damalige Zeit. Dies ist jedoch insofern ein Trugschluss, als dass bei der Auslegung und Fortbildung des Rechts sich ein Richter nicht kurzschlüssig auf die vox populi verlassen darf. „Nicht Populismus ist Sache der Richter, sondern Realisierung der verfaßten Leitbilder der Gesellschaft, verfaßt im Grundgesetz, aber auch in ethischen Parametern. Nicht von ungefähr ist der Richter nicht nur an das Gesetz gebunden, sondern an Gesetz und Recht. [...] Es ist die Idee des Rechts, die Ambition der Gerechtigkeit, die Gesetze legitimiert. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung Spiegel der Gesellschaft zu sein, und zwar der Gesellschaft, wie sie sein soll, nicht unbedingt der Gesellschaft, wie sie ist.“¹⁹⁴

Wie man also klar bei den Schuldsprüchen und Urteilen sehen kann, zeigten der Richter Dr. Angerer und ebenso die Schöffen einen unverfälschten, und nicht von der Gesellschaft verfarbten, Rechtssinn. Hätten sich die zu Verurteilenden Richter und Schöffen von der gesellschaftlichen negativen Grundeinstellung gegenüber Homosexualität beeinflussen lassen, wären die Urteilssprüche meiner Meinung nach deutlich strenger ausgefallen. Durch die Berücksichtigung der Milderungsumstände,

¹⁹³ Vgl. *Heiß*, 185.

¹⁹⁴ Günter *Hirsch*, Die Rechtsprechung – ein Spiegel der Gesellschaft. *Medizinrecht* Vol. 19 (12) (2001) 603.

wie die Geständnisse der Angeklagten, oder die unter §55 StG angeführten Punkte sowie die Anschauung der Homosexualität als angeborene Störung des Sexualtriebes, entstanden somit stark verkürzte Straflängen. Interessant hierbei ist auch noch der §19 StG, der gemäß §55 in Kraft trat, und somit ebenfalls eine deutlich verringerte Kerkerbeziehungsweise Arreststrafe ermöglichte, indem diese durch diverse Maßnahmen verschärft wurden. Im Zuge des kommenden Kapitels werden die Paradigmen der damals vorherrschenden Sexualforschung den Angaben der psychiatrischen Gutachten und Befunde sowie der Gerichtsakten gegenübergestellt und analysiert.

5.8 Orte Mann-männlicher Begegnungen

Aus den Befragungen, psychiatrischen Gutachten und auch aus den Verfahrensakten im Allgemeinen lassen sich immer wieder vereinzelte private wie öffentliche Orte in Linz und anderswo ablesen. Kaffeehäuser und Gasthäuser wurden mitunter am meisten als öffentliche Orte für mann-männliche Begegnungen in den Akten genannt. Dazu zählen die Gasthäuser „zum Holzbauern“, „zum Lindbauer“, zur „Stadt Regensburg“, „zur Kanone“, „zur Sense“, „zur blauen Donau“, „zum Bauer“ auf der Reichsstraße und die „Tiroler Weinstube“. Kaffeehäuser wurden folgende genannt: „Cafe Huemer“ in der Adlergasse, „Cafe Apollo“ und das „Cafe Haslinger“. Neben diesen Gaststätten wurden ebenso die Linzer Landstraße, der Elisabethkai, der Jahrmarktplatz in Urfahr, die Kirchmayrwiese, der Bahnhof und der Volksgarten in Linz genannt.¹⁹⁵

Zum Volksgarten gab ein Beschuldigter bei seiner gerichtsärztlichen Untersuchung folgendes an: „Bei dieser Gelegenheit setzte er sich in den Volksgarten, weil er schon gewusst hatte, dass dort Homosexuelle verkehren. Er habe das von anderen Burschen erfahren, die gesagt hätten, man könne sich dabei Geld verdienen“.¹⁹⁶ Weshalb diese Orte so prominent in den Gerichtsakten vorkommen, ist nicht weiter verwunderlich. Die Unzucht wider die Natur nach §129 Abs 1 lit b StG galt als Officialdelikt, und daher setzte ihre gerichtliche Verfolgung eine öffentliche Anklage durch die Staatsanwaltschaft voraus. Es bedurfte demnach in der Regel einer Strafanzeige, welche im urbanen Raum durch die Polizei, in ruralen Gebieten durch die

¹⁹⁵ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

¹⁹⁶ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

Gendarmerie, aber auch durch Privatpersonen erstattet werden konnte.¹⁹⁷ *Magnus Hirschfeld* führte diesbezüglich aus, dass es nicht unwahrscheinlich sei, wenn man in Berlin oder anderen Großstädten mehr Homosexuelle antrifft als in Kleinstädten oder auf dem Land. Er vermutete, „daß bewußt oder unbewußt diejenigen, welche von der Mehrzahl in nicht erwünschter Form abweichen, dorthin streben, wo sie in der Fülle und dem Wechsel der Gestalten unauffälliger und daher unbehelligter leben können.“ Seine These ist nicht wirklich verwunderlich, wenn man bedenkt, „daß das Individuum nicht der Kontrolle der Nachbarschaften unterliegt, wie in den kleinen Orten, in denen sich im engen Kreise die Sinne und der Sinn verengern.“ Damit möchte er aussagen, dass sich die Bewohner kleinerer Ortschaften meist besser kennen als die Nachbarn in einer Großstadt. In der Anonymität einer Millionenstadt wissen meist schon nicht mehr die unmittelbaren Nachbarn, was in den eigenen vier Wänden passiert, wohingegen in familiär-ländlichen Regionen viel über Privates geredet wurde und auch noch wird.¹⁹⁸

Es ist also vor diesem Kontext betrachtet nicht verwunderlich, dass viele Anzeigen, im Fall der hier betrachteten Gerichtsverfahren die Hälfte, im öffentlichen Raum stattfanden. Wahrscheinlich würde, so meine Einschätzung, eine weiterführende Aktenstudie ergeben, dass die Anzahl der Verfahren, die aufgrund eines öffentlich begangenen Deliktes eingeleitet wurden, einen Großteil der Gesamtsumme ausmachen würden. Natürlich dürfen die Angaben, welche im Zuge von den Gerichtsverfahren und psychiatrischen Gutachten getätigt wurden, nicht verallgemeinert und als unumstritten wahr angesehen werden. Nur weil ein Angeklagter, wenngleich nachgewiesen, dort an eben einem dieser Orte „unzüchtige gleichgeschlechtliche Handlungen“ betrieb, darf nicht angenommen werden, dass diese automatisch als „Hotspots“ der Homosexuellen Subkultur im Linz der Zwischenkriegszeit fungierten.

Diese Beispiele sollen aufzeigen, dass es durchaus öffentliche Orte gab, wo sich Männer trafen, redeten und liebten und nicht die gesamte deviante mann-männliche Sexualität im Privaten stattfand. Wie schon am Anfang des Quellenkapitels erwähnt,

¹⁹⁷ Vgl. *Greif*, „Unzüchtige Umarmungen“, 295.

¹⁹⁸ Vgl. dazu *Magnus Hirschfeld*, 1991, S. 13 Hier zitiert nach: Manfred *Herzer*, Homosexualität und die Ethnografie des Alltags, Entwicklung Homosexueller Lebenswelten In: Florian *Mildenberger*, Jennifer *Evans*, Rüdiger *Lautmann* & Jakob *Pastötter* (Hg.), Was ist Homosexualität? Forschungsgeschichte, Gesellschaftliche Entwicklungen und Perspektiven (Hamburg 2014) 453.

beliefen sich die tatsächlich zur Anzeige und vor Gericht verhandelten Vergehen gegen den § 129 Abs 1 lit b in der Zwischenkriegszeit in Linz auf 447 (=0,968%) vermerkte Verhandlungen in den Strafregistern. Die Dunkelziffer der begangenen „unzüchtigen Handlungen“, sowohl öffentlich als auch privat, muss deutlich höher angesetzt werden.

Neben diesen öffentlichen Schauplätzen wurden in den anderen beiden Anklageschriften ein privates Zimmer und eine Arrestzelle als Orte für mann-männliche sexuelle Handlungen angegeben. Laut *Richard von Krafft-Ebing*, sind Orte wo homosexuell veranlagte Knaben ausschließlich „Verkehr mit Personen desselben Geschlechtes“ haben, gefährliche „Brutstätten der Masturbation und homosexueller Akte.“¹⁹⁹ Der Gerichtsarzt des Verfahrens von 1928 / 1929 gab zudem Folgendes an: „[...] Weiterhin ist es eine bekannte Tatsache, dass ein gemeinsames gleichgeschlechtliches Zusammenleben, noch dazu in einer gewissen Abgeschlossenheit krankhaft Veranlagte Sexualmenschchen zur Betätigung im Sinne ihrer Anlage antreibt.“ Der Gerichtsarzt beruft sich außerdem auf nicht weitergenannte medizinische Fachliteratur des Weltkrieges und nennt als Orte für mann-männliche Betätigungen Schiffe und deren Besatzung, Institute, die Gefangenschaft und auch Gefängnisse.²⁰⁰ *Magnus Hirschfeld* schreibt ebenso, dass aufgrund des Mangels andersgeschlechtlicher Partner in „Internaten aller Art, Klöstern, Gefängnissen, Pensionaten, Kasernen, Schiffen, aus der Fremdenlegion, Herbergen und Asylen“ Berichte über homosexuelle Betätigung vorliegen als „Surrogathandlung, faute de mieux.“²⁰¹

In den hier vorliegenden Akten wird mehrfach, vor allem in den beiliegenden psychiatrischen Gutachten im Zuge der Darstellung der „Krankheitsvorgeschichte“, darauf eingegangen, dass die Beschuldigten in den oben genannten Umfeldern homosexuelle Handlungen erlebten. Sowohl der Beschuldigte von 1925 als auch der Angeklagte von 1926 gaben an, dass sie während ihrer Militärzeit die Gelegenheit hatten, mit anderen Männern mehrfach zu verkehren.²⁰² Wie unschwer aus dem Gerichtsakt hervorgeht, war gleichermaßen der Angeklagte Rudolf St. während des „unzüchtigen Aktes“ für den er verurteilt wurde, in einer ähnlich konfrontierenden

¹⁹⁹ *Krafft-Ebing*, 336.

²⁰⁰ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²⁰¹ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 193.

²⁰² OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230.

Situation mit dem eigenen Geschlecht. Aus dem Gutachten über seine Psyche geht hervor, dass er sich in „ungünstigen äusseren Verhältnissen“ befand, da er bereits 14 Monate zum Zeitpunkt der Tat im Gefängnis war.²⁰³ Dem privaten Raum der Angeklagten wird vergleichsmäßig recht wenig Platz in den Gerichtsakten eingeräumt. Selten gab es Angaben der Angeklagten, dass sie bei sich daheim homosexuelle Handlungen begingen. Am Prominentesten ist der private Raum noch beim dargestellten Fall aus dem Jahr 1926 vertreten, bei dem die „unzüchtigen“ Handlungen in der Schlafkammer des Angeklagten vollführt wurden.²⁰⁴

5.9 Männliche Prostitution in den Gerichtsakten

Wie schon im dazugehörigen Kapitel weiter oben erwähnt²⁰⁵ war die männliche Prostitution im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert auf der einen Seite Mitverursacher für viele Erpressungsfälle. Zeitgleich war sie auf der anderen Seite für ökonomisch schlecht dastehende junge Männer ein rentables Geschäft um über die Runden zu kommen.²⁰⁶ Prostituierte und Freier handelten „fast immer in Situationen sozialer und materieller Ungleichheit“.²⁰⁷ Aufgrund dieser materiellen Ungleichheit kam es des Öfteren zu einer Bezahlung der Dienste in Form von materiellen Gütern wie Kleidung, Nahrungsmittel und gelegentlich auch zur Erpressung des Freiers. Die „Einnahme einer Mahlzeit auf Kosten des Freiers gehörte fast zum guten Ton, bevor man das Lokal zur Abwicklung des gleichgeschlechtlichen Aktes verließ.“²⁰⁸ Es lassen sich einige Indizien in den gerichtlichen Quellen dafür finden, dass die darin Angeklagten mit der männlichen Prostitution in Berührung kamen. Inwieweit jedoch einige der nachfolgenden Angaben tatsächlich mit dem Prostitutionsgewerbe zu tun hatten, lässt sich nicht eindeutig rekonstruieren. Die bereits erwähnten Bezahlungen von männlichen Prostituierten in Form von Verbrauchsgütern könnte man bei manchen

²⁰³ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²⁰⁴ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

²⁰⁵ Siehe Kapitel 2.4

²⁰⁶ Siehe für weiterführende Informationen zu der Thematik am Fallbeispiel der Weimarer Republik analysiert: Martin *Lücke*, *Männlichkeit in Unordnung, Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik*. Geschichte und Geschlechter Bd. 58 (Frankfurt am Main, 2008).

²⁰⁷ Ebenda, 15.

Siehe Ebenda, 292ff für eine Darstellung der Geldzahlungen bei der Prostitution in der Weimarer Republik.

²⁰⁸ Reinhard *Redhardt*, *Zur gleichgeschlechtlichen männlichen Prostitution*; in *Bürger-Prinz, Giese* (Hg.), *Beiträge zur Sexualforschung*, Organ der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, Prostitution bei weiblichen und männlichen Jugendlichen (Stuttgart, 1968), 70.

dieser Angaben vermuten, doch könnten sie genauso gut Freundschaftsdienste dargestellt haben.

Der Hauptangeklagte im Verfahren von 1925 wurde, so die Mitteilung der Gendarmerie, immer wieder in der Gegend von St. Magdalena gesehen, wo er mit anderen Burschen umherstreifte und ihnen Bier und Wein zahlte.²⁰⁹

Im zweiten Verfahren wurde in der Tatgeschichte erläutert, dass der eine Angeklagte vom anderen „teilweise auch kleine Beträge an Geld und manchmal auch Lebensmittel erhalten habe. Desgleichen sei er auch [vom anderen Angeklagten] mit Kleidung unterstützt worden. Und dürfte dies den Liebeslohn darstellen.“²¹⁰ Im psychiatrischen Gutachten steht, dass der Bezieher dieser Zahlungen sich nur für diese „verschiedenen materiellen und finanziellen Vorteile dazu herbeigelassen“ hatte mit dem Hauptangeklagten gleichgeschlechtlich zu verkehren.²¹¹ Diese Angaben lassen vermuten, dass es sich bei der hier geschilderten mann-männlichen Sexualbetätigung um eine solche mit prostitutiven Charakter handelte. Aus dem verfassten Gutachten lässt sich ebenso herauslesen, dass der Hauptangeklagte ein Jahr vor dem Delikt für welches er vor Gericht stand, sich des Öfteren mit einem anderen Mann für „unzüchtige“ Handlungen traf. Die darin getätigte Angabe, dass er Diesem ein Hemd zu Weihnachten schenkte, sticht hervor.

Weiteren Angaben nach zu urteilen lernte er im Oktober 1925 einen Mann im Linzer Volksgarten kennen, mit dem er einige Male „Unzucht“ trieb. Im psychiatrischen Gutachten steht dazu folgendes: „[Er] setzte sich in den Volksgarten, weil er schon gewusst hatte, dass dort Homosexuelle verkehren. Er habe das von anderen Burschen erfahren, die gesagt hätten, man könne sich dabei Geld verdienen.“ Der auf diesem Wege kennengelernte ältere Mann brachte ihm mehrmals die deutsche Zeitschrift „Freundschaft“ mit und versicherte ihm, dass er „alles von ihm haben“ könne. Im Laufe der nächsten Wochen nach dem Kennenlernen trafen die beiden Männer sich mehrmals, wobei der Ältere dem Hauptangeklagten stets Dinge mitbrachte. Zu diesen zählten „Orangen, Chokolade, Cognac, Eier [...], feiner Aufschnitt, damit er bei Kraft bleibe“. Geld wurde ihm auch angeboten, welches er jedoch nicht annahm.²¹² Diese Ausführungen zeugen davon, dass es sich bei dieser wechselseitigen Beziehung um

²⁰⁹ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

²¹⁰ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

²¹¹ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

²¹² Ebenda.

eine Art prostitutives Tauschgeschäft handeln musste. Die Intention des Hauptangeklagten war, wie aus dem Zitat weiter oben hervorgeht, dass er sich nach einer Einkommensquelle umsah und absichtlich in den Volksgarten setzte um dort fündig zu werden. Anzumerken ist noch, dass er im Zuge dieser Bekanntschaft den anderen Part übernahm und sich selbst prostituierte. Bei den anderen geschilderten Fällen übernahm er die materiellen Zahlungen / Geschenke. Erwähnenswert ist außerdem noch, dass er in seiner Militärzeit einen Feldkuraten (einen Geistlichen) kennenlernte, der dafür verschrien war „dass er solche Sachen gern mache, er sei immer ins Soldatenheim gegangen und habe Schokolade und Wein ausgeteilt.“

In der dritten Quelle aus dem Jahr 1928 lassen sich ebenso Hinweise finden, dass der Angeklagte in seinem früheren Leben männliche Prostituierte bezahlte und ihre Dienste in Anspruch nahm. „Später kam es einmal vor, dass er einen jungen 17 j. Burschen für den Geschlechtsverkehr zahlte, er benützte ihn wöchentlich einmal im Wege des Oberschenkelverkehrs und war hiebei der aktive Teil. [...] Das Strichjungenwesen in Berlin stiess ihn ab, eckelte ihn an, ebenso die verschiedenen Lokale, in denen die Homosexuellen verkehrten.“²¹³

In der Niederschrift des vierten Verfahrens wird darauf eingegangen, dass der Hauptangeklagte für den jüngeren Mitangeklagten bei einem Treffen in einem Kaffeehaus bezahlte. Letzterer gab bei der polizeilichen Erstvernehmung an, dass ihm der Andere sagte, er solle nicht so fad sein, denn „er habe [ihm] ohnehin gezahlt. [...] Ich habe schon viele andere Burschen gehabt und die waren nicht so fad. Ich habe dir ja so ein paar Schwarze bezahlt; Das nächstemal wenn ich dich sehe, nehme ich mir mehr Geld mit, da muss es fesch werden, da gehen wir drahen. Mach keine Geschichten und sei gescheit, den[n] wenn ich narrisch werde, kann ich mir nicht mehr helfen!“²¹⁴ Während diese Aussage von dem jüngeren Angeklagten getätigt wurde, sagte der ältere Hauptbeschuldigte aus, dass ihm aus seiner Geldbörse bei der Überstellung ins Polizeirevier insgesamt 40 Schilling Papier- und fünf Schilling Kleingeld fehlten. Dazu macht er folgende Angaben vor dem begutachtenden Arzt: „Er halte es für ausgeschlossen, dass er das Geld auf der Bank verloren habe und ist überzeugt, dass ihm der Bursche das Geld gestohlen hat, und es von allem Anfang an darauf abgesehen hatte.“ In dem Gutachten wurde außerdem vermerkt, dass der

²¹³ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²¹⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

Beschuldigte erst vor kurzer Zeit seinen Namenstag feierte und sich in seiner Geldbörse 50 bis 60 Schilling befanden, die er entweder innerhalb weniger Tage verbrauchte oder ebenfalls verlor.²¹⁵ Diese angeführten Angaben lassen vermuten, dass der hier Angeklagte womöglich mehrere Male versuchte, sich einem anderen Mann sexuell zu nähern und im Zuge dessen sein Geld ausgab. Natürlich handelt es sich hierbei um reine Spekulation, doch bestärkt mich die folgende Aussage des Patienten in dieser Annahme: „Ich gebe zu, ihnen als Arzt gegenüber, dass ich öfter mit Männern zu tun hatte. Es waren aber immer Erwachsene, niemals Kinder. [Er erzählt über einen Burschen von 22 Jahren] Ich habe ihm kein Geld gegeben, wohl aber hat er mir das Geld gezogen. Es waren über 40 S.“

Was beim Betrachten all dieser Fälle bemerkenswert erscheint, ist, dass alle darin vorkommenden Hauptangeklagten früher oder später in ihrem Leben mit der männlichen Prostitution in Kontakt kamen. *Hirschfeld* schrieb dazu, dass es für ihn nicht weiter verwunderlich war, dass die männliche Prostitution so prominent im gleichgeschlechtlich empfindenden Milieu vertreten war. Dies schrieb er der „starke[n] Verpönung des mann-männlichen Verkehrs“ in der Gesellschaft zu, da sich dadurch „der Homosexuelle scheut, eine von ihm geliebte Person zu sich zu nehmen, sich mit ihr ständig zu zeigen oder sich ihr in sichtlicher Weise zu widmen, weil er stets in Furcht ist, der erotische Charakter dieser Beziehung könne entdeckt, das Verhältnis beargwöhnt werden.“²¹⁶ Aufgrund dieser Furcht versuchte, so *Hirschfeld* weiter, der Homosexuelle seinen Sexualtrieb versteckt, unerkannt und geheim zu befriedigen. Dieser Umstand beförderte demnach das Wachstum des männlichen Prostitutionsmilieus enorm.²¹⁷ Die hier vorgelegten Fallakten umfassen logischerweise nur einen sehr kleinen Teil der vorhandenen Gerichtsakten des oberösterreichischen Landesarchivs zum Thema der gleichgeschlechtlichen Sexualität und deren Strafverfolgung. Es wäre indes interessant zu erforschen, inwieweit sich die männliche Prostitution als potentiell essentieller Bestandteil des oberösterreichischen zwischenkriegszeitlichen Erfahrungshorizonts Homosexueller in dem gesamten Aktenbestand widerspiegelt.

²¹⁵ Ebenda.

²¹⁶ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 711f.

²¹⁷ Ebenda. Außerdem: *Lücke*, 92. Er zitiert hier ebenfalls besagte Stelle von *Hirschfeld*.

5.10 Selbst- und Fremdzuschreibungen in den Quellen

Wie man den einzelnen Darstellungen der Gerichtsverfahren weiter oben schon entnehmen konnte, gab es einige Selbst- wie auch Fremdzuschreibungen gleichgeschlechtlich begehrender Männer die darin getätigt wurden. Die Zuschreibungen, die in den psychiatrischen Gutachten vorkommen, sind nicht immer eindeutig dem Arzt oder dem Beschuldigten zuordenbar. Dies liegt daran, dass zwei Ärzte diese Schriftstücke anfertigten und die Wortwahl ihrer Patienten vermutlich teilweise abänderten oder ihrem Wortschatz anpassten.²¹⁸ In den folgenden drei Tabellen sollen zudem die einzelnen Begrifflichkeiten die in den gesamten Gerichtsakten vorkommen, einerseits als Fremd-, andererseits als Selbstzuschreibungen dargestellt werden.²¹⁹

Selbstzuschreibung	1925	1926	1928	1928/1929	Summe
„homosexuell“ / „Homosexualität“	0	2	0	0	2
„homosexual“	0	2	0	0	2
„konträr“ / „Konträrsexualität“	0	1	0	0	1
„Urning“	0	0	0	0	0

Fremdzuschreibungen	1925	1926	1928	1928/1929	Summe
„homosexuell“ / „Homosexualität“	3	6	3	6	18
„homosexual“	0	0	0	0	0
„konträr“ / „Konträrsexualität“	3	2	1	1	7
„Urning“	2	6	1	0	9

²¹⁸Als Beispiel: Folgendes Zitat konnte vom Beschuldigten so gesagt worden sein, oder aber auch vom Gerichtsarzt abgeändert worden sein: „Bei dieser Gelegenheit setzte er sich in den Volksgarten, weil er schon gewusst hatte, dass dort Homosexuelle verkehren.“ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.: 230.

²¹⁹ Aufgrund des zuvor Genanntem gibt es zudem eine Tabelle mit „nicht eindeutig zuordenbar“. Die erhobenen Daten stammen aus: OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

Begriffe wie „krankhaft“, „abnorm“ oder „echte Homosexualität“ werden hier nicht angeführt, jedoch im Kapitel 6.6 „Die Homosexualität als Krankheit, „krankhaft“ und natürlich“ näher erläutert.

Nicht eindeutig zuordenbar	1925	1926	1928	1928/1929	Summe
„homosexuell“ / „Homosexualität“	0	9	8	1	18
„homosexual“	0	0	0	0	0
„konträr“ / „Konträrsexualität“	0	0	2	0	2
„Urning“	0	0	0	0	0

Stefan Micheler führte in seiner Arbeit aus, dass „homosexuell“ in den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts in der Weimarer Republik ein weit gebrauchter Begriff zur Selbstbezeichnung war. Dies war jedoch nur der Fall bei gleichgeschlechtlich empfindenden Männern, die ebenfalls die Identität des Homosexuellen annahmen. „Nur wenigen Männern war das Konzept nicht bekannt, sie konnten es nur nicht positiv in ihr Leben integrieren.“²²⁰ Wie aus den oben genannten Tabellen hervorgeht, fielen die eindeutig zuordenbare Selbstzuschreibungen recht gering aus. Dies liegt vor allem daran, dass der Angeklagte selten selbst „aus den Akten zu sprechen scheint“. Nur vereinzelt sind Stellen in den Quellen auffindbar in denen sich die Beschuldigten mit einem „Ich“ zeigen. Diese eindeutigen Selbstzuschreibungen lassen sich nur im Verfahren von 1926 finden. In dessen Akten kommt auch die Eigenbezeichnung als „homosexual“ zwei Mal vor.

Interessant hervorzuheben ist außerdem, dass in den gesamten Akten der Begriff des „Urning“ jedes Mal eindeutig als Fremdzuschreibung getätigt wurde. Dies war entweder in den abschließenden Sätzen des psychiatrischen Gutachtens oder aber auch in den Urteilssprüchen der einzelnen Gerichtsverfahren der Fall. Dies ist insofern erwähnenswert, da *Martin Lücke* nach urteilen, gerade das Konzept des „Urning“ als ein in „emanzipatorisch-selbstbewusster Absicht“ konstruiertes „Konzept sexueller Identität“ anzusehen sei.²²¹ Dies lässt sich in den von mir analysierten Quellen jedoch nicht feststellen.

Das Konzept der Homosexualität hingegen taucht im direkten Vergleich deutlich häufiger auf. Auch wenn sich hier die Hälfte der Nennungen auf die nicht eindeutig

²²⁰ *Micheler*, 167; 269.

²²¹ *Lücke*, 46.

zuordenbare Kategorie bezieht, kann man meiner Meinung nach doch annehmen, dass einige dieser von den Angeklagten getätigt wurden. Es ist weiters nicht verwunderlich, dass die Häufigkeit der oben genannten Begriffe beim Verfahren von 1928/1929 anders ausfällt, da es sich hier beim Angeklagten um einen „Sonderfall“ handelte, nämlich um keinen „Urning“ sondern einen Bisexuellen mit homosexueller Triebrichtung.²²² *Alois Unterkircher* kam in seiner Arbeit zu dem Ergebnis, dass das „Konzept der Homosexualität als angenommenes Selbstbild [...] wenn überhaupt nur bei Männern in größeren Städten wie Innsbruck oder Hall auf[tauchte], allerdings nie als positiv angesehen Lebensform.“²²³ Letzteres lässt sich in gleicher Weise in diesen Quellen feststellen, da die Angeklagten ihr gleichgeschlechtliches Begehren in allen Fällen als etwas Negatives, Krankhaftes oder ein Laster ansahen. Inwiefern jedoch ein Unterschied zwischen dem ländlichen Oberösterreich und der Stadt Linz in Sachen Identitätsbildung und -findung bei Homosexuellen vorlag, lässt sich im Zuge meiner Forschung nicht näher bestimmen.

Der Fall von 1925 nimmt zudem noch eine Sonderstellung ein, da in ihm der Angeklagte in keiner Weise ein Identitätskonzept annahm beziehungsweise sich mit einem selbst beschrieb. Dies könnte daran liegen, dass der darin Beschuldigte sich schlichtweg nicht mit solchen Konzepten auseinandersetzte. Oder, es könnten ebenso Teile der Gerichtsakten fehlen, in denen er solche Aussagen tätigte.²²⁴

²²² OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

²²³ *Unterkircher*, 80.

²²⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

6. Der sexualwissenschaftliche Diskurs der Zwischenkriegszeit in den Gerichtsakten

Wie schon weiter oben dargestellt, wurde der sexualwissenschaftliche Diskurs der Zwischenkriegszeit maßgeblich von *Richard von Krafft-Ebing*, *Magnus Hirschfeld*, *Albert Moll* und zum Teil auch von *August Forel* beeinflusst. Dieser spiegelt sich in den bereits zitierten Passagen aus den Gerichtsakten und der Darstellung der einzelnen Fallakten wider. Welche Merkmale des von ihnen beeinflussten Diskurses stechen deutlich in den Gutachten und Schriftstücken hervor?

6.1 Angeborene / Erworbene Homosexualität

Ein zentrales Element bei der psychiatrischen und juristischen Beurteilung in den Gerichtsakten stellte die Einschätzung dar, ob denn nun eine angeborene oder erst später erworbene Homosexualität vorherrschte. Ein „echter Urning“, sprich ein geborener Homosexueller, wurde anders bewertet und verurteilt, als ein „unechter Urning“. Letztere erwarben angeblich ihre sexuelle Triebrichtung durch Verführung, erst im Laufe ihrer Entwicklung oder durch das steigende Alter.

Bei dem Urteilsspruch des Verfahrens von 1925 hieß es: „Dieses Geständnis wird außerdem auch gestützt, durch das Gutachten der Gerichtsärzte, welche ihn als einen Urning, das heißt typisch und krankhaft zu perversen Handlungen veranlagten Menschen bezeichnen mit ausgesprochener konträrer Geschlechts Empfindung.“²²⁵ Und im dazugehörenden Gutachten steht: „Es handelt sich im vorliegenden Falle um eine echte Homosexualität um eine konträre Geschlechtsempfindung im Sinne eines sogenannten Urning.“²²⁶ Der Befund, dass der Angeklagte ein „echter Urning“ sei, wurde als wichtiger Milderungsgrund, gar nahekommender Schuldausschließungsgrund, angegeben. Im Fall von dem Verfahren 1928/29 kam es zum Freispruch des Hauptangeklagten Karl M., mitunter deswegen, weil bei ihm im Zuge des psychiatrischen Gutachtens eine bisexuelle Persönlichkeit festgestellt wurde, wobei seine inneren sexuellen Vorgänge homosexuell verankert waren.²²⁷ Ebenfalls bei dem vierten betrachteten Gerichtsverfahren von 1928, legte der

²²⁵ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

²²⁶ Ebenda.

²²⁷ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

begutachtende Arzt Wert darauf, die Unterscheidung zwischen einem „echten“ Homosexuellen und einem „unechten“ zu unternehmen als er schrieb: „Es handelt sich also bei St. Um einen echten Homosexuellen, einem sogenannten Urning als Teilerscheinung“.²²⁸ Diese Differenzierung wirkte sich auf das Strafmaß und die damit verbundenen Verfahrensausgänge stark aus. Dies lässt sich gut aus folgendem Zitat desselben gutachtenden Arztes rekonstruieren: „Es (die Unterscheidung zwischen „echter / unechter“ Homosexualität) wird dies deshalb betont, weil Verfehlungen der echten Homosexuellen, die sozusagen nicht anders können, stets in einem milderen Lichte strafrechtlich zu beurteilen sind.“²²⁹

Die Frage nach dem „Angeborensein“ der Homosexualität beschäftigte auch *Krafft-Ebing*, *Forel*, *Hirschfeld* und *Moll* in ihren Arbeiten.²³⁰ Wie sich bei diesen zitierten Stellen aus den Gerichtsakten und Gutachten zeigt, wurde stets eine mehr oder weniger scharfe Trennung zwischen „angeborener / echter“ und „erworbener / unechter“ Homosexualität von den jeweiligen Ärzten durchgeführt, oder zumindest durch Umschreibungen dieser Umstände impliziert. Während erstere Form milder zu beurteilen sei und in ein positiveres Licht gerückt wurde, da die Betroffenen keinerlei Schuld an ihren Verfehlungen hatten, wurde der zweiten Variante keine explizit erwähnte Milde zugesprochen. Die Theorie des „Eingeborenen“ von *Moll*²³¹ und *Forels* Theorie der graduellen Abstufung der angeborenen und erworbenen Merkmale der Homosexualität²³² lassen sich in den betrachteten Texten nicht feststellen. Die von *Krafft-Ebing* postulierte und von *Hirschfeld* aufgefasste tardive Homosexualität ist im Aktenbestand nicht zu erkennen.²³³ Jedoch kann man ganz klar und deutlich die diskursiven Einflüsse *Krafft-Ebings* und ebenso *Hirschfelds* ausmachen. Die dichotome Einteilung in „echte“ und „unechte“ Homosexualität in allen Quellen (mit der

²²⁸ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²²⁹ Ebenda.

²³⁰ Vgl. dafür die einzelnen Kapitel zu diesen Sexualwissenschaftlern; Und auch folgende Stellen in ihren Werken: *Krafft-Ebing*: 266; 335; 428. *Forel*: 191ff. *Hirschfeld*, Die Homosexualität: 315ff; 325. *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung: 157ff.

²³¹ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung ,157ff: „Eingeboren“ soll bedeuten, dass der Sexualtrieb bei der Geburt noch gar nicht vorhanden sein konnte und er deswegen nicht als „angeboren“ bezeichnet werden darf. Diese „eingeborene“ Eigenschaft realisierte sich erst im Laufe der Jugend durch äußere Einwirkungen.

²³² *Forel*, 191ff.

²³³ *Krafft-Ebing*, 225f.

Und auch: *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 295. *Hirschfeld* griff den von *Krafft-Ebings* bezeichneten Umstand der tardiven Homosexualität ebenso auf. Dabei trat selbst bei einer vermeintlich erworbenen Homosexualität eine gewisse latente Homosexualität schon im Vorfeld beim Betroffenen auf, und diese trat erst durch situative Einwirkungen zu Tage.

Ausnahme der Quelle von 1928 / 1929, da der Gerichtsarzt hier von einem Bisexuellen mit vorrangig homosexueller Triebrichtung ausging)²³⁴ zeugt stark von einer Beeinflussung des Diskurses durch *Hirschfelds* Einteilungsversuche.²³⁵ Außerdem wird an zwei Stellen in einem der Gutachten wörtlich auf den Aspekt des „Angeborens“ eingegangen. Dies geschah jedoch nur bei einem der Gutachten, nämlich bei dem aus dem Jahr 1926. Darin wurde von einer „angeborenen Perversion des Geschlechtsempfindens“ und von einer „echten und angeborenen Homosexualität“ des Beschuldigten gesprochen.²³⁶ Wieso dieses Unterscheidungsmerkmal explizit als „Angeboren“ nur in diesem Gutachten vorkam, lässt sich vermutlich dadurch erklären, da dieses von einem anderen Arzt verfasst wurde als die anderen drei Befunde.²³⁷ Man kann den Einfluss von *Krafft-Ebings* Werk auf den Mediziner, der das Gutachten von 1926 verfasste, deutlich an der Wortwahl „angeborene Perversion des Geschlechtsempfindens“ ablesen. Diese Titulierung als eine „Perversion des Geschlechtsempfindens“ findet sich in leicht abgeänderter Form immer wieder, und einmal auch in exakt diesem Wortlaut in der „*Psychopathia sexualis*“ *Krafft-Ebings*. Darin ist häufig die Rede von einer „Perversion des Geschlechtslebens“ oder einer „Perversion der Sexualempfindung“.²³⁸ Wie schon bei dem Kapitel zu seinem wissenschaftlichen Beitrag zur Sexualwissenschaft festgestellt, unterschied *Krafft-Ebing* zwischen einer Perversion und einer Perversität des Sexualtriebes. Erstere bezeichnete er als „die angeborene und unwandelbare Perversion der Geschlechtsempfindung.“²³⁹

Neben diesem klar erkennbaren Merkmal des Diskurses *Krafft-Ebings*, lässt sich ebenso im Zuge einer Analyse des psychiatrischen Gutachtens von 1926 der Einfluss *Krafft-Ebings* Arbeit an folgendem Satz des begutachtenden Arztes erkennen: „Mit dieser Art von Menschen [Menschen mit erworbener Homosexualität – der Arzt nannte

²³⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

²³⁵ Auch wenn nicht einmal explizit der Begriff „unecht“ in den von mir betrachteten Quellen genannt wurde, gehe ich stark davon aus, dass dieser das Begriffspaar „echt / unecht“ ergänzte.

²³⁶ OÖLA, BGLG Linz Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

²³⁷ In den anderen betrachteten Quellen kam das Wort „Angeboren“ nicht vor. Es wurde in den Gutachten von 1925 und 1928 sowie 1928/1929 jedoch umschrieben oder auch als „echte“ Homosexualität bezeichnet, die *Hirschfeld* nach zu urteilen immer nur eine angeborene natürliche Form der Sexualität sein konnte. Siehe dafür: *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 394f.

Als Beispiel einer Umschreibung sei folgendes anzuführen aus dem Gutachten von 1928/29 mit der Vr. Nr.: 1619: „Im Hinblick auf die von Hause aus bestehende krankhafte sexuelle Anlage.“

OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

²³⁸ *Krafft-Ebing*, 68; 260f; 328f; 339f; 374f; 433; 450. Um ein paar Stellen zu nennen.

²³⁹ Ebenda, 444.

alte Masturbanten und Wüstlinge die sich aufgrund des Alters an Knaben vergeifen und der Päderastie anheimfielen] darf Beschuldigter nicht verwechselt werden. Er ist von Jugend auf homosexuell veranlagt, ein echter Urning.“²⁴⁰ An einer Stelle in seiner „*Psychopathia sexualis*“ schrieb *Krafft-Ebing*: „Die sinnliche Neigung erwachsener Urninge scheint, im Gegensatz zu alten und verkommenen Wüstlingen, welche Knaben bevorzugen (und mit Vorliebe Päderastie treiben), unreifen männlichen Individuen sich nicht zuzuwenden.“²⁴¹ Der direkte Einfluss *Krafft-Ebings* auf das Schreiben des Arztes in seinem Gutachten ist unbestreitbar und unverkennbar, was sich allein schon an der Wortwahl zeigt.

6.2 Einteilungsschemata

Wie aus dem vorhergehenden Kapitel zur Berücksichtigung des „Angeborensens“ hervorgeht, wurden Unterscheidungen und Zuordnungen der einzelnen Angeklagten innerhalb der psychiatrischen Gutachten und vor Gericht durchgeführt. Das von *Hirschfeld* aufgestellte sexuelle Zwischenstufenmodell zur Einteilung gleichgeschlechtlich empfindender Menschen lässt sich in keiner der Quellen wiederfinden. Jedoch ist seine Unterscheidung zwischen einer „echten“ und „unechten“ Homosexualität erkennbar.²⁴² Das von *Krafft-Ebing* aufgestellte Schema zur Einteilung der „konträren Sexualempfindung“ lässt sich in den Texten ebenso gar nicht verorten.²⁴³

²⁴⁰ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

²⁴¹ *Krafft-Ebing*, 276f.

²⁴² *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 325; 348ff.

²⁴³ *Krafft-Ebing*, 256:

Er stellte vier verschiedene Stufen / Einteilungsmöglichkeiten für die „konträre Sexualempfindung“ auf. 1. Die Psychosexuale Hermaphrodisie 2. Die Homosexualität 3. Effeminatio & Viraginität 4. die Androgynie & Gynandrie. Es wurde in den Gutachten und Gerichtsakten öfters der Begriff „Homosexualität“ genannt, allerdings nie im direkten Bezug auf dieses vierstufige Modell *Krafft-Ebings*.

6.3 Das Greisenalter

„Die medizinische Erfahrung lehrt uns weiterhin, dass es noch eine zweite Altersstufe gibt, in der konträr sexuelle Handlungen bezw. Andere sexuelle Abwegigkeiten, sozusagen mit einer besonderen Vorliebe begangen werden, es ist dies das aufkommende oder schon vorhandene Greisenalter, die Periode der Rückbildung der körperlichen Gewebe einschliesslich der Keimdrüsen und auch des Gehirnes. Es äussert sich dies bei Männern insbesondere häufig in sexuellen Angriffen auf Kinder, als Ausdruck des eigenen sexuellen Schwächegefühls.“²⁴⁴

Dieses Zitat stammt aus dem psychiatrischen Gutachten, welches für den Beschuldigten des Gerichtsverfahrens im Jahr 1928/1929 angefertigt wurde. Da bei diesem Verfahren ein älterer Mann angeklagt wurde, „Unzucht“ betrieben zu haben, wurde auf die „durch das Alter bedingte Geringerwertigkeit des Gehirns bezw, des Nervensystems [...] wodurch den sexuellen krankhaften Trieb nicht die entsprechende Willensleistung entgegengesetzt“ werden konnte, ein besonderes Augenmerk gelegt. Auf welche medizinische Erfahrung stützte sich der gerichtlich vereidete Arzt? Wenn man den Blick auf die von mir ausgewählten sexualwissenschaftlichen Arbeiten richtet, findet man bei *Krafft-Ebing* eine sehr detaillierte Darstellung der Auswirkungen des „Greisenblödsinns“ auf den sexuellen Trieb und dessen Ausübung. „Dass auf dem Boden der Dem. Senilis der krankhaft erregte und perverse Trieb sich auch Personen des eigenen Geschlechts [...] zuwenden kann,“²⁴⁵ ist *Krafft-Ebing* nach zu urteilen, nicht zu bestreiten. Aufgrund eines Fallbeispiels kam er zu dem Schluss, dass die Art der Befriedigung im Falle des eintretenden „Greisenblödsinns“ sowohl passive „Päderastie“ als auch mutuelle Masturbation darstellen konnte.²⁴⁶

Albert Moll nannte ebenso den „Altersblödsinn“ als einen der Gründe, wieso es im ansteigenden Alter vereinzelt zu „päderastischen Akten“ in Form von „seniler Päderastie“ kam.²⁴⁷ Neben diesen beiden pathologischen Betrachtungsweisen dieser erst im höheren Alter durch Demenz auftretende Form von gleichgeschlechtlicher Betätigung gab es ebenfalls die naturalistische Ansicht

²⁴⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

²⁴⁵ *Krafft-Ebing*, 53.

²⁴⁶ *Krafft-Ebing*, 51ff.

²⁴⁷ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 175.

Hirschfelds. Er schrieb dass sowohl „Greisinnen“ als auch „Greise [...] nicht erst im Alter“ sondern immer schon derartig empfanden.²⁴⁸ Natürlich muss man beachten, dass bei seiner Ansicht nicht die Krankheit der Demenz im Vordergrund stand.

6.4 Die Degenerationslehre

Die Degenerationslehre²⁴⁹ *Benedict Auguste Morels* spielte für die Sexualwissenschaft des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts eine große Rolle. Sie verstand, dass gewisse Vererbungsfehler sich in der Nachkommenschaft manifestieren würden. Diese würden dann durch gewisse exogene Einwirkungen ausgelöst und sich psychisch wie physisch in den Erben zeigen. Generell kann man sagen, dass Kinder von psychisch kranken Vätern und / oder Müttern als „belastete Individuen“ angesehen wurden.²⁵⁰ Degenerationsfördernd war zudem, wenn der Vater ein starker Trinker war.

Krafft-Ebing sah die angeborene „konträre Sexualempfindung“ als „Teilerscheinung einer durch anatomisch oder funktionelle oder durch beiderlei Abnormitäten gekennzeichneten Belastung“.²⁵¹ Ihm nach zu urteilen, konnte man jedwede „Anomalie der psychosexuellen Empfindungsweise als funktionelles Degenerationszeichen klinisch“ ansprechen.²⁵² *Albert Molls* und *August Forels* Ansichten deckten sich teilweise recht eindeutig mit denen von *Krafft-Ebing*. Sie waren ebenso Anhänger der Degenerationslehre. *Moll* sah das ätiologische Moment der erworbenen und angeborenen „konträren Sexualempfindung“ in

²⁴⁸ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 495.

²⁴⁹ Als weiterführende Lektüre zur Degenerationslehre und *Krafft-Ebing* siehe: Cheryl A. Logan *Hormones, Heredity, and Race, Spectacular Failure in Interwar Vienna*. (New Brunswick, New Jersey, London, 2013).

²⁵⁰ *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? 156f.

²⁵¹ *Krafft-Ebing*, 428.

²⁵² Ebenda, 225.

Siehe außerdem für eine ausführlichere Darstellung der Degenerationslehre bei *Krafft-Ebing* das Unterkapitel „Richard von Krafft-Ebing“.

Sowie: *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Erwerbung? 156f:

Als Degenerationszeichen von Homosexuellen nannte *Krafft-Ebing* viele; beispielsweise die Schwärmerische Liebe, dass die kompletten Lebensäußerungen durch den Sexualtrieb bestimmt seien, dieser sei zudem sehr früh und stark auftretend. Neurosen kämen häufig beim Betroffenen selbst und auch bei Verwandten vor etc.

Siehe außerdem *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 380:

Diesen Standpunkt schränkte *Krafft-Ebing* jedoch deutlich im Laufe seiner Forschungen ein. In den „Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen“ schrieb er, dass „die konträre Sexualempfindung an und für sich nicht als psychische Entartung oder gar Krankheit betrachtet werden darf.“

einer Degeneration des Zentralnervensystems.²⁵³ *Forel* führte die Degenerationslehre noch weiter und implementierte sie in seine eugenischen Ansichten.²⁵⁴

Wie wurden also die Inhalte der Degenerationslehre innerhalb der Quellen behandelt? Aus den gerichtlichen Akten von dem Jahr 1925²⁵⁵ geht hervor, dass der Hauptangeklagte während der Verhandlung die Aussage, dass ihm „von sonstigen Geisteskrankheiten in der Familie [...] allerdings nichts bekannt“ sei, tätigte. Aus der gerichtsärztlichen Untersuchung desselben Falles lässt sich herauslesen, dass der Angeklagte dort die gleichen Angaben machte, jedoch seinen Vater als starken Trinker angab. Der Arzt beschrieb „Die Hirnnerven [des Beschuldigten] als normal“. Im Gutachten wurde an zwei Stellen darauf hingewiesen, dass es laut Angaben des Untersuchten keinerlei Nerven- oder Geistesstörungen in der engeren und weiteren Familie gegeben hätte.

Während der psychiatrischen Untersuchung des Beschuldigten aus dem Jahr 1926²⁵⁶ kam zu Tage, dass dessen Vater ein schwerer Trinker war und sich „vermutlich [...] absichtlich vom Zuge überfahren liess.“ Bei den Geschwistern des Angeklagten waren seinen Aussagen vor Gericht nach zu urteilen keinerlei geistigen Erkrankungen bekannt. Während der körperlichen Untersuchung wurden ebenso keinerlei Schäden an den Gehirnnerven, ein kräftiger Körperbau und ein gesundes Aussehen festgestellt. Wie sich aus dem oben geschilderten Gutachten entnehmen lässt, postulierte der gutachtende Arzt folgendes: „[Der Angeklagte] stammt von einem Säufer ab, ist also als ein keimbeschädigtes Individuum zu betrachten. Diese Keimschädigung scheint sich nicht bloss bei ihm auszuwirken, denn Homosexuelle sind häufig Belastete, sondern auch bei seinen

²⁵³ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 159.

Siehe für eine genauere Darstellung der Degenerationslehre bei *Albert Moll* das Unterkapitel „Albert Moll“. Ein paar der Degenerationsmerkmale nach *Moll* seien hier jedoch erneut erwähnt: Bei allen Familienmitgliedern von Betroffenen ließen sich Merkmale finden; Nerven- sowie Geisteskrankheiten jeder Art, Trunksucht, Selbstmord etc.

²⁵⁴ Siehe für eine ausführlichere Darstellung der eugenischen Ansichten *Forels* ebenso das Unterkapitel „August Forel“.

Forel, 3f.

Und auch *Sigusch*, Personenlexikon der Sexualforschung, 177.

²⁵⁵ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

²⁵⁶ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

Geschwistern. Seine Angabe, dass ein Bruder ein Trinker, ein anderer ein Vagabund ist, sind zwar nicht belegt, aber auch nicht widersprochen.“

In den Angaben des Patienten sah der Gutachter den Beweis dafür, „wie sehr diese Anomalie des Geschlechtsempfindens die ganze psychische Persönlichkeit dieser unglücklichen Menschen beeinflusst und beherrscht“. Hier kann man erneut direkte Vergleiche zwischen diesen Satz des Arztes und Aussagen *Krafft-Ebings* ziehen. Die erneute fast idente Wortwahl in der Beschreibung dieses Degenerationszeichens der „konträren Sexualempfindung“ legt nahe, dass der hier tätige Gerichtsarzt bestens mit den Arbeiten *Krafft-Ebings* vertraut war. Es ist indes nicht verwunderlich, dass man Parallelen zu dem Werk und den Theorien *Albert Molls* ziehen kann, da sich beide Wissenschaftler fachlich sehr nahestanden und ähnliche wissenschaftliche Standpunkte vertraten.²⁵⁷ Der Ausdruck des „keimbeschädigten Individuums“ lässt sich nicht wirklich einem der vier analysierten Sexualwissenschaftler zuordnen, doch vermute ich, dass man den Ursprung dieser Ausdrucksweise in der Eugenik finden kann. Diese „Keimbeschädigung“ implizierte meiner Meinung nach etwas sehr Negatives, was es galt zu bekämpfen, beziehungsweise einzudämmen.

Bei der dritten analysierten Quelle²⁵⁸ gab der Beschuldigte während der gerichtsärztlichen Untersuchung folgendes an: „Ob ich erblich belastet bin, weiss ich nicht“. Ob diese Frage vom Arzt gestellt wurde und dann nur beantwortet wurde oder nicht, geht aus dem Schriftstück nicht hervor. Doch kann man meiner Meinung nach davon ausgehen, dass diese Aussage erst aufgrund einer Fragestellung getätigt wurde. Generell lassen sich in diesem Befund und gleichermaßen in dem Strafverfahrensakt keine weiteren Anhaltspunkte für die Anwendung der Degenerationslehre finden, außer explizit diesen einen Satz.

Im Aktenbestand der vierten Quelle²⁵⁹ tauchen hingegen keine wirklichen Indizien dafür auf, dass die Degenerationslehre zur Erklärung des Zustandes des Patienten herangezogen wurde. Dies liegt vermutlich unter anderem daran, dass es sich bei dem begutachteten Mann um einen Häftling handelte, der ein Jahr vor

²⁵⁷ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 159.

²⁵⁸ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

²⁵⁹ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

Erstellung dieses Gutachtens bereits wegen eines ähnlichen Deliktes angeklagt wurde. Während dieser Verhandlung wurde, wie der Arzt schrieb „Die Persönlichkeit des [Beschuldigten] bereits im Gutachten vom 11.11.1927 eingehend erörtert.“ Hinzu kommt zudem, dass der hier tätige Gutachter ebenso die Untersuchungen bei den anderen beiden Fällen aus dem Jahr 1925 und 1928 durchführte. Man kann hier meiner Meinung nach durchaus einen Trend bei diesen drei psychiatrischen Gutachten sehen, da sie von ein und demselben Arzt angefertigt worden waren. Während er im Jahr 1925 noch vergleichsweise großen Wert auf die Degenerationslehre legte, und auch mehr Angaben dazu machte, fallen diese fast zur Gänze bei den beiden Untersuchungen im Jahr 1928 weg. Inwieweit das Alter des ersten und die besonderen Umstände des zweiten Beschuldigten und dessen bereits ein Jahr zuvor angefertigtes Gutachten hierbei eine Rolle spielten, lässt sich nicht näher rekonstruieren.

6.5 Eigenschaften von Homosexuellen / „Urningen“ / „Konträrsexuellen“

Es gab in der damaligen Sexualwissenschaft unterschiedliche Vorstellungen darüber, welche persönlichen Eigenschaften und Eigenheiten denn ein „Urning“ oder „echter“ Homosexueller haben oder Gewohnheiten an den Tag legen musste, um als solcher erkannt werden zu können. *Magnus Hirschfeld* nannte als Symptome für urnische Knaben: „Er bevorzugt Mädchenspiele, meidet Knabenspiele, hat viel Mädchenhaftes im Charakter und Benehmen, häufig auch im Aussehen. [...] Er befindet sich lieber in Gesellschaft von Mädchen“²⁶⁰ Weiters führte er aus: „Äußere Eindrücke wirken auf den Urning stärker als auf den „Vollmann“, sein Gemüt ist weniger widerstandsfähig, [...] die Stimmung wechselnder Freude, Hoffnung, Begeisterung heben ihn höher, Schmerz und Leid drücken ihn tiefer darnieder.“²⁶¹ *Richard von Krafft-Ebing* schrieb zudem, dass in „höheren Stufen der Konträrsexualität“ ein gewisser „Horror feminae“ auszumachen sei, der bis hin zur Unmöglichkeit des geschlechtlichen Verkehrs mit Personen des weiblichen Geschlechts führen konnte.²⁶²

²⁶⁰ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 123.

²⁶¹ Ebenda, 149.

²⁶² *Krafft-Ebing*, 331.

Albert Molls und *August Forels* Charakterisierung „Konträrsexueller“ bezog sich ebenso sehr stark auf vermeintlich „weibliche Grundzüge“ im Verhalten von „Urningen“. „Viele Urninge [bedienen] sich mit Vorliebe vollständig der weiblichen Kleidung [haben die] Haare gelockt, [bemalen] sich die Augenbrauen, [der Urning] liebt Schmuckgegenstände, Armbänder, Ohrringe, [ein] Taschentuch in der Hand zu halten [...] Toilettengegenstände“ zu benutzen und sich ebenso zu schminken.²⁶³ „Sie sind gewöhnlich (nicht immer) kleinlich sentimental, gerne frömmelnd, putzsüchtig, und kokett, freuen sich an allem, was glänzt, an Prunk, an Luxus.“²⁶⁴ Neben einer oft auftretenden Fistelstimme, postulierte *Moll*, dass alle „hässlichen Charaktereigenschaften, die wir überhaupt bei eitlen Weibern beobachten“ sowie bei „Urningen“ anzutreffen seien. Hiermit meinte er unter anderem die „Schwatzhaftigkeit, Launenhaftigkeit und Neigung zum Lügen.“²⁶⁵

Welche „typischen“ Eigenschaften wurden den Beschuldigten und Angeklagten in den verschiedenen psychiatrischen Gutachten zugeschrieben, beziehungsweise darin als erwähnenswert erachtet? Chronologisch mit dem Verfahren aus dem Jahr 1925 beginnend, werden nachfolgend Textstellen aus den genannten Quellen angeführt. Der Beschuldigte in diesem Fall gab nach Rückfragen, die sein Sexualleben betrafen, selbst an, dass er nie mit Frauen auf sexueller Basis verkehrte, da sie ihn „vollkommen kalt“ ließen. Während der Untersuchung kam der gutachtende Arzt zu folgenden Erkenntnissen: „[Der Körperbau ist] schwächling, unterernährt, schwächlich“; die Stimme männlich; der Kehlkopf vorspringend; „die Behaarung an der Oberlippe, in den Achselhöhlen sowie am Schamberg“ gut entwickelt; „Die Brüste dem männlichen Geschlechte entsprechend. [...] Was nun seine geschlechtliche Anlage betrifft, so ist zunächst herauszuheben, dass irgendwelche feminine Züge auf sexuellem Gebiete nicht vorhanden sind.“²⁶⁶

Wie man ganz klar aus den weiter oben dargestellten Ausführungen zu dem Fall aus dem Jahre 1926 entnehmen kann, wurden in den dazugehörigen Akten

²⁶³ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 66.

²⁶⁴ *Forel*, 215.

²⁶⁵ *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung, 68ff.

Und Ebenda, 73f: Gleichzeitig relativierte *Albert Moll* seine Aussagen jedoch, indem er nicht allen „Urningen“ diese „weibischen“ Eigenschaften zuschrieb. „Es gibt Männer mit conträrer Sexualempfindung, die von tadellosem Charakter sind, die alle niedrigen Charakterzüge vermessen lassen.“

²⁶⁶ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

einige relevante Angaben getätigt. Der Hauptangeklagte stellte Beweisanträge vor Gericht, um sein Unvermögen, mit einer Frau geschlechtlich verkehren zu können, und in gleicher Weise seine Vorliebe für „weibliche Arbeiten“ zu beweisen. Zu diesen zählte er kochen, nähen und stricken und im gleichen Satz wurde seine Antipathie gegenüber Arbeiten „wie sie den Männern zustehen“ erwähnt. Im psychiatrischen Gutachten wurde außerdem vermerkt: „er gibt an, seit der frühesten Jugend eine besondere Vorliebe für weibliche Arbeiten gehabt zu haben, schon mit 8 bis 9 Jahren habe er Stricken, Kochen, Kinderpflegen, Kindwäsch waschen gekonnt, diese Arbeiten habe er auch später wiederholt gemacht.“ Die Angaben, dass er lieber in einem „Weiberkloster“ leben würde, da er sich besser mit Frauen versteht als mit Männern und auch, dass er andere „weibliche Charaktereigenschaften“ aufwies, führten den Arzt dazu, von einer „stark weiblich abgetönten Psyche“ des Beschuldigten zu reden.²⁶⁷ Hinzu kommt noch, dass ein direkter Vermerk über den sogenannten „Horror feminae“ in diesem Gutachten getätigt wurde. „Wenn die echte und angeborene Homosexualität des B.[eschuldigten] noch eines Beweises bedarf, so ist es der Ekel vor jeder weiblichen Geschlechtlichkeit, der seit jeher jeden sexuellen Verkehr mit Weibern ausschloss.“²⁶⁸ Hier zeigt sich erneut der direkte Einfluss *Krafft-Ebings* und seiner Theorien auf den gerichtsärztlichen Gutachter.

Der Chronologie der Gerichtsverfahren folgend kam es zur Vermerkung ähnlicher Angaben desgleichen bei dem analysierten Fall aus dem Jahr 1928. Der Gutachter gab während der psychiatrischen Untersuchung folgendes an: „Er [der Beschuldigte] spielte mit den Puppen, half Kleider nähen, fädelt Perlen auf. [...] Er habe in sich beim Verkehr mit seinem Jugendreunde das Weibgefühl gespürt, er habe sich ihm gegenüber nie als Mann sondern nur als Weib betrachtet, sich auch entsprechend äusserlich verhalten, sich glatt rasiert, Puder, Parfüm, Blumen, seidene Unterwäsche verwendet. [...] Er ist bei einer Tanzgelegenheit damals auch als Weib aufgetreten.“ Der bereits erwähnte „Horror feminae“ tritt hier ebenfalls erneut zu Tage in der Aussage, dass der Patient versuchte den Beischlaf mit Frauen zu vollführen, und dieses Vorhaben stets mit einer

²⁶⁷ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

Siehe für eine ausführlichere und ergänzende Darstellung des hier Genannten das psychiatrische Gutachten vom Fall 1926 im Kapitel „5.4 Darstellung der einzelnen Gerichtsverfahren“

²⁶⁸ OÖLA, BGLG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.:230.

Überwindung eines „gewissen Eckelgefühls“ verbunden war.²⁶⁹ In der vierten Quelle finden sich keine direkten Vermerke über Eigenheiten eines „Urnings“. Dies hängt wohl unter anderem damit zusammen, dass der Angeklagte als „bisexuelle Persönlichkeit“ und nicht als „Urning“ bezeichnet wurde.²⁷⁰ Generell kann man also festhalten, dass, sofern die Vermutung nahelag, dass es sich um einen „echten Urning“ handelte die Gerichtsärzte versuchten etwaige Erkennungsmerkmale zu konstatieren. Die Parallelen zu den eingehend zitierten sexualwissenschaftlichen Texten sind klar zu erkennen und auch zuzuordnen. Vor allem die vermeintlich weiblichen Aktivitäten, die ein „Urning“ als Kind oder Erwachsener begangen hatte, standen bei der psychiatrischen Untersuchung im Mittelpunkt.

6.6 Die Homosexualität als Krankheit, „krankhaft“ und natürlich

Wie bereits bei dem Unterkapitel zum „Angeborensein“ festgestellt wurde, kam es in den Ausführungen der Gerichtsärzte immer wieder zur Unterscheidung zwischen „echter“ und „unechter Urninge“ beziehungsweise Homosexualität / „Konträrsexualität“. Wenn man bei dieser Unterscheidung die Verbindung zu *Hirschfelds* Theorien²⁷¹ sucht, kann man schnell zu dem Schluss kommen, dass diese Triebrichtung als natürlich und „naturegegeben“ von den begutachtenden Ärzten angesehen wurde. Dies stimmt allerdings nur zum Teil, da innerhalb der Gutachten des Öfteren andere Begrifflichkeiten und Beschreibungen genutzt wurden, um über die Homosexualität zu schreiben. Um eine gute Übersicht der in den Gutachten und Verfahrensakten verwendeten Begriffe zu gewährleisten, führe ich nachfolgend eine tabellarische Darstellung derer an.²⁷² Der Vollständigkeit halber, werden darin ebenso die Bezeichnungen „echt“ (in Bezug auf die „echte“ Homosexualität in Form von „Urningen“) und „angeboren“ (Umschreibungen für diesen Begriff werden gesondert dargestellt) berücksichtigt.

²⁶⁹ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²⁷⁰ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619.

²⁷¹Vgl. *Hirschfeld*, Die Homosexualität: 315ff; 325.

²⁷² Wenn nicht an die Tabelle nachfolgend anders erwähnt, wurden die Begriffe vom gerichtlichen Arzt im Zuge der Erstellung des psychiatrischen Gutachtens verwendet.

OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472; 315, Vr.-Nr.: 230; 332, Vr.-Nr.: 1619; 335, Vr.-Nr.:992.

Begriffe	1925	1926	1928	1928/1929	Summe
„krankhaft“	4	2	10	6	22
„abnorm“ / „Anomalie“	0	3	2	1	5
„Pathologie“ / „Krankheit“	0	0	1	0	1
„Neurasthenie“ / „Nervenschwäche“	1	2	3	1	7
„Geistig minderwertig“	1	1	3	1	6
„echt“	1	3	2	0	6
„Urning“	2	6	1	0	9
„angeboren“	0	2	0	0	2
Umschreibungen für „angeboren“ ²⁷³	6	8	10	13	37
„Perversion“	0	1	0	0	1
„pervers“	2	0	0	0	2

Anzumerken bei der Tabelle ist, dass einmal im Jahr 1925 der Angeklagte den Terminus „pervers“ im Zuge des psychiatrischen Gutachtens benutzte, um zu negieren „perverse Sachen mit Männern“ begangen zu haben. Die Bezeichnungen „Geistig Minderwertig“ und einmal „krankhaft“ sowie „pervers“ wurde zudem bei den Gründen im Urteilsspruch angeführt. Als Umschreibungen für die angeborene Homosexualität stand ebendort zweimal „Veranlagung“. Während des Gutachtens gab der Angeklagte unter anderem an: „Ich war von Kindheit schon so“ oder aber auch „dass er sich von Jugend an schon für Buben interessiert habe“.²⁷⁴

Die doppelte Verwendung von „krankhaft“ in den Akten von 1926 lässt sich auf die niedergeschriebenen Aussagen beziehungsweise die Bitte nach einer

²⁷³ Diese Umschreibungen wurden fast ausschließlich von den Angeklagten selbst während der Gerichtsverhandlung oder beim psychiatrischen Begutachten getätigt!

²⁷⁴ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472.

gerichtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner „krankhaften Veranlagung“ des Beschuldigten selbst zurückführen. „Urning“ wurde während des Urteilsspruchs einmal angeführt, sonst nur im psychiatrischen Gutachten. Die „Veranlagung“ des Angeklagten, als Umschreibung für das „Angeborensein“ der Homosexualität wurde dreimal außerhalb des psychiatrischen Gutachtens erwähnt, und das jedes Mal vom Angeklagten selbst. Genauso verhält es sich mit den Angaben der „Veranlagung“ im Gutachten selbst, dort verwies der Patient viermal auf seine veranlagte Triebrichtung. Die anderen beiden Male beschrieb der Arzt diesen Umstand mit den Worten „Anlage“ und „veranlagt“.²⁷⁵

Eine Erwähnung der „geistigen Minderwertigkeit“ bei dem ersten betrachteten Fall von 1928 findet im Urteilsspruch und sonst nur im psychiatrischen Gutachten statt. Als „naturwidrig“ beschrieb der Angeklagte seine Triebrichtung im psychiatrischen Befund selbst, was ich kurzerhand zu der Kategorie „abnorm“ / „Anomalie“ hinzuzählte. Die Selbstzuschreibungen der „veranlagten“ Triebrichtung beläuft sich in dieser Quelle auf sieben Mal. Auf den Gerichtsarzt und seinen Befund fallen die anderen drei Erwähnungen einer Veranlagung.²⁷⁶

In der letzten Quelle von 1928 / 1929 kommt „krankhaft“ und „abnorme Veranlagung“ jeweils einmal im Urteilsspruch bei den mildernden Gründen vor. Die Umschreibungen für das „Angeborensein“ variieren zwischen direkter Nennung einer „Veranlagung“ oder aber auch anderer Aussagen des Beschuldigten. Einmal führte er an: „Ich habe immer Neigung zu Männern gehabt. [...] Ich bin immer so gewesen.“ Der Gerichtsarzt schrieb an einer Stelle, dass der Angeklagte „vom Hause aus homosexuelle Empfindungen hegt“ und dass sich dieser stets „seiner krankhaften Anlage bewusst gewesen“ war. Insgesamt äußerte sich der Gutachter fünf Mal in seinem Befund über die vorhandene Anlage des Patienten.²⁷⁷

²⁷⁵ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 315, Vr.-Nr.: 230.

²⁷⁶ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²⁷⁷ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel Vr.-Nr.: 1619; 335.

Wenn man sich die ermittelten Zahlen und die Häufigkeit gewisser Wörter vor Augen hält, kann man ganz deutlich einige Trends erkennen. Man sieht eindeutig, dass das Gutachten von 1926 von einem anderen Arzt verfasst wurde, da er anderes Vokabular im Vergleich zu seinem Kollegen verwendete.²⁷⁸ Das Wort „krankhaft“ verwendete der für 1926 zuständige Gerichtsarzt nicht einmal²⁷⁹, während es in allen drei anderen psychiatrischen Untersuchungen insgesamt 18 mal genannt wurde. Der Angeklagte im Fall von 1926 beschrieb seinen Sexualtrieb demnach als „krankhaft“. Homosexualität beziehungsweise der damit verbundene Sexualtrieb wurde nur einmal in allen Quellen als „Krankheit“ bezeichnet, und zwar bei der Befragung des Patienten während dessen psychiatrischen Untersuchung 1928. Man kann bei den drei vom selben Arzt angefertigten Gutachten also ganz klar Parallelen zu einigen der sexualwissenschaftlichen Werke sehen, die die Homosexualität nicht mehr als Krankheit ansah, aber als etwas Krankhaftes.²⁸⁰

Genauso fällt der hohe Wert der Umschreibungen für „angeboren“ sofort ins Auge des Betrachters, welche zu einem sehr großen Teil von den Beschuldigten während Aussagen oder Berichten im Zuge der ärztlichen Begutachtung getätigt wurden. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als dass die Angeklagten versuchten ihrer sexuellen Ausrichtung die Eigenschaft der Natürlichkeit zuzuschreiben und somit auf ein mildereres Strafmaß hofften.²⁸¹

²⁷⁸ Siehe weiter oben für weitere eindeutige Beispiele.

²⁷⁹ Er verwendete jedoch die Begriffe „Urning“, dazu auch „Perversion“ „angeboren“ und „abnorm“ / „Anomalie“ vergleichsweise häufiger als der Arzt der die anderen drei Gutachten anfertigte. Diese Fakten zeugen von einer anderen diskursiven sexualwissenschaftlichen Einflussquelle.

In allen Quellen war auch nur einmal die Rede von einer „Invertierten psychischen Einstellung“ und zwar ebenso in dem Gutachten von 1926. Dies lässt die Vermutung naheliegen, dass in gleicher Weise *Sigmund Freuds* Ansichten der „Invertiertheit“ einen wesentlichen Einfluss auf den gerichtlichen Arzt und sein Verständnis der Sexualwissenschaft hatten.

Ad *Sigmund Freud*, siehe: *Micheler*, 43.

Und auch *Salloway*.

²⁸⁰ Mit Ausnahme der Arbeit *Hirschfelds*, der die Homosexualität als naturgegeben ansah und nicht als krankhaft / Krankheit. Siehe weiter oben und: *Hirschfeld*, *Die Homosexualität*: 315ff; 325.

Krafft-Ebing, 428.

Forel, 192; 216.

Moll, *Die Conträre Sexualempfindung*, 203.

²⁸¹ Vgl. *Heiß*, 185: Für viele Angeklagte war die Anfertigung eines psychiatrischen Gutachtens eine „Flucht“ vor dem Gerichtsverfahren beziehungsweise vor einer harten Strafe.

Zwei weitere wichtige Punkte, nämlich die der „Neurasthenie“ und der „geistigen Minderwertigkeit“ wurden in allen vier Quellen angeführt.²⁸² Diese beiden Phänomene gehörten thematisch zusammen, da die Gerichtsärzte Personen mit einer Neurasthenie, einer Nervenschwäche, als „geistig Minderwertig“ einstufen. Der Gutachter im Jahr 1928 schrieb: „[So ist Beschuldigter] aber in Hinblick einer von Hause aus bestehende[n] krankhaften Artung des Nervensystems als geistig minderwertig zu bezeichnen.“²⁸³ Das Erscheinungsbild des „nervenschwachen, neurasthenischen Urnings“ zieht sich wie ein roter Faden durch die von mir betrachtete zeitgenössische sexualwissenschaftliche Fachliteratur und gleichermaßen durch die Quellen.²⁸⁴

6.7 Die Therapierbarkeit der Homosexualität

Die Therapierbarkeit und die Behandlung von der Homosexualität war ein wichtiges Aufgabenfeld der frühen Sexualwissenschaft, da es für die Anhänger des Pathologie-Diskurses galt, diese als deviant angesehene Triebrichtung zu verstehen und wenn möglich eindämmen zu können. *Krafft-Ebings* „*Psychopathia sexualis*“ nach zu urteilen war ein Erfolg einer Therapie erstens davon abhängig, ob es sich um eine erworbene oder angeborene Art der Homosexualität handelte. Zweitens war für ihn der Erfolg einer Therapierbarkeit selbst bei einer erworbenen Form durchaus fraglich, und wenn dann sowieso nur durch eine psychische Behandlung in Form einer Suggestionstherapie möglich.²⁸⁵ Ähnliche Aussichten stellt auch *Albert Moll* mit seiner Suggestionstherapie aus, der jedoch die moralische Komponente einer Therapie

²⁸² Vgl. auch *Müller, Fleck*, 406: Die „geistige Minderwertigkeit“ gleichgesetzt mit „geistiger Behinderung“ wurde in manchen der von *Müller* und *Fleck* betrachteten Fällen als Milderungsgrund für die Strafe angeführt.

²⁸³ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

²⁸⁴ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 177: Neurastheniker sind oft unter Homosexuellen anzutreffen mit einer gewissen „Labilität und Elastizität des Nervensystems“.

Krafft-Ebing, 258f: Es bestehen Neurosen (Hysterie, Neurasthenie, epileptoide Zustände usw.). Fast immer ist temporär oder dauernd Neurasthenie nachweisbar.

Forel, 216: „Wir müssen daran festhalten, daß die homosexuelle Liebe krankhaft ist, und daß nahezu alle Urninge auch sonst mehr oder minder tiefe Psychopathen sind [...]“ Und ebenda 420: „Ist eine sexuelle Perversion jedoch einmal erkannt, so muss der Betreffende nicht als Verbrecher oder lasterhafter, schlechter Mensch, sondern als abnormer Nervenkranker behandelt werden, der Gefahr für sich selbst und für andere in sich birgt. Was speziell die Homosexuellen betrifft, so muss man sie vor allem sorgfältig bis zum erwachsenen Alter behandeln und beaufsichtigen.“

Moll, Die Conträre Sexualempfindung, 209: „Neurasthenie [...] wie sie sich bei Urningen nicht selten [zeigt].“

²⁸⁵ *Krafft-Ebing*, 332; 337ff.

kritisch hinterfragte und deren Erfolgchancen als nicht gesichert ansah.²⁸⁶ *August Forel* nach zu urteilen war eine erfolgreiche Heilung nur durch eine psychotherapeutische Behandlung möglich. Gleichzeitig postulierte er jedoch, dass wenn der Betroffene sehr unter seiner Willensschwäche leiden sollte und die Therapie erfolglos blieb, die Sinnhaftigkeit einer Kastration.²⁸⁷ Im krassen Gegensatz zu diesen Ansichten vertrat *Magnus Hirschfeld* die Meinung, dass sowohl theoretische Erwägungen wie auch praktische Erfahrungen zeigten „daß ebensowenig [...] medikamentäre, operative, diätetische, die psychischen oder sonstigen Methoden imstande sind, einen Zustand und einen Trieb zu zerstören, der bis an das Lebensende unlöslich der Individualität anhaftet. Nur ein Mittel kann ihn vernichten: der Tod.“²⁸⁸

Die Thematik der Therapie von Homosexualität und die damit verbundene vermeintliche Heilung derer, wurde in allen Akten nur zweimal erwähnt. Keiner der beiden gerichtlichen Ärzte riet ihren Patienten zu einer Behandlung ihres Sexualtriebes. Interessanterweise nannte jedoch ein Patient²⁸⁹, so ist es zumindest in seinem psychiatrischen Gutachten vermerkt, eine Therapie zur Bekämpfung seines Triebes. Wörtlich heißt es: „Er habe gehört, dass es eine Operation gebe, Einpflanzung bzw. Auswechslung von Drüsen. [...] Er wisse, dass er homosexuell sei und würde viel geben, wenn er geheilt werden könnte. [...] Er habe das Gefühl, dass die Homosexualität etwas naturwidriges ist, ein Schatten auf seinem Leben, der ihn drückt und seine Handlungen beeinflusst.“²⁹⁰ Der Wunsch zur Heilung stellt jedoch einen Einzelfall in den von mir analysierten Quellen dar. Diese Art der Therapie lässt sich zudem keinem der vier Sexualwissenschaftler zuschreiben. Der Beschuldigte im Verfahren 1928 / 1929 gab zudem während der Gutachtenserstellung folgendes an: „Bereits vor einigen Jahren hat er sich wegen seiner krankhaften Anlage dem Dr. Kubin und Dr. Hein anvertraut.“ Inwieweit hier jedoch die ärztliche Expertise aussah oder ob Ratschläge zur Therapierbarkeit gegeben wurden, lässt sich nicht aus dem vorhandenen Quellenkorpus rekonstruieren.

²⁸⁶ *Moll*, 209.

²⁸⁷ *Forel*, 383f.

²⁸⁸ *Hirschfeld*, Die Homosexualität, 436.

²⁸⁹ Derselbe der auch *Magnus Hirschfeld* und sein Institut in Berlin um Rat konsultierte.

²⁹⁰ OÖLA, BG/LG Linz, Schachtel 335, Vr.-Nr.:992.

7. Fazit

Wenn man die Ergebnisse meiner Nachforschungen im Hinblick auf die von mir gestellten Fragestellungen betrachtet, lassen sich einige interessante Dinge feststellen. Wie wir gesehen haben, hatten die nach §129 Abs 1 lit b StG 1852 Angeklagten, in den von mir betrachteten Gerichtsakten, unterschiedliche soziale Stellungen inne. Sie unterschieden sich im Alter, in der Ausbildung und außerdem in ihrem beruflichen Werdegang, kurzum das soziale Spektrum welches sie ausfüllten, war ein breites. Aus den Quellen geht außerdem hervor, dass die Orte für die männlichen Betätigungen vielfältig gestaltet waren im Linz der Zwischenkriegszeit. Die deutliche Prominenz öffentlicher Orte lässt sich damit erklären, dass die hier vorliegenden Anzeigen allesamt an eben solchen Orten geschahen. Diese kleinen punktuellen Einblicke in die homosexuelle Lebenswelt kann man nur als verzerrt bezeichnen, da sie die tatsächlichen Erfahrungshorizonte gleichgeschlechtlich Begehrender nur undeutlich und nicht gänzlich darstellen können. Die männlichen Akte die nicht öffentlich, hinter verschlossener Tür privat geschahen, lassen sich nicht aus Gerichtsakten rekonstruieren und bleiben somit im Dunkeln. Die durch den Filter des Verfolgungsapparates abgetönten Erkenntnisse meiner Forschung sollen jedoch einen Beitrag dazu leisten, zuvor verborgene Lebensgeschichten aufzuzeigen.

Wie aus dem Aktenstudium hervorging, tätigte der Verfolgungsapparat sehr eindeutige Fremdzuschreibungen und die Beschuldigten nur vereinzelt Selbstzuschreibungen über ihre Triebrichtung. Vor allem die Beschreibungen „Urning“ und homosexuell treten hier in den Vordergrund der Betrachtung. Die oft nicht eindeutig zuordenbare Natur diverser benutzter Begriffe lässt Raum für Spekulationen offen, inwieweit gleichgeschlechtlich empfindende Männer die Identitätskonzepte eines Homosexuellen oder eines „Konträrsexuellen“ selbst annahmen oder nicht. Um dies zu ergründen müssten weitergehende Untersuchungen im Aktenbestand des oberösterreichischen Landesarchivs durchgeführt werden.

Um die eingehend gestellte Forschungsfrage der männlichen Prostitution und des Strafmaßes aufzufassen, sei dazu angemerkt, dass alle Angeklagten mit prostitutiven Verhältnissen in Berührung kamen. Dies ist auch insofern nicht verwunderlich, da die öffentliche Meinung gegenüber gleichgeschlechtlich begehrender Menschen nicht besonders hoch war in der Zwischenkriegszeit. Durch die käufliche Liebe versuchten

die Angeklagten ihre sexuellen Triebe im Verborgenen auszuleben und dadurch den neugierigen Blicken der Gesellschaft und des Staates zu entgehen. Sie standen nicht vor Gericht, weil sie der männlichen Prostitution anheimfielen, sondern ihr natürliches Sexualleben ausleben wollten. Diese Argumentationsweise spiegelt sich gleichermaßen in den Urteilssprüchen und den Strafmaßen wider. Das maximale Strafausmaß wurde nicht einmal in den von mir betrachteten Quellen verhängt. Es kam immer zur Verminderung der Strafe, da die Angeklagten „krankhafte Anlagen“ vorwiesen oder „Urninge“ waren. Diese strafrechtlichen Beurteilungen wurden zudem maßgeblich durch die durchgeführten psychiatrischen Gutachten beeinflusst.

Die Strafverfahren und die daran beteiligten gerichtlichen Ärzte operierten mit vielen Begriffen und Konstrukten, die ganz klar dem sexualwissenschaftlichen Diskurs des späten 19. und des frühen 20. Jahrhundert zuordenbar sind. Dies sieht man deutlich an den unterschiedlichen Argumentationsmustern der beiden psychiatrischen Gutachter. Beide verwendeten, der Eine mehr von *Krafft-Ebings* Theorien beeinflusst als der Andere, eine diskursive Mischung verschiedener pathologischer und naturalistischer Strömungen des damaligen sexualwissenschaftlichen Konsenses. Hervorzuheben hierbei ist jedoch außerdem, dass beide Ärzte dem Konstrukt *Karl Heinrich Ulrichs* und dessen „Urning“ eine ganz besonders große Rolle beigemessen hatten.

8. Anhang

8.1 Register der verwendeten Paragraphen aus dem StG 1852

(Wenn nicht anders vermerkt im Fließtext / in einer Fußnote, handelt es sich um Paragraphen §§ aus dem StG 1852)– Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=579&size=45>

§ 14. Grade der Kerkerstrafe a) nach der Strenge.

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingeteilt. Der erste Grad wird durch das Wort "Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch "schwerer Kerker" bezeichnet.

§ 15. Erster Grad.

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemand eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenewärters, auch keine Unterredung in einer dem Letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§ 16. Zweiter Grad.

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

§. 19. Verschärfung der Kerkerstrafe.

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden: a) durch Fasten; b) durch Anweisung eines harten Lagers; c) durch Anhaltung in Einzelhaft; d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle; e) durch Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§ 54: Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere und zwar solche

Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§ 55: Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monate abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

§ 128: Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im §127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im §129, lit. b) bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im §126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§ 129: Verbrechen der Unzucht. I. wider die Natur.

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

a) mit Thieren;

b) mit Personen desselben Geschlechts.

§ 130: „Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der lit. b) eines der im §. 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des §. 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.“

§ 152. Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§. 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§ 153.

Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im §. 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§ 154. Strafe.

Die Strafe des in den §§. 152 und 153 bestimmten Verbrechen, ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§ 244. Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefangenenhaus ohne Eisen; wobei dem Verurtheilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§ 245. Zweiter Grad.

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurtheilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit Niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

8.2 Abstract

Das Ziel dieser hier vorliegenden Diplomarbeit ist es die verborgene Lebenswelt gleichgeschlechtlich empfindender Männer im Linz der Zwischenkriegszeit sichtbar zu machen. Dies wird durch eine quellenkritische Auseinandersetzung vier ausgewählter Gerichtsakten aus den Jahren 1925 bis 1929 des oberösterreichischen Landesarchivs bewerkstelligt. Zeitgleich werden die diskursiven Einflüsse der zeitgenössischen Sexualwissenschaft auf die psychiatrischen Gutachten der Beschuldigten analysiert. Hierzu werden Werke Richard von *Krafft-Ebings*, *August Forels*, *Magnus Hirschfelds* und *Albert Molls* herangezogen um pathologische wie auch naturalistische Strömungen des sexualwissenschaftlichen Diskurses zu rekonstruieren. Die sozialen und räumlichen Parameter mann-männlicher Begegnungen in Linz, sowie deren strafrechtliche Einschätzungen werden kontextualisiert und nicht zuletzt auch kritisch hinterfragt. Zudem spielen die Selbst- sowie Fremdzuschreibungen Homosexueller eine wichtige Rolle in dieser Arbeit. Ein weiteres Augenmerk wird auf die männliche Prostitution und deren gesellschaftliche Resonanz sowie die Begegnungen der Angeklagten mit dieser käuflichen Art der Liebe gelegt.

The author of this diploma thesis aims to show the hidden world of homosexual men in interwar Linz. In order to accomplish that there has been a critical discussion about four sources. These sources contain of court records from the years 1925 to 1929 which are located in the upperaustrian Landesarchiv in Linz. Furthermore the influences by the contemporary scientific discourse regarding the themes of sexuality and homosexuality on the psychiatric surveys of each accused are being shown and analyzed. To construct this scientific discourse the author uses the works of *Richard von Krafft-Ebing*, *August Forel*, *Magnus Hirschfeld* and *Albert Moll*, some of which are either supporters of the pathologic or naturalistic approach regarding the questions of homosexuality. The social and spatial boundaries in which male-male actions happened, as well as their penal repercussions are being discussed and shed light upon. Besides those points of focus the self-ascriptions and extrinsic-ascriptions of homosexuals within the sources are playing a major part in this paper. In addition the attention is being drawn towards male prostitution and their impact on the environment in which homosexuals lived in interwar Linz.

8.3 Quellen

Gesetzestexte und Gesetzblätter

Allgemeines Reichs- Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1852 (Wien, 1852). Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1852&page=579&size=45>.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Jahrgang 1873. (Wien, 1873) 449. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1873&page=503&size=45>.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich. Jahrgang 1918 (Wien 1918) 137, 138f. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=160&size=45>.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1920. (Wien, 1920) 943 ff. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1920&page=1025&size=45>.

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich. Jahrgang 1920 (Wien, 1920) 1555. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00001555>.

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). Online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000041&FassungVom=1920-12-01>.

Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich. Jahrgang 1918 (Wien, 1918) 130 ff, für die relevantesten & den hier zitierten Paragraphen ab S 136ff. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1918&page=152&size=45>.

Für 1921: Bundesgesetzblatt für Republik Österreich 223, Jahrgang 1921 (Wien, 1921) 1898f. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1921&page=2006&size=45>.

Für 1922: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 189, Jahrgang 1922 (Wien, 1922) 1941. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=1922&page=2003&size=45>.

Für 1924: Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 104, Jahrgang 1924 (Wien, 1924) 1767. Online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19240004&seite=00001767>.

Aus dem oberösterreichischen Landesarchiv:

OÖLA, BG/LG Linz, Nummer 359-365, Vr-Register von 1929-1938.

OÖLA, BGLG Linz Schachtel 310, Vr.-Nr.: 472

OÖLA, BGLG Linz Schachtel 315, Vr.-Nr.:230

OÖLA, BGLG Linz Schachtel 332, Vr.-Nr.: 1619

OÖLA, BGLG Linz Schachtel 335, Vr.-Nr.:992

Sexualwissenschaftliche Quellen

Magnus *Hirschfeld*, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, 1. Auflage 1914, Berlin, 2., um ein Vorw. von Bernd-Ulrich Hergemöller erg. Neuaufl. der Ausg. von 1984 (Berlin, 2001).

Magnus *Hirschfeld*, Sexualität und Kriminalität. Überblick über Verbrechen geschlechtlichen Ursprungs. (Wien, Berlin, Leipzig, New York 1924).

Richard von *Krafft-Ebing*, Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der konträren Sexualempfindung, 1. Auflage 1886, Stuttgart, hg. von Matthes & Seitz Verlag, Nachdr. d. Ausgab. Stuttgart 1912 (München, ¹⁴1997).

August *Forel*, Die Sexuelle Frage (Zürich, ¹⁷1942).

Albert *Moll*, Die Conträre Sexualempfindung. (Berlin, 1891).

Albert *Moll*, Die Behandlung der Homosexualität. Jb. Sex. Zwischenstufen 2 (1900).

8.4 Literaturliste

Robert *Aldrich*, Die Geschichte der Homosexualität. In: Robert *Aldrich* (Hg.), Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität (Hamburg, 2007).

Gerhard *Baumgartner*, Gerhard *Botz* (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften - Homosexualitäten. 9. Jahrgang im Sammelband, Heft 3/1998 (Innsbruck, 1998).

Neda *Bei*, Wolfgang *Förster*, Hanna *Hacker*, Manfred *Lang* (Hg.), Das Lila Wien um 1900. Zur Ästhetik der Homosexualitäten (Wien, 1986).

Kerstin *Brückweh*, Dekonstruktion von Prozessakten – Wie ein Strafprozess erzählt werden kann. In: Jürgen *Finger* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. (Göttingen, 2009).

Franz X. *Eder*, Degeneration, Konstitution oder Ererbung? Die Konstruktion der Homosexualität bei Richard von Krafft-Ebing und Sigmund Freud. In: Wolfgang *Förster*, Tobias G. *Natter*, Ines *Rieder* (Hg.), Der Andere Blick. Lesbischwules Leben in Österreich. (Wien, 2001).

Franz X. *Eder*, Homo- und andere gleich-geschlechtliche Sexualitäten in Geschichte und Gegenwart. In: Florian *Mildenberger*, Jennifer *Evans*, Rüdiger *Lautmann* & Jakob *Pastötter* (Hg.), Was ist Homosexualität? Forschungsgeschichte, Gesellschaftliche Entwicklungen und Perspektiven (Hamburg, 2014).

Franz X. *Eder*, Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität. Beck'sche Reihe Bd. 1453 (München, 2002).

Michel *Foucault*, Sexualität und Wahrheit: 1: Der Wille zum Wissen ; La volonté de savoir, (Frankfurt am Main, 1983).

Elisabeth *Greif*, „Unzüchtige Umarmungen“ – Weibliche gleichgeschlechtliche Unzucht in der Zwischenkriegszeit – (Juridikum Wien, 2014/3) – Recht und Gesellschaft. 291ff.

Elisabeth *Greif*, Es muss leider Schluß sein Mitzi, also behüt dich Gott. Normwidriges Sexualverhalten in der austrofaschistischen Diktatur. In: Veronika *Duma*, Linda *Erker* (Hg.), Perspektivenwechsel: Geschlechterverhältnisse im Austrofaschismus (Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 27, Wien, 2016) 71-93.

Elisabeth *Greif*, „Mehr minder homosexuelle Akte“ – Gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen in Österreich 1918-1938. (Journal der Juristischen Zeitgeschichte. Zeitschrift für die Rechtsgeschichte des 19. Bis 21. Jahrhunderts 3 (2014) 93-101.

Ulfried *Gueter* Homosexualität in der deutschen Jugendbewegung. Jungenfreundschaft und Sexualität im Diskurs von Jugendbewegung, Psychoanalyse und Jugendpsychologie am Beginn des 20. Jahrhunderts (Frankfurt am Main, 1994).

Hanna *Hacker*, Frauen und Freundinnen. Studien zur „weiblichen Homosexualität am Beispiel Österreich 1870-1938 (Weinheim / Basel, 1987).

Gudrun *Hauer*, Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand. In: Gudrun *Hauer*, Elisabeth *Perchinig* (Hg.), Homosexualitäten in Österreich: Aus Anlaß des 10 jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (Wien, 1989).

Gudrun *Hauer*, Elisabeth *Perchinig* (Hg.), Homosexualitäten in Österreich: Aus Anlaß des 10 jährigen Bestehens der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien (Wien, 1989).

Stephan R. *Heiß*, Das Dritte Geschlecht und die Namenlose Liebe, Homosexuelle im München der Jahrhundertwende; in: Wolfgang *Schmale* (Hg.), MannBilder, Ein Lese- und Quellenbuch zur historischen Männerforschung (Berlin, 1998).

Bernd-Ulrich *Hergemöller*, Mann für Mann. Biographisches Lexikon zur Geschichte von Freundschaft und mann-männlicher Sexualität im deutschen Sprachraum (Hamburg, 1998).

Manfred *Herzer*, Albert Moll. In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. (Frankfurt am Main / New York 1993)

Manfred *Herzer*, Homosexualität und die Ethnografie des Alltags, Entwicklung Homosexueller Lebenswelten In: Florian *Mildenberger*, Jennifer *Evans*, Rüdiger *Lautmann* & Jakob *Pastötter* (Hg.), Was ist Homosexualität? Forschungsgeschichte, Gesellschaftliche Entwicklungen und Perspektiven (Hamburg 2014).

Günter *Hirsch*, Die Rechtsprechung – Ein Spiegel der Gesellschaft. In: MedR (2001/19) 599. Online unter: <https://doi-org.uaccess.univie.ac.at/10.1007/s00350-001-0580-6>.

Robert *Hoffmann*, Strafprozeßakten als sozialgeschichtliche Quelle, in: Erika *Weinzierl* (Hg.), Justiz und Zeitgeschichte. Bd. 1. (Wien, 1977).

Jörg *Hutter*, Richard von Krafft-Ebing, In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte. (Frankfurt am Main / New York 1993).

Sven *Keller*, Geschichte aus Gerichtsurteilen, Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase. In: Jürgen *Finger* (Hg.), Vom Recht zur Geschichte: Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte. (Göttingen, 2009).

Johann Karl *Kirchknopf*, Die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen in Österreich im 20. Jahrhundert. (Zeitgeschichte 2, 2016).

Stefan *Krammer*, Marion *Löffler*, Martin *Weidinger* (Hg.), Staat in Unordnung? Geschlechterperspektiven auf Deutschland und Österreich zwischen den Weltkriegen (Bielefeld, 2012).

Rüdiger *Lautmann*, Das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht. Seine Grundlegung in der preußischen Gesetzesrevision des 19. Jahrhunderts. In: Rüdiger *Lautmann*, Angela *Teager* (Hg.), Männerliebe im alten Deutschland. Sozialgeschichte Abhandlungen. (Sozialwissenschaftliche Studien zur Homosexualität Bd. 5 Berlin, 1992).

Gesa *Lindemann*, Magnus Hirschfeld. In: Rüdiger *Lautmann* (Hg.) Homosexualität, Handbuch der Theorie- und Forschungsgeschichte (Frankfurt am Main & New York, 1993).

Cheryl A. *Logan* Hormones, Heredity, and Race, Spectacular Failure in Interwar Vienna. (New Brunswick, New Jersey, London, 2013).

Martin *Lücke*, Männlichkeit in Unordnung, Homosexualität und männliche Prostitution in Kaiserreich und Weimarer Republik. Geschichte und Geschlechter Bd. 58 (Frankfurt am Main, 2008).

Stefan *Micheler*, Selbstbilder und Fremdbilder der >>Anderen<<, Männer begehrende Männer in der Weimarer Republik und der NS-Zeit. Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven Bd. 10 (Konstanz, 2005).

Florian *Mildenberger*, ... in der Richtung der Homosexualität verdorben. Psychiater, Kriminalpsychologen und Gerichtsmediziner über männliche Homosexualität 1850 – 1970. (Bibliothek rosa Winkel; Sonderreihe Wissenschaft; Bd. 1. Hamburg, 2002).

Albert *Müller*, Christian *Fleck*, „Unzucht wider die Natur“, Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren. In: Gerhard *Baumgartner*, Gerhard *Botz* (Hg.), Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, Homosexualitäten (9. Jahrgang im Sammelband, Heft 3/1998, Innsbruck).

Reinhard *Redhardt*, Zur gleichgeschlechtlichen männlichen Prostitution; in *Bürger-Prinz*, *Giese* (Hg.), Beiträge zur Sexualforschung, Organ der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, Prostitution bei weiblichen und männlichen Jugendlichen (Stuttgart, 1968).

Domenico *Rizzo*, Öffentlichkeit und Schwulenpolitik seit dem Zweiten Weltkrieg In: Robert *Aldrich* (Hg.), Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität (Hamburg 2007).

Christoph *Schlatter*, Merkwürdigerweise bekam ich Neigung zu Burschen. Selbstbilder und Fremdbilder homosexueller Männer in Schaffhausen 1867 bis 1970. (Zürich, 2002).

Karin Maria *Schmidlechner*, Die neue Frau? Zur sozioökonomischen Position und kulturellen Lage, in: Konrad, *Maderthaler* (Hg.): Der Rest ist Österreich, das Werden der Ersten Republik Bd. II (Wien, 2008).

Volkmar *Sigusch*, Geschichte der Sexualwissenschaft. (Frankfurt am Main, 2008).

Volkmar *Sigusch*, Günter *Grau* (Hg.), Personenlexicon der Sexualforschung (Frankfurt am Main, 2009).

Scott *Spector*, The Wrath of the “Countess Merviola”: Tabloid Exposé and the Emergence of Homosexual Subjects in Vienna in 1907. In: Günter *Bischof*, Anton *Pelinka*, Dagmar *Herzog* (Hg.), Sexuality in Austria. Contemporary Austrian Studies, Volume 15. (New Jersey, 2007).

F.J. *Sulloway*: Freud. Biologist of the mind. Beyond the psychoanalytic legend. (New York, 1979) dt.: Freud. Biologie der Seele. Jenseits der psychoanalytischen Legende (Köln-Lövenich, 1982).

Florence *Tamagne*, Das homosexuelle Zeitalter, 1870-1940. In: Robert *Aldrich* (Hg.), Gleich und anders, Eine globale Geschichte der Homosexualität (Hamburg, 2007).

Alois *Unterkircher*. „... dass ich sein Glied auch öfters angegriffen habe, gebe ich zu ...“. Begegnungsformen und Konflikte beim Aushandeln mann-männlicher Sexualität im Tirol der 1930er Jahre. In Robert *Rebitsch* & Elena *Taddei* (Hg.) Innsbrucker Historische Studien. Politik – Konflikt – Gewalt Bd. 25 (Innsbruck, 2007).